

SATZUNG DES SÄCHSISCHEN SPORTVERBANDES VOLLEYBALL e.V.

I Allgemeine Bestimmungen

- §1 Name, Rechtsform, Sitz, Zugehörigkeit
- §2 Zweck des SSVB, Gemeinnützigkeit
- §3 Aufgaben
- §4 Rechtsgrundlage
- §5 Gliederung
- §6 Dopingklausel
- §7 Geschäftsjahr und Spieljahr

II Mitgliedschaft

- §8 Mitglieder
- §9 Erwerb der Mitgliedschaft
- §10 Erlöschen der Mitgliedschaft
- §11 Rechte und Pflichten

III Organe

- §12 Bestehende Organe

A) DER VERBANDSTAG

- §13 Termin, Einberufung, Leitung
- §14 Zusammensetzung
- §15 Stimmrecht und Beschlussfassung
- §16 Aufgaben
- §17 Anträge
- §18 Außerordentlicher Verbandstag

B) DER HAUPTAUSSCHUSS

- §19 Termin, Zusammensetzung, Aufgaben

C) DAS PRÄSIDIUM

- §20 Zusammensetzung
- §21 Aufgaben des Präsidiums
- §22 Stimmrecht

D) DIE LANDESAUSSCHÜSSE

- §23 Bestehende Landesausschüsse

E) DIE BEZIRKSAUSSCHÜSSE UND IHRE KOMMISSIONEN

- §24 Der Bezirksausschuss

F) DIE KREIS-/STADTAUSSCHÜSSE UND IHRE KOMMISSIONEN

- §25 Der Kreis-/Stadtausschuss

G) DAS VERBANDSSCHIEDSGERICHT

- §26 Zusammensetzung, Aufgaben

H) DIE KASSENPRÜFER

- §27 Wahl, Aufgaben §27a

I) DER EHREN RAT

- §27a Zusammensetzung, Wahl

IV Zahlungsmodalitäten

- §28 Zahlungen für die Verbandstätigkeit

V Schlussbestimmungen

- §29 Beschlüsse und Protokolle
- §30 Auflösung

SATZUNG DES SÄCHSISCHEN SPORTVERBANDES VOLLEYBALL e.V.

I Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Rechtsform, Sitz, Zugehörigkeit

- (1) Der am 23.06.1990 gegründete Verband trägt den Namen „Sächsischer Sportverband Volleyball e.V.“, nachfolgend „SSVB“ genannt. Er ist ein rechtsfähiger, eingetragener Verein.
- (2) Sitz und Gerichtsstand ist Leipzig.
- (3) Der SSVB ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen (LSB Sachsen) und des Deutschen Volleyball-Verbandes (DVV).

§2 Zweck des SSVB, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des SSVB ist die Förderung und Organisation des Volleyballsports in Sachsen.
- (2) Der SSVB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Aufgaben

Der SSVB hat die Aufgaben:

- a) an der Entwicklung in allen Bereichen des Volleyballsports mitzuarbeiten;
- b) das Volleyballspiel zu fördern und unter der Bevölkerung zu verbreiten sowie die Jugend zu gewinnen;
- c) die Interessen des Volleyballsports gegenüber dem DVV, sonstigen sportlichen Institutionen, den staatlichen Stellen und den anderen Fachverbänden wahrzunehmen;
- d) Volleyballwettkämpfe aller Altersklassen entsprechend unterschiedlicher Leistungen auf Landesebene zu veranstalten;
- e) für den Volleyballsport eine einheitliche Regelauslegung im Einklang mit den internationalen Bestimmungen zu gewährleisten;
- f) mit Auswahlmannschaften an Wettkämpfen teilzunehmen.

§4 Rechtsgrundlage

- (1) Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der SSVB im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für alle Mitglieder bindend.
- (2) Die Rechtsgrundlage ist in dieser Satzung sowie in den nachstehend genannten Ordnungen zusammengefasst:
 - a) Landesspielordnung;
 - b) Sachsenligaspielordnung;

- c) Landespokalspielordnung;
- d) Spielerlizenzordnung;
- e) Landesjugendordnung (Ordnung der Sächsischen Volleyballjugend);
- f) Landesjugendspielordnung;
- g) Landesbeachvolleyballordnung;
- h) Landesbreiten- und Freizeitspielordnung;
- i) Landesfinanzordnung;
- j) Landesschiedsrichterordnung;
- k) Landeslehrordnung;
- l) Landesrechtsordnung;
- m) Landeswerbeordnung;
- n) Landesehrungsordnung.

§5 Gliederung

Der SSVB gliedert sich in Bezirke und Kreise/Städte auf, die nicht der Verwaltungsstruktur des Freistaates Sachsen entsprechen müssen. Die Zahl der Bezirke und Kreise sowie deren räumliche Ausdehnung und die Zuordnung der Vereine werden vom Präsidium des SSVB unter Mitwirkung der zuständigen Fachausschüsse und der Bezirke, Kreise und Städte nach den Bedingungen im Spielverkehr festgelegt.

§6 Dopingklausel

Der SSVB verpflichtet sich, das Doping mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu bekämpfen und für Maßnahmen einzutreten, die den Gebrauch von verbotenen leistungssteigernden Substanzen unterbinden. Die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport ist verboten. Für alle Sportler, sowie sämtliche Hilfspersonen gelten die Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings des DOSB und die Anti-Dopingordnung des DVV in der jeweils aktuellen Fassung. Für die Unterrichtung über die Rahmenrichtlinien des DOSB und die Anti-Dopingordnung des DVV, die Organisation und Durchführung von Doping-Kontrollen ist der Verbands-Anti-Dopingbeauftragte des SSVB zuständig. Dieser wird vom Präsidium berufen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Wiederberufung ist jederzeit möglich.

§7 Geschäftsjahr und Spieljahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

II Mitgliedschaft

§8 Mitglieder

- (1) Mitglieder des SSVB sind Vereine, die durch Beschluss des Präsidiums in den SSVB aufgenommen wurden, die Vorsitzenden der Landesausschüsse, die Vorsitzenden der Bezirks- und Kreis-/Stadtausschüsse, der Vorsitzende des Verbandsschiedsgerichts und persönliche Mitglieder.
- (2) Persönliche Mitglieder des SSVB sind die Mitglieder des Präsidiums, der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder.

§9 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des SSVB können gemeinnützige Vereine werden, die dem Landessportbund Sachsen oder einem Kreissportbund angehören und einen Antrag an das Präsidium des SSVB gestellt haben. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

- a) eine Liste der vorhandenen Mannschaften, der geprüften Schiedsrichter, der tätigen Übungsleiter/Trainer sowie die Gesamtmitgliederzahl;
- b) der protokollierte Beschluss des für einen Aufnahmeantrag autorisierten Organs, die Aufnahme beim SSVB zu beantragen;
- c) eine Erklärung seiner satzungsgemäßen bzw. rechtsgeschäftlichen Vertretung, dass er für den Fall der Aufnahme Satzung und Ordnungen des SSVB vorbehaltlos anerkennt;
- d) der gültige Nachweis der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt und der Registerauszug.

§10 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im SSVB erlischt

- a) durch Austritt;
- b) durch Ausschluss;
- c) durch Tod persönlicher Mitglieder;
- d) bei Auflösen des Mitgliedsvereins.

(2) Der Austritt eines Mitglieds ist zum 30.06. bzw. 31.12. des jeweiligen Jahres durch eine schriftliche Erklärung an das Präsidium möglich. Bei persönlichen Mitgliedern bedarf es der Bestätigung des Präsidiums.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds oder persönlichen Mitglieds kann nur vom Präsidium mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn es

- a) die Pflichten als Mitglied gröblichst verletzt hat und die Verletzung trotz Ermahnung fortsetzt;
- b) seinen dem SSVB gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung und einer weiteren Mahnung unter Ausschlussandrohung nicht nachkommt.

Der Antrag auf Ausschluss ist durch ein Mitglied oder ein Organ schriftlich mit ausführlicher Begründung an das Präsidium des SSVB zu richten.

(4) Für einen Verein als Mitglied bleibt die Beitragspflicht für das laufende Jahr bestehen. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Auflösung des Vereins oder bei Verlust der Gemeinnützigkeit. Sie erlischt noch nicht, wenn nur die Volleyballabteilung eines Vereins aufgelöst wird.

§11 Rechte und Pflichten

(1) Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Mitgliedsvereine sind berechtigt, durch ihre Delegierten an den ordnungsgemäß einberufenen Bezirkstagen und Kreis-/Stadttagen teilzunehmen sowie bei Wahlen ihr Stimmrecht auszuüben.

Mitgliedsvereine sind berechtigt, Anträge gem. §15 zur Beschlussfassung einzubringen und bei Fassung von Beschlüssen mitzuwirken.

- b) Die Mitgliedsvereine sind berechtigt, mit ihren Mitgliedern nach Maßgabe der bestehenden Ordnungen am Spielverkehr sowie den sportlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Dieses Recht wird verwirkt, wenn ein Mitglied seine Mannschaften nicht zum Pflichtspielverkehr meldet.

- c) Persönliche Mitglieder sind berechtigt, an den ordnungsgemäß einberufenen Verbandstagen und Hauptausschüssen teilzunehmen, Anträge gemäß §15 zur Beschlussfassung einzubringen, bei Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und bei Beschlussfassung sowie Wahlen ihr Stimmrecht auszuüben.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a) Satzung und Ordnungen des SSVB sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen;
 - b) die für die Durchführung der Aufgaben des SSVB und des DVV zu erbringenden finanziellen Beiträge gemäß Landesfinanzordnung fristgerecht zu leisten;
 - c) die aufgrund der Ordnungen des SSVB festgesetzten Geldbußen zu entrichten;
 - d) die aufgrund von Ordnungen des SSVB festgesetzten Einschränkungen von Mitgliederchten hinzunehmen;
 - e) Anschriftenänderungen vom Verein sowie dessen Funktionären selbstständig im Onlineinformationssystem SAMS zu aktualisieren. Verpflichtend sind die Angaben Vereinsvorsitzender, Abteilungsleiter und Rechnungsempfänger.

III Organe

§12 Bestehende Organe

Organe des SSVB sind:

- a) der Verbandstag;
- b) der Hauptausschuss;
- c) das Präsidium;
- d) die Landesausschüsse;
- e) die Bezirksausschüsse;
- f) die Kreis-/Stadtausschüsse;
- g) das Verbandsschiedsgericht;
- h) die Kassenprüfer;
- i) der Ehrenrat.

A) DER VERBANDSTAG

§13 Termin, Einberufung, Leitung

- (1) Der Verbandstag findet alle 4 Jahre statt. Sein Termin ist allen Mitgliedern des SSVB mindestens 3 Monate vorher vom Präsidium bekannt zu geben. Gleichzeitig sind die Mitglieder darauf hinzuweisen, dass Anträge an den Verbandstag gemäß §17 an das Präsidium einzureichen sind.
- (2) Das Präsidium hat die Mitglieder des Verbandstages mindestens 4 Wochen vor dem Verbandstag in Textform (schriftlich oder per E-Mail) einzuladen.
- (3) Der Einladung sind beizufügen:
 - a) Termin und Ort;
 - b) Tagesordnung;
 - c) eingebrachte Anträge/Beschlussvorlagen.
- (4) Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten.

§14 Zusammensetzung

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

- a) den persönlichen Mitgliedern;
- b) den Vorsitzenden der Landesausschüsse;
- c) den Vorsitzenden der Bezirksausschüsse;
- d) den Vorsitzenden der Kreis-/Stadtausschüsse;
- e) den Vorstandsvorsitzenden der Vereine, deren Mannschaften im laufenden Spieljahr in der 1. oder 2. Bundesliga spielen;
- f) den gewählten Vereinsvertretern der Bezirke, Kreise und Städte.

§15 Stimmrecht und Beschlussfassung

(1) Das Stimmrecht verteilt sich wie folgt:

- a) Die persönlichen Mitglieder des SSVB und die Vorsitzenden der Landesausschüsse haben je eine Stimme.
- b) Die Bezirke haben insgesamt 10 Stimmen, die sich untereinander prozentual nach der Anzahl der Mitgliedsvereine im Bezirk verteilen. Die jeweiligen Stimmen werden vom Präsidium des SSVB ermittelt. Jeder Bezirk übt sein Stimmrecht durch den Vorsitzenden und durch auf den Bezirksvolleyballtagen gewählte Vereinsvertreter aus, wobei jeder Vertreter nur eine Stimme hat.
- c) Die Kreise/Städte haben insgesamt 40 Stimmen, die sich untereinander prozentual nach der Anzahl der Mitgliedsvereine im jeweiligen Kreis/in der jeweiligen Stadt verteilen. Die jeweiligen Stimmen werden vom Präsidium des SSVB ermittelt. Jeder Kreis/jede Stadt übt sein/ihr Stimmrecht durch den Vorsitzenden und durch die auf den Kreis- und Stadtvolleyballtagen gewählten Vereinsvertreter aus, wobei jeder Vertreter nur eine Stimme hat.
- d) Die Präsidenten bzw. Vorsitzenden von Vereinen, deren Mannschaften im laufenden Spieljahr in der 1. oder 2. Bundesliga spielen, haben je eine Stimme.

(2) Stimmen persönlicher Mitglieder sind nicht übertragbar. In den Fällen des Abs. 1 b) bis d) ist eine Übertragung des Stimmrechts nur auf Grund einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Die schriftliche Stimmrechtsübertragungsvollmacht ist vor Beginn des Verbandstages beim Einlass zu übergeben. Das Stimmrecht darf nur innerhalb des delegierenden Organs übertragen werden.

(3) Soweit persönliche Mitglieder mehr als ein Ehrenamt nach der Satzung des SSVB auf sich vereinen, haben sie insgesamt nur eine Stimme.

(4) Jeder satzungsgemäß einberufene Verbandstag ist mit den Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

§16 Aufgaben

(1) Der Verbandstag stellt das höchste Organ der in §12 aufgeführten Organe des SSVB dar.

(2) Er beschließt über:

- a) die Entlastung des Präsidiums nach Aussprache über die Tätigkeitsberichte einschließlich des Berichts der Kassenprüfer;
- b) die Wahl des Präsidiums und der Vorsitzenden der Landesausschüsse mit Ausnahme des Vorsitzenden des Landesjugendausschusses (Vorsitzender der Sächsischen Volleyballjugend) und des Vorsitzenden des Landesausschusses Schulsport.
- c) die Genehmigung der Haushaltsabschlüsse der vergangenen Geschäftsjahre;

- d) Genehmigung des Haushaltes für das laufende Geschäftsjahr;
 - e) die Wahl der Kassenprüfer;
 - f) die Wahl des Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts;
 - g) die Verabschiedung und Änderung der Satzung;
 - h) die Verabschiedung und Änderung von Ordnungen;
 - i) die Erledigung der eingebrachten Anträge zum Verbandstag;
 - j) die Festlegung der finanziellen Leistungen der Mitglieder;
 - k) die Auflösung des SSVB.
- (3) Die Aufgaben gem. Abs. 2 a), b), e), f), g), i), k) dürfen keinem anderen Organ übertragen werden.

§17 Anträge

- (1) Anträge an den Verbandstag können nur von Mitgliedern und von den Organen des SSVB eingebracht werden. Sie müssen spätestens 8 Wochen vor dem Verbandstag beim Präsidium eingegangen sein und dem zum Verbandstag eingeladenen Personenkreis spätestens 4 Wochen vor dem Verbandstag schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Beschlussanträge sind durch eine vom Präsidium einzuberufende Antragsprüfungskommission auf ihre Rechtmäßigkeit, ihre Übereinstimmung in Bezug auf die Satzung und die gültigen Ordnungen des SSVB sowie auf mögliche rechtliche Folgen für die Rechtsgrundlagen des SSVB zu überprüfen. Die Leitung der Antragsprüfungskommission obliegt in der Regel einem SSVB-Präsidiumsmitglied. Das Ergebnis der Prüfung wird nach Aufruf des jeweiligen Beschlussantrages durch jeweils einen der Beauftragten der Antragsprüfungskommission mündlich vorgetragen. Dabei sind durch den Vortragenden keinerlei Wertungen über die Zweckmäßigkeit des Antrages vorzunehmen.
- (3) Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind.
- (4) Anträge auf Satzungsänderung sind nur gemäß Abs. 1 zum Verbandstag zugelassen. Auf dem Verbandstag sind keine Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung zulässig.

§18 Außerordentlicher Verbandstag

- (1) Das Präsidium kann einen außerordentlichen Verbandstag einberufen.
- (2) Das Präsidium muss einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe begehrt wird.
- (3) Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben.
- (4) Die Bestimmungen des ordentlichen Verbandstages finden im Übrigen Anwendung.

B) DER HAUPTAUSSCHUSS

§19 Termin, Zusammensetzung, Aufgaben

- (1) Der Hauptausschuss wird in der Regel jährlich durch das Präsidium einberufen, wenn in diesem Jahr kein Verbandstag gemäß § 13 stattfindet.
- (2) Aufgaben des Hauptausschusses sind:
 - a) Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht ausdrücklich dem Verbandstag vorbehalten sind;
 - b) Beratung grundlegender Aufgaben für die Entwicklung des Volleyballsports im Freistaat Sachsen und Erarbeitung entsprechender Empfehlungen für die Arbeit der Organe des SSVB;
 - c) Kontrolle der Arbeit des Präsidiums bei der Erfüllung der Beschlüsse des Verbandstages;
 - d) Beschlussfassung zu Grundsatzfragen, die nicht der Beschlussfassung des Verbandstages vorbehalten sind;
 - e) Genehmigung des Haushaltabschlusses für die abgelaufenen Geschäftsjahre;
 - f) Genehmigung des Haushaltes für das laufende Geschäftsjahr;
 - g) die Verabschiedung und Änderung von Ordnungen.
- (3) Soweit hier nichts Anderes geregelt ist, finden die §§ 13 bis 15 und § 17 Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

C) DAS PRÄSIDIUM

§20 Zusammensetzung

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten Finanzen
 - c) bis zu 3 weiteren Vizepräsidenten
 - d) bis zu 3 Beisitzern
- (2) Die Präsidiumsmitglieder nach §20 a) bis c) vertreten den SSVB gerichtlich und außergerichtlich. Diese Personen vertreten den Verband jeweils zu zweit.
- (3) Das Präsidium wird auf dem Verbandstag für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Es bleibt so lange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist.
- (4) Tritt das Präsidium insgesamt zurück, so ist innerhalb von 4 Wochen ein außerordentlicher Verbandstag zum Zwecke der Neuwahl einzuberufen.

§21 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium sorgt für die Abwicklung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages sowie des Hauptausschusses.
- (2) Das Präsidium ist für die Geschäftsführung des SSVB verantwortlich. Es ist an bestehende Beschlüsse des Verbandstages und des Hauptausschusses gebunden, trifft im Übrigen jedoch seine Entscheidungen selbständig unter Berücksichtigung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben.
- (3) Das Präsidium darf in dringenden Fällen Maßnahmen treffen, zu denen gemäß der Satzung der Hauptausschuss oder gemäß den Ordnungen die ständigen Ausschüsse befugt sind. Die getroffenen Maßnahmen sind den befugten Ausschüssen unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.
- (4) Dem Präsidium obliegen die satzungsgemäße Vorbereitung und Abwicklung des Verbandstages und des Hauptausschusses.

- (5) Das Präsidium verwaltet das gesamte Vermögen des SSVB und ist für die Erstellung des Haushaltsplanes sowie dessen Verwaltung verantwortlich.
- (6) Das Präsidium bestätigt den Vorsitzenden des Landesausschusses Schulsport.

§22 Stimmrecht

- (1) Jedes Präsidiumsmitglied hat im Präsidium eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

D) DIE LANDESAUSSCHÜSSE

§23 Bestehende Landesausschüsse:

- (1) Es können folgende Landesausschüsse eingerichtet werden:
 - a) Landesausschuss für Beach-Volleyball;
 - b) Landesausschuss für Breiten- und Freizeitsport;
 - c) Landesausschuss für Nachwuchsleistungssport;
 - d) Landesjugendausschuss (Sächsische Volleyballjugend);
 - e) Landeslehrausschuss;
 - f) Landesrechtsausschuss;
 - g) Landesschiedsrichterausschuss;
 - h) Landesspielausschuss;
 - i) Landesausschuss für Öffentlichkeitsarbeit/Marketing;
 - j) Landesausschuss Schulsport.
- (2) Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Landesausschüsse ergeben sich aus den Beschlüssen des Verbandstages, des Hauptausschusses und des Präsidiums sowie aus den bestätigten Ordnungen des DVV und des SSVB.

E) DIE BEZIRKSAUSSCHÜSSE UND IHRE KOMMISSIONEN

§24 Der Bezirksausschuss

- (1) Der Bezirksausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses;
 - b) und einem Stellvertreter (in der Regel der Bezirksspielwart).
 - c) Die Bezirksausschüsse können Kommissionen für die fachliche Arbeit im Volleyballbezirk und deren Vorsitzende (Bezirkswarte) einsetzen.
- (2) Die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse können einen Bezirkskoordinierungsausschuss bilden, der das Präsidium insbesondere in Fragen der Verbandsentwicklung und des Spielbetriebs unterstützen und beraten soll.
- (3) Der Bezirksvolleyballtag
 - a) findet mindestens alle 4 Jahre statt.
 - b) Teilnehmer sind die Mitglieder des Bezirksausschusses, die Vorsitzenden der Kreis-/Stadtausschüsse (oder schriftlich bevollmächtigte Vertreter) und die Vertreter aller Mitgliedsvereine des Volleyballbezirks.
 - c) wählt alle 4 Jahre den Vorsitzenden, den Stellvertreter (in der Regel den Bezirksspielwart) des Bezirksausschusses und die stimmberechtigten Vertreter der Mitgliedsvereine für den Hauptausschuss und den Verbandstag.
- (4) Aufgaben des Bezirksausschusses:
 - a) Umsetzung der Beschlüsse der Organe des SSVB; Dabei sind ohne inhaltliche Veränderungen die regionalen Bedingungen des Bezirkes zu berücksichtigen.

- b) Organisation und Verbreitung des Volleyballsports im Bezirk in aller Breite und Vielfalt;
- c) Organisation des regelmäßigen Wettkampfbetriebes in allen Alters- und Wettkampfklassen;
- d) regelmäßige Zusammenarbeit mit den Kreis-/Stadtausschüssen;
- e) Einsätze, Aus-/Fortbildung und Beobachtung der Schiedsrichter im Bezirk;
- f) regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit;
- g) Unterstützung besonderer sportlicher Höhepunkte des DVV und SSVB.

F) DIE KREIS-/STADTAUSSCHÜSSE UND IHRE KOMMISSIONEN

§25 Der Kreis-/Stadtausschuss

- (1) Der Kreis-/Stadtausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (in der Regel der Kreis-/Stadtspielwart);
 - c) weiteren, durch den Kreis-/Stadtausschuss gewählten Mitgliedern (Kreis-/Stadtwarden).
 - d) Die Kreis-/Stadtausschüsse können Kommissionen für die fachliche Arbeit im Kreis/Stadt und deren Vorsitzende (Kreis-/Stadtwarden) einsetzen.
- (2) Der Kreis-/Stadtvolleyballtag
 - a) findet mindestens alle 4 Jahre statt;
 - b) Teilnehmer sind die Mitglieder des Kreis-/Stadtausschusses und die Vertreter aller Mitgliedsvereine des Kreises/der Stadt.
 - c) entlastet den Kreis-/Stadtausschuss;
 - d) wählt alle 4 Jahre den Vorsitzenden und den Stellvertreter (in der Regel den Kreis-/Stadtspielwart) des Kreis-/Stadtausschusses und die stimmberechtigten Vertreter der Mitgliedsvereine für den Hauptausschuss und den Verbandstag.
- (3) Aufgaben des Kreis-/Stadtausschusses:
 - a) Umsetzung der Beschlüsse der Organe des SSVB und der Bezirksausschüsse; Dabei sind ohne inhaltliche Veränderungen die Bedingungen des Kreises/ der Stadt zu beachten.
 - b) Organisation und Verbreitung des Volleyballsports im Kreis-/Stadtgebiet;
 - c) Organisation des gesamten regelmäßigen Wettkampfbetriebes in allen Alters- und Wettkampfklassen im Kreis/in der Stadt;
 - d) Einsätze, Aus-/Fortbildung und Beobachtung der Schiedsrichter im Kreis/ in der Stadt;
 - e) regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit;
 - f) Unterstützung besonderer sportlicher Höhepunkte des DVV, SSVB und des Bezirksausschusses.
- (4) Kompetenzübertragung:

Für den Fall, dass ein ordnungsgemäßer Spielbetrieb auf Kreis-/Stadtebene nicht sichergestellt werden kann, weil ehrenamtliche Funktionsträger nicht oder nicht mehr zu Verfügung stehen, kann das Präsidium mit vorheriger Anhörung des zuständigen Bezirksausschussvorsitzenden die Aufgaben an den zuständigen Bezirksausschuss übertragen.

G) DAS VERBANDSSCHIEDSGERICHT**§26 Zusammensetzung, Aufgaben**

- (1) Das Verbandsschiedsgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wird vom Verbandstag gewählt und die Beisitzer vom Präsidium berufen. Seine Mitglieder dürfen nicht Mitglied im Präsidium des SSVB sein.
Das Verbandsschiedsgericht kann nur in Besetzung mit mindestens drei Mitgliedern entscheiden. Es fasst Mehrheitsbeschlüsse. Die Beschlüsse dürfen durch Weisungen der Organe des SSVB nicht beeinflusst werden.
- (2) Mitglieder des Verbandsschiedsgerichts dürfen an Entscheidungen nicht mitwirken, wenn sie Angehöriger einer beteiligten Mitgliedspartei sind oder in ihrer Person Gründe der Ausschließung oder Ablehnung entsprechend § 41, 42 ZPO vorliegen. Darf der Vorsitzende an der Entscheidung nicht mitwirken, übernimmt der älteste Beisitzer den Vorsitz. Im Bedarfsfall beruft das Präsidium einen Ersatzbeisitzer.
- (3) Grundlagen der Arbeit des Verbandsschiedsgerichtes sind:
 - a) allgemeine Bestimmungen des öffentlichen und Vereinsrechts;
 - b) die Satzung des SSVB;
 - c) die Beschlüsse des Verbandstages;
 - d) die bestätigten Ordnungen der Organe des SSVB.
- (4) Aufgaben des Verbandsschiedsgerichts sind:
 - a) Überwachung der inhaltlichen Gestaltung von Beschlüssen und Ordnungen der Organe des SSVB unter Beachtung der in 3 a) bis d) genannten Rechtsgrundlagen;
 - b) die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des SSVB, zwischen Mitgliedern und Organen des SSVB sowie zwischen Organen des SSVB;
 - c) die Feststellung und Ahndung von Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen des SSVB durch den SSVB oder seine Organe auf Landesebene;
 - d) Verhandlung von Anträgen gegen Entscheidungen der Organe des SSVB, die Mitgliederrechte einschränken, Nachteile im Spielverkehr oder Geldbußen beinhalten, in letzter Instanz im SSVB;
 - e) Erarbeitung von Empfehlungen für eventuell notwendige Änderungen von Beschlüssen und Ordnungen des SSVB.
- (5) Voraussetzung für das Tätigwerden des Verbandsschiedsgerichts ist sein Aufruf durch schriftlichen Antrag und eine Hinterlegungsgebühr von 250,- Euro auf das Konto des SSVB.
- (6) Das Verbandsschiedsgericht kann Strafen bis 2500,- Euro festsetzen, Mitgliedschaftsrechte einschränken und Nachteile im Spielverkehr (Zurückstufung, Punkteabzug, Spiel- und Spiellersperre) beschließen.

H) DIE KASSENPRÜFER**§27 Wahl, Aufgaben**

- (1) Als Kassenprüfer dürfen Personen gewählt werden, die in keinem der in §12 genannten anderen Organe des SSVB tätig sind.
- (2) Ein Kassenprüfer darf in ununterbrochener Reihenfolge für höchstens 2 Wahlperioden gewählt werden.
- (3) Es werden drei Kassenprüfer gewählt.
- (4) Sie haben pro Kalenderjahr mindestens eine Prüfung vorzunehmen. Der Prüfungsbericht ist dem Hauptausschuss bzw. Verbandstag schriftlich vorzulegen.

I) DER EHREN RAT

§27a Zusammensetzung, Wahl

- (1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die sich aus dem Kreis des Ehrenpräsidenten und der Ehrenmitglieder zusammensetzen. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Mitglieder des Ehrenrates wählen einen Vorsitzenden aus ihren Reihen.
- (3) Die Aufgaben des Ehrenrates ergeben sich aus der Landesehrungsordnung.

IV Zahlungsmodalitäten

§28 Zahlungen für die Verbandstätigkeit

- (1) Die Verbands- und Organämter des SSVB werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Verbands- und Organämter im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des SSVB entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtpauschale) nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über den Abschluss, Beginn, Ende und Inhalt von Dienstverträgen gem. Abs. 2 trifft das Präsidium. Im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des SSVB kann es hauptamtlich Beschäftigte zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle anstellen sowie an Dritte Aufträge über Tätigkeiten für den SSVB gegen eine angemessene Vergütung vergeben.
- (4) Das Präsidium kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 2 festsetzen.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des SSVB einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den SSVB entstanden sind.
- (6) Der Aufwendungsersatz erfolgt gemäß Landesfinanzordnung.

V Schlussbestimmungen

§29 Beschlüsse und Protokolle

- (1) Alle Personenbezeichnungen und Funktionen sind der Vereinfachung wegen in männlicher Form angegeben. Sie können von Frauen und Männern in gleicher Weise besetzt werden.
- (2) Zur wirksamen Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenenthaltungen nicht mitgezählt werden.
- (3) Ergibt eine Abstimmung, bei der einfache Stimmenmehrheit genügt, Stimmgleichheit, so ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Zur Änderung des Zweckes des SSVB ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen werden Dritten gegenüber mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam, im Innenverhältnis sind sie ab Beschlussfassung bindend. Alle anderen Beschlüsse treten mit Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage des SSVB in Kraft, sofern aus Gründen der Umsetzbarkeit des Beschlusses nichts Anderes durch die Beschlussfassung ausdrücklich bestimmt wird. Grundsätzlich haben alle

Beschlussanträge den Abschlusssatz zu tragen: „Der Beschluss tritt mit/ ab in Kraft.“

- (6) Die in § 4 Abs. 2) aufgeführten Ordnungen des SSVB gelten nicht als Satzung. Sie können mit einfacher Stimmenmehrheit des Verbandstages oder des Hauptausschusses abgeändert werden, soweit in ihnen nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist.
- (7) Die Beschlüsse des Verbandstages sind zu protokollieren und von zwei Präsidiumsmitgliedern sowie vom Protokollanten zu unterzeichnen. Nach Zusendung dieses Protokolls an die anwesenden Stimmberechtigten des Verbandstages besteht eine zweiwöchige Einspruchsfrist gegenüber dem Präsidium. Danach wird das Protokoll rechtsverbindlich.

§30 Auflösung

- (1) Die Auflösung des SSVB kann nur durch Beschluss des Verbandstages erfolgen. Sie muss mit 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- (2) Ein Antrag auf Auflösung kann nicht zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt werden. Ein derartiger Antrag muss auf der Tagesordnung ausdrücklich als solcher bezeichnet werden.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des SSVB an den Landessportbund Sachsen e. V., Sitz Leipzig, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde beschlossen am: mit Änderungen in folgenden Paragraphen:

- 29.10.1994 zum 3. Verbandstag §§ 1, 4-30;
- 27.04.1996 zum Hauptausschuss § 20(3);
- 27.06.1998 zum 4. Verbandstag §§ 5,12,13,19,20,23,26
neu nummeriert §§ 28-30 in 29-31;
- 25.05.2002 zum 5. Verbandstag §§ 4,9,12,13,14,18,20,21,26,27
neu nummeriert §§ 29-31 in 28-30;
- 17.06.2006 zum 6. Verbandstag Neufassung der Satzung;
- 14.06.2008 zum ao. Verbandstag §§ 1,2,4,6,8,9,13,14,17,22,23,24
neu §§ 5A + 5B; löschen § 27;
- 17.11.2010 zum 7. Verbandstag §§ 1,2,4,6,7,8,9,10,11,12,13,14,15,16,17,18,19,22,24,
25,28,29, neu §27;
- 19.11.2014 zum 8. Verbandstag §§ 9 (2), 13 (2), 15 (2), 18 (2), 19 (1), 27, 28 (5), 28 (6);
- 22.11.2017 zum ao. Verbandstag Neufassung der Satzung;
- 05.11.2022 zum 10. Verbandstag §§ 2 (3), 10 (4), 12 i), neu §§ 25 (4), 27a.

LANDESSPIELORDNUNG (LSO)

1. Einleitung

- 1.1 Die Landesspielordnung (LSO) regelt den Spielbetrieb der Volleyballmannschaften im Bereich des Sächsischen Sportverbandes Volleyball (SSVB) mit Ausnahme des überregionalen Spielbetriebs, für den besondere Bestimmungen gelten.
- 1.2 Für den internationalen Spielbetrieb und den internationalen Spielertransfer gelten die Regelungen der FIVB und des CEV, denen alle Vereine und Spieler des SSVB nach Maßgabe der Bestimmungen der Bundesspielordnung und in Ergänzung dazu dieser Ordnung unterliegen.
- 1.3 Der Landesspielausschuss (LSA) setzt sich zusammen aus:
 - a) Landesspielwart als Vorsitzender;
 - b) Bezirksspielwart Chemnitz;
 - c) Bezirksspielwart Dresden;
 - d) Bezirksspielwart Leipzig;
 - e) Bezirksspielwart Ostsachsen;
 - f) Landesseniorespielwart.
- 1.4 Staffelleiter der Sachsenliga und der Sachsenklassen sowie der Landesschiedsrichterwart können zu den Beratungen hinzugezogen werden.
- 1.5 Für die Sachsenliga gilt zusätzlich Anlage 1 (Sachsenligaspielordnung).
- 1.6 Mitteilungen (von Seiten des SSVB), die dem Grunde nach der Schriftform bedürfen, können auch als E-Mail verschickt werden. Dies trifft auch zu auf Spielplan, Strafbescheide, Sperren, sonstige rechtsmittelfähige Entscheidungen usw.. Aus Beweisgründen sind derartige E-Mails als Kopie (cc) an die SSVB-Geschäftsstelle zu schicken.

2. Spieljahr

- 2.1 Das Spieljahr beginnt am **1. Juli** und endet am **30. Juni**.
- 2.2 Der Landesspielausschuss gibt vor jedem Spieljahr die Durchführungsbestimmung für die Landesebene bekannt. Der jeweilige Bezirksspielausschuss gibt die Durchführungsbestimmungen für die Bezirksebene bekannt.

3. Spielbetrieb

- 3.1 Der Spielbetrieb des SSVB gliedert sich in:
 - a) Meisterschaftsspiele (Pflichtspiele);
 - b) Pokalspiele (Pflichtspiele nach der Meldung);
 - c) Repräsentationsspiele (Spiele mit Auswahlmannschaften des SSVB auf Landes-, Bundes- bzw. überregionaler Ebene);
 - d) Freundschaftsspiele (freiwillige Vereinsspiele auf nationaler bzw. internationaler Ebene);
 - e) sonstige Veranstaltungen (Breiten- und Freizeitsport, Mixspielbetrieb, Beach-Volleyball, Mini-Volleyball).
- 3.2 Für Pflichtspiele ist der Landesspielausschuss zuständig, bei Repräsentationsspielen
 - a) auf internationaler Ebene in übergeordneter Instanz das Präsidium;
 - b) der Auswahlmannschaften der Nachwuchsleistungsausschuss (NWLA);
 - c) bei Freundschafts- und sonstigen Spielen der jeweilige Veranstalter.

- 3.3 An Pflichtspielen können sich alle Vereine beteiligen, die Mitglied im SSVB sind.
- 3.4 Veranstalter der Sächsischen Meisterschaften ist der SSVB. Das Präsidium kann auf Vorschlag des Landesspiel- und Landesjugendspielwartes die Austragung einem Verein übertragen.
- 3.5 Bei allen Spielen haben die Mannschaften in einheitlicher Spielerkleidung anzutreten, wobei darauf zu achten ist, dass sich die Mannschaften farblich unterscheiden. Die Spielerkleidung hat den internationalen Spielregeln zu entsprechen. Abweichend zu diesen Regeln gilt:
 - a) Die Spielerkleidung, bestehend aus Trikot und Hose, muss für eine Mannschaft (ausgenommen für die Liberos) einheitlich sein;
 - b) die Nummerngröße auf der Brust ist mindestens 10 cm und auf dem Rücken mindestens 15 cm groß und
 - c) die Trikots der Spieler sind von 1 bis 99 zu nummerieren.

4. Durchführung

- 4.1 Alle Pflichtspiele auf Landesebene sind getrennt nach Männer- und Frauenrunden und nach den Internationalen Volleyball-Spielregeln unter Leitung lizenziierter Schiedsrichter durchzuführen. In Ausnahmefällen und den Spielklassen auf Kreis- und Stadtebene kann mit Zustimmung des zuständigen Spielwartes und bei entsprechender Ausschreibung auf 2 Sätze abgewichen werden.
- 4.2 Zur Ermittlung der Rangfolge in den Spielrunden und bei Turnieren erhalten bei Spielen über 3 Gewinnsätze:

Gewinner	3:0 oder 3:1	3	Punkte,
Gewinner	3:2	2	Punkte,
Verlierer	2:3	1	Punkt,
Verlierer	1:3 oder 0:3	0	Punkte.

Bei Spielen über 2 Gewinnsätze:

Gewinner	2:0 oder 2:1	2	Punkte,
Verlierer	1:2 oder 0:2	0	Punkte.

Über die Rangfolge von zwei oder mehr Mannschaften entscheidet in absteigender Priorität:

- a) die Anzahl der Punkte,
- b) die Anzahl der gewonnenen Spiele,
- c) der Satzquotient, indem die Anzahl gewonnener Sätze durch die Anzahl der verlorenen Sätze dividiert wird,
- d) der Ballpunktequotient, indem die Anzahl der gewonnenen Ballpunkte durch die Anzahl der verlorenen Ballpunkte dividiert wird,
- e) der direkte Vergleich zwischen beiden Mannschaften, wobei die Kriterien nach a) bis c) zur Berechnung der Rangfolge herangezogen werden.

Ergibt sich nach Anwendung der Punkte a) bis e) ein Gleichstand für zwei oder mehr Mannschaften, müssen diese Mannschaften nochmals gegeneinander spielen; die Entscheidungsspiele sind dann maßgebend für die Platzierung. Bei Turnieren kann in der Ausschreibung eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden.

4.3 Spielleiter

Der Staffelleiter kann ein Spiel annullieren und neu ansetzen, in dem ein Regelverstoß (keine Tatsachenentscheidungen) durch das Schiedsgericht erfolgt ist.

4.4 Spielverlust

4.4.1 Der Staffelleiter hat auf Spielverlust mit 0 Punkte, 0:3 Sätze und 0:75 Bälle gegen eine Mannschaft zu entscheiden,

- a) die ihren finanziellen Verpflichtungen gemäß Abs. 9.5 der Landesfinanzordnung (Startgebühr) dem Verband gegenüber nicht nachgekommen ist;
- b) die 15 Minuten nach der festgesetzten Zeit nicht oder nicht vollständig angetreten ist. Es sei denn, die gegnerische Mannschaft ist mit der Verzögerung oder Verschiebung innerhalb des Spieltages einverstanden.

Für Meisterschaftsspiele, die in Turnierform ausgetragen werden, ist der Spielbeginn für das zweite Spiel eine Stunde, für die weiteren Spiele eine halbe Stunde nach Ende des vorher angesetzten Spieles anzunehmen. Der Staffelleiter hat die Entscheidung über den Spielverlust sowie die Geldstrafe nach Rücksprache mit dem zuständigen Spielwart aufzuheben, wenn Nichtantreten oder Verspätung nachweislich unverschuldet waren. Er legt einen neuen Spieltermin fest, jedoch vor dem letzten Spieltag.

- c) die ein Spiel ohne Zustimmung des Gegners und des Staffelleiters absagt;
- d) die mehr als die zugelassene Anzahl von Nicht-EU-Spielern oder mehr als die zugelassene Anzahl von Spielern laut internationalen Spielregeln in den Spielberichtsbogen einträgt;
- e) für die ein Mannschaftsmitglied an Pflichtspielen teilnimmt, das
 - (1) ohne gültige Spielberechtigung für eine bestimmte Mannschaft in der bestimmten Leistungsklasse ist;
 - Staffilvermerk fehlt oder ist nicht mehr gültig;
 - Spieler mit Staffilvermerk für eine niedrigere Spielklasse wird in einem der ersten beiden Meisterschaftsspiele eingesetzt;
 - Spieler mit Staffilvermerk für eine höhere Leistungsklasse bzw. Spieler mit Eintrag in eine Mannschaftsmeldeliste einer Mannschaft der Bundesliga wird in einer niedrigeren Leistungsklasse eingesetzt;
 - Spieler mit zwei Spielerlizenzen oder gefälschter Spielerlizenz;
 - Spieler einer Mannschaft mit Sonderspielrecht wird in einer anderen Mannschaft desselben Vereins in derselben Spielklasse eingesetzt.
 - (2) Nicht namentlich im Spielberichtsbogen eingetragen ist;
 - (3) als Libero eingesetzt wurde, als Libero in der Liberozeile eingetragen ist, nicht aber in der Mannschaftsliste und dadurch die maximale Spieleranzahl überschritten wurde. Sonst wird dies als fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichts bogens gemäß Strafenkatalog geahndet.
 - (4) einer Sperre unterliegt, gegen das Dopingverbot verstoßen hat oder vorläufig gesperrt ist;
 - (5) als Jugendspieler
 - in einem der ersten beiden Spiele in einer höherklassigen Mannschaft eingesetzt wurde;
 - an einem Wochenende für eine zweite oder eine weitere Mannschaft höhergespielt hat;
 - an einem Tag durch Höherspielen in mehr als zwei Spielen eingesetzt wurde.

- 4.4.2 Für die andere beteiligte Mannschaft erfolgt die Wertung des Spieles als gewonnen mit 3 Punkte, 3:0 Sätze und 75:0 Bälle. Bei Spielen über 2 Gewinnsätze hat die Wertung des Spieles mit 2 Punkte, 2:0 Sätze und 50:0 Bälle zu erfolgen.
- 4.5 **Spielberichtsbögen**
Für alle Wettkämpfe ist der elektronische Spielberichtsbogen SAMS Score oder der offizielle Spielberichtsbogen des DVV zu verwenden. Ab Bezirksebene ist die Verwendung von SAMS Score für alle Mannschaften verpflichtend.
- 4.6 **Sicherheit und Ordnung**
- 4.6.1 Der Ausrichter hat die Sicherheit und Ordnung in den Spielhallen und Nebenanlagen zu jeder Zeit zu gewährleisten. Dies gilt auch für den Schutz der spielleitenden Organe (Schiedsgericht, Beobachter, SSVB-Vertreter) und der Mannschaften gegenüber Zuschauern und Besuchern.
- 4.6.2 Der 1. Schiedsrichter hat von der Durchführung eines Spiels abzusehen bzw. dieses abubrechen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung gefährdet ist.
- 4.6.3 Verstöße gegen 4.6.1 sind vom Präsidium mit einer Mannschaftssperre bis zu 2 Jahren, einer Hallensperre bis zu 2 Jahren und/oder Geldstrafen zu ahnden.
- 4.7 **Doping**
Doping ist verboten. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des DVV.
- 4.8 **Durchführungsbestimmungen**
Festlegungen der Landesspielordnung können im Interesse der Mannschaften durch den zuständigen Spielausschuss auf Bezirks- und Kreis-/Stadtebene in Durchführungsbestimmungen den territorialen Gegebenheiten angepasst werden. Sie sollten im Einklang mit den aktuell geltenden Regelungen und Ordnungen stehen und für keine Mannschaften von Nachteil sein.
Die Durchführungsbestimmungen sind regelmäßig vom übergeordneten Spielausschuss zu überprüfen und den Mannschaften vor dem Staffeltag mitzuteilen sowie auf der SSVB-Homepage zu veröffentlichen.
- 5. Spielberechtigung**
- 5.1 Spielberechtigt bei Pflichtspielen sind Spieler von Vereinen, die Mitglied im SSVB sind und Mannschaften, die ihren satzungsgemäßen finanziellen Verpflichtungen dem Verband gegenüber nachgekommen sind.
- 5.2 An den Meisterschaftsspielen der Sachsenliga und Sachsenklasse kann ein Verein jeweils nur mit einer Mannschaft teilnehmen. Ausgenommen hiervon sind Mannschaften mit Sonderspielrecht.
- 5.3 **Ausländer**
- 5.3.1 Im Spielbetrieb des SSVB und bei Endrundenspielen um Sächsische Meisterschaften dürfen in einer Mannschaft Spieler jedweder Nationalität in den Spielberichtsbogen eingetragen werden.
- 5.3.2 Bei Aufstiegsspielen gilt die Ausländerregelung der höheren Spielklasse.
- 5.4 **Jugendspieler**
Vereine, welche jugendliche Spieler, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Pflichtspielen der allgemeinen Altersklassen einsetzen wollen, dürfen dies, wenn sie die schriftliche Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten und ein ärztliches Gutachten besitzen, aus dem hervorgeht, dass gegen ihre Teilnahme und die damit verbundenen erhöhten körperlichen Anstrengungen keine Bedenken bestehen. Diesbezüglich genügt eine schriftliche Versicherung des Vereins gegenüber dem Staffelleiter. Andere Vereine dürfen aus dem Nichtvorliegen keine Rechte ableiten.

5.5 **Spielerlizenzvermerke**

Zur Teilnahme am Spielbetrieb sind nur Spieler zugelassen, die über eine gültige Spielerlizenz gemäß Punkt 6 verfügen und denen eine Spielberechtigung erteilt wurde. Eine Spielberechtigung darf nicht erteilt werden, wenn die Voraussetzungen dieser Ordnung nebst BSO nicht erfüllt sind.

- 5.5.1 Die Spielberechtigung für einen bestimmten Verein erteilt die Landeslizenzstelle nach der Spielerlizenzordnung. Die Spielberechtigung für eine bestimmte Staffel, ein bestimmtes Spieljahr und eine bestimmte Mannschaft wird jedes Jahr durch einen Staffervermerk in der Spielerlizenz erteilt. Ohne diese Spielberechtigung darf kein Spieler an Meisterschaftsspielen teilnehmen, es sei denn diese Ordnung lässt eine Ausnahme zu.
- 5.5.2 Ein Spieler mit Staffervermerk für eine bestimmte Spielklasse kann nicht in einer niedrigeren Spielklasse (mit Ausnahme 5.8) für eine andere Mannschaft des Vereins eingesetzt werden.
- 5.5.3 Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Staffel, ist der Staffervermerk so einzutragen, dass die Zugehörigkeit der Spieler zur höheren oder niedrigeren Mannschaft eindeutig erkennbar ist. Ein Spieler kann entsprechend Punkt 5.5.2 in einer höheren Mannschaft spielen.
- 5.5.4 Falls ein Spieler in einer bestimmten Spielklasse nicht oder an 4 aufeinander folgenden Meisterschaftsspielen nicht eingesetzt war, muss der Staffelleiter auf Rücksetzungsantrag den Staffervermerk sofort löschen. Die Spielberechtigung für eine andere Spielklasse wird sofort und ohne Wartezeit erteilt.

5.6 **Höherspielen, Festspielen**

- 5.6.1 Nimmt ein Spieler mit Staffervermerk für eine tiefere Leistungsklasse an einem Spiel einer höheren Leistungsklasse teil, was in den ersten beiden Meisterschaftsspielen der höherklassigen Mannschaft nicht zulässig ist, muss der 1. Schiedsrichter nach dem Spiel einen Vermerk über die Teilnahme in den Spielberichtsbogen eintragen. Wird der gleiche Spieler in einem dritten Spiel in einer höheren Spielklasse eingesetzt, muss der 1. Schiedsrichter einen weiteren Vermerk eintragen. Mit dem dritten Spiel hat sich derselbe Spieler in der höheren Spielklasse fest gespielt. Erfolgt der Einsatz in unterschiedlich höheren Spielklassen, spielt er sich in der niedrigeren dieser beiden Spielklassen fest.

5.6.2 **Höherspielen von Jugendspielern**

Unter diese Regelung fallen alle Spieler, die gemäß Jugendspielordnung des DVV Jugendspieler sind. Dabei ist nicht von Bedeutung, ob diese Spieler noch tatsächlich in einer Jugendmannschaft spielen. Das Höherspielen ist ab dem dritten Spiel der höherklassigen Mannschaft möglich. Jugendliche können beliebig oft höherspielen, ohne sich in einer höherklassigen Mannschaft festzuspielen. Ein Jugendlicher darf am jeweiligen Wochenende

- a) nur für eine Mannschaft höherspielen und
- b) an einem Tag in maximal 2 Spielen eingesetzt werden.

Wird ein Spieler aus einer tieferen Spielklasse in einer höheren eingesetzt, so hat er sich mit seiner Spielerlizenz mit Staffervermerk für die niedrigere Spielklasse auszuweisen. Das Höherspielen wird vom Schiedsrichter in den Spielberichtsbogen eingetragen. Es erfolgt kein Eintrag in der Spielerlizenz.

- 5.6.3 Für die Teilnahme an Jugend- und Seniorenmeisterschaften bedarf es keines Staffervermerks.

5.7 Spielgemeinschaften

Spielgemeinschaften (SG) können von zwei Mitgliedsvereinen des SSVB gebildet werden. Für die SG gelten die Bestimmungen der LSO mit Ausnahme des Punktes 7.7 hinsichtlich der Spielrechtsübertragung. Die SG werden unter folgenden Voraussetzungen für Meisterschaftsspiele bis zur Bezirksliga für jeweils ein Spieljahr zugelassen:

- a) Jeder Verein muss mindestens 3 Spieler stellen.
- b) Die SG ist von dem Verein, dessen Leistungsklassenzugehörigkeit die SG übernimmt, bis zum 30. April eines Jahres für das folgende Spieljahr beim zuständigen Spielwart zu beantragen. Dem Antrag ist eine Kopie der Vereinbarung zur Bildung einer SG zwischen den Vereinen beizufügen, in der zumindest folgende Punkte zu regeln sind:
 - Übernahme sämtlicher finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem SSVB sowohl während des Bestehens als auch nach Auflösung der SG
 - welche Leistungsklassenzugehörigkeiten der Vereine betroffen sind und welchem Verein die erreichte Leistungsklasse nach Auflösung der SG zufällt
 - welcher Verein die Verpflichtung gemäß Punkt 12.4 (Pflichtjugendmannschaft) erfüllt.

5.8 Doppelspielrecht für Landeskader

Abweichend von 5.6.1 und 5.5.2 wird Mitgliedern des o. g. Kaderkreises, die in dem betreffenden Spieljahr für die nationalen Meisterschaften ihres Jugendjahrganges spielberechtigt sind, auf Antrag des jeweiligen Landestrainers durch den Nachwuchsleistungsausschuss (NWLA) ein Doppelspielrecht gewährt. Der Antrag kann nur bis zum **30. September** eines jeden Jahres schriftlich gestellt werden und ist ausführlich zu begründen. Bei Antrag eines Doppelspielrechts für die Regionalliga oder darüberliegende Ligen, entscheidet der jeweils zuständige Spielwart.

Das Doppelspielrecht berechtigt neben dem Spielen in einer Mannschaft (Aktivenmannschaft) auch zum Spielen in einer anderen Spielklasse

- desselben Vereins - unter Aufhebung von 5.6.1, 5.5.2 und 6.4
 - eines anderen Vereins.
- a) Neben dem schriftlichen Einverständnis des Spielers muss auch das rechtsverbindliche Einverständnis der beteiligten Vereine vorliegen.
 - b) Die Berechtigung wird jeweils für ein Spieljahr erteilt.
 - c) Bei Terminkollision besteht kein Anspruch auf Spielverlegung. Die Spielberechtigung für eine Landesauswahlmannschaft richtet sich nach dem Spielrecht für den Erstverein.
 - d) Für jugendliche Spieler darf die Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn – abweichend von 5.4 – die sportärztliche und orthopädische Unbedenklichkeit durch Testat nachgewiesen ist und schriftliche Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie des Erstvereins vorliegen.
 - e) Die aktuelle Kaderliste ist den Antragsunterlagen beizufügen.
 - f) Bei Ausscheiden aus dem jeweiligen Kader erlischt das Doppelspielrecht. Das Ausscheiden wird vom Landestrainer unverzüglich der spielleitenden Stelle mitgeteilt und wird mit Bekanntgabe durch den Landesspielwart wirksam.
 - g) Das Doppelspielrecht wird auf einer zweiten Spielerlizenz erteilt. Das Doppelspielrecht bezieht sich ausschließlich auf den Einsatz in einer bestimmten Mannschaft im allgemeinen Spielbetrieb. Ein Höher spielen nach 5.6 ist nicht zulässig.

5.9 Sonderspielrecht für Mannschaften

Der Nachwuchsleistungsausschuss kann auf Antrag ein Sonderspielrecht für Jugendmannschaften von Bundes-, Landes- und Talentstützpunkten erteilen. Diese nehmen am regulären Spielbetrieb teil, können aber weder auf- noch absteigen.

- Das Sonderspielrecht gilt nur für ein Spieljahr und ist bis **31. März** für das folgende Spieljahr mit einer Spielerliste zu beantragen.
- Dem Antrag ist die Bestätigung des zuständigen Landestrainers beizufügen.
- Bei Anträgen von Sonderspielrechten für die Sachsenliga ist das Einverständnis des Präsidiums einzuholen.
- Sonderspielrechte in der Sachsenliga sind, von der in Anlage 1 der LFO §2.1 geregelte Schiedsrichterpauschale Sachsenliga befreit
- Bei Anträgen von Sonderspielrechten auf Bezirksebene entscheidet der Nachwuchsleistungsausschuss nach Anhörung des Bezirksausschusses.
- Spielberechtigt sind Spieler, die in dem betreffenden Spieljahr das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Darüber hinaus können Bezirksausschüsse Sonderspielrechte in ihrem Zuständigkeitsbereich zulassen.

6. Spielerlizenzen

- 6.1 Jeder Spieler muss für Pflichtspiele im Spielbetrieb im Besitz einer gültigen DVV-Spielerlizenz A gemäß Spielerlizenzordnung sein, in dem eine Spielberechtigung eingetragen ist.
- 6.2 Für die Teilnahme am Jugendspielbetrieb des SSVB ist die DVV-Spielerlizenz J und für den Seniorenspielbetrieb die DVV-Spielerlizenz S gefordert.
- 6.3 Spielerlizenzen werden beim SSVB ausschließlich über elektronische Medien beantragt, erstellt und geändert. Sie sind nach erfolgter Registratur durch die Landeslizenzstelle gültig. Lizenzanträge werden ausschließlich während der Geschäftszeiten der SSVB-Geschäftsstelle bearbeitet.
- 6.4 Vor dem Einsatz eines Spielers in Pflichtspielen, muss die Spielerlizenz vom Verein in SAMS der jeweiligen Mannschaftsliste zugeordnet werden. Ausgenommen hiervon ist das Höherspielen eines Spielers aus einer niedrigeren Leistungsklasse gemäß 5.6.1.
- 6.5 Fehler der Lizenzstelle, des Staffelleiters oder eines Schiedsrichters beim Eintragen in die Spielerlizenz machen diese nicht ungültig. Die Fehler sind unmittelbar nach deren Feststellung zu beheben.
- 6.6 Die Spielerlizenzen aller an Pflichtspielen teilnehmenden Spieler sind vor Spielbeginn beim Wettkampfleiter oder 1. Schiedsrichter abzugeben oder per SAMS nachzuweisen. Sie sind von diesem im Beisein eines Vertreters jeder Mannschaft vor dem Spiel zu prüfen.
- 6.7 Kann sich ein Spieler nicht durch eine Spielerlizenz ausweisen, muss er dem 1. Schiedsrichter seine Identität durch einen Ausweis (z. B. Reisepass, Personalausweis) nachweisen. Der 1. Schiedsrichter hat dies im Spielberichtsbogen zu vermerken.
- 6.8 Bei Meisterschaften der Jugend und Senioren in Turnierform, bei Pokalspielen und bei Veranstaltungen, für die dies in der Ausschreibung besonders vorgeschrieben ist, dürfen nur Spieler eingesetzt werden, für die vor Spielbeginn die Spielerlizenz vorgelegt wird. Bei berechtigten Zweifeln bezüglich des Alters ist ein Ausweis vorzulegen (Personalausweis, Reisepass, Schülerausweis, Studentenausweis).
- 6.9 Wird gegen einen Spieler eine Sperre verhängt, so wird die Spielerlizenz für die Dauer der Sperre in SAMS deaktiviert.

7. Vereinswechsel

- 7.1 Ein gültiger Vereinswechsel eines Spielers liegt vor, wenn der bisherige Verein die Freigabe in der bisherigen Lizenz und der neue Verein die Mitgliedschaft in der neuen Spielerlizenz bescheinigt haben. Mit dem Datum der Freigabe erlischt die Spielberechtigung für den alten Verein. Die Freigabe ist vom bisherigen Verein sofort zu erteilen, wenn der Spieler dieselbe verlangt und ein Verweigerungsgrund nach 7.2 nicht vorliegt. Maßgebendes Freigabedatum ist dasjenige des Einganges des Freigabeantrages beim abgebenden Verein, welches nach dem letzten Spieleinsatz des Spielers für den abgebenden Verein liegen muss. Bei Auflösung eines Vereins ist eine Freigabe nicht erforderlich.
- 7.2 Bei Wechsel eines Spielers vom Ausland zu einem deutschen Verein muss grundsätzlich die Freigabe des ausländischen Verbandes, in dessen Bereich der Spieler zuletzt eine Spielberechtigung hatte, vorliegen. 7.3 gilt entsprechend.
- 7.3 Ein Verein kann die Freigabe eines Spielers verweigern, solange dieser mit Beitragszahlungen oder der Rückgabe von Vereinseigentum in Verzug ist oder einer Vereinssperre unterliegt. Auf Antrag des Spielers oder des Vereins entscheidet der Landesspielwart, ob die Verweigerung der Freigabe bzw. die Vereinssperre begründet ist.
- 7.4 Beantragt ein Spieler die Freigabe, um von oder zu einem Bundesliga- oder Regionalliga-Verein zu wechseln, oder beantragt ein Spieler eines anderen Landesverbandes oder eines ausländischen Vereins eine Spielberechtigung, so gelten die besonderen Regelungen des DVV.
- 7.5 Die Spielberechtigung für den neuen Verein ist im Spielbetrieb an eine Wartezeit von 4 Wochen gebunden. Dies gilt im laufenden Spieljahr bis zum 1. Februar. Ab dem 2. Februar bis zum Ende des Spieljahres gilt generell eine Wartezeit von 3 Monaten. Im Senioren- und Jugendspielbetrieb ist die Spielberechtigung für einen neuen Verein bei einem Wechsel bis zum 31. Dezember des laufenden Spieljahres an eine Wartezeit von 3 Monaten, bei einem Wechsel nach dem 31. Dezember des laufenden Spieljahres an eine Wartezeit von 6 Monaten gebunden. Beim Wechsel eines ausländischen Spielers zu einem deutschen Verein gilt eine Wartezeit von 3 Monaten. Die Wartezeit endet jedoch spätestens mit dem Abschluss des laufenden Spieljahres. Bei Vereinswechsel nach Freigabe im Juli entfällt eine Wartezeit soweit der Spieler noch keinen Staffilvermerk erhalten oder an keinem Spiel für den alten Verein teilgenommen hat. Eine entsprechende schriftliche Versicherung ist der Lizenzstelle vorzulegen.
- 7.6 **Spielrechtsübergang**
Tritt ein Verein insgesamt oder seine Volleyballabteilung oder auch nur seine komplette Frauen- oder Männerabteilung einschließlich der dazugehörigen Jugendabteilung in einen anderen Verein über, so bleiben die bisher von den betroffenen Mannschaften erworbenen Spielklassenzugehörigkeiten erhalten. Für den neuen Verein ist die sofortige Spielberechtigung gegeben. Voraussetzung dafür ist das schriftliche Einverständnis des alten Vereins gegenüber dem Landesspielwart. Das Einverständnis kann vom alten Verein nur verweigert werden, wenn nicht mindestens 75 % der spielenden Mitglieder der Abteilung bzw. der Frauen- oder Männerabteilung den Übertritt vornehmen wollen oder wenn finanzielle Ansprüche an die Abteilung bestehen oder Vereinseigentum nicht zurückgegeben wurde.

7.7 **Spielrechtsübertragung**

Wechselt eine Mannschaft mit mindestens 6 Spielern zu einem anderen Verein, kann das Spielrecht dieser Mannschaft im Einvernehmen der beteiligten Vereine übertragen werden. Dies ist nur in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. eines Jahres möglich.

7.8 **Ergänzende Bestimmungen für Jugendliche/Kaderspieler**

Wechselt ein Spieler an einen Stützpunkt, so behält dieser das Jugendspielrecht seines Heimatvereins. Sollte ein Wechsel des Jugendspielrechtes bei Kadersportlern erfolgen, bedarf dieser der Zustimmung des jeweiligen Landestrainers.

8. **Schiedsrichter**

Festlegungen zu Schiedsrichtern sind der Landesschiedsrichterordnung zu entnehmen.

9. **Repräsentationsaufgaben**

9.1 Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spieler zu Vorhaben eines DVV- oder SSVB-Kaders und zu Repräsentationsspielen des DVV oder SSVB freizustellen. Spieler, die zu einem Kadervorhaben ordnungsgemäß eingeladen werden, müssen dieser Berufung Folge leisten. Leisten sie der Berufung ohne unverzügliche Angabe und Nachweis triftiger Gründe (z. B. berufliche, schulische Verpflichtungen, nachgewiesene Verletzungen, Vorhaben des DVV, Teilnahme an Deutschen Meisterschaften mit Vereinsmannschaften) keine Folge, können sie für die Zeit des Kadervorhabens und für 1 - 3 Pflichtspiele nach dem Termin des Kadervorhabens gesperrt werden.

9.2 Vereine, die dieser Verpflichtung zur Freistellung von Spielern nicht nachkommen, können mit einem Spielverbot für die Dauer des Kadervorhabens und mit einer Geldstrafe bis zu 100,- Euro bestraft werden.

9.3 Über eine Strafe nach 9.1 und 9.2 entscheidet der Landesspielwart.

9.4 Vereine, deren Spieler zu Kadervorhaben oder an einer Veranstaltung des DVV/SSVB teilnehmen, können die Verlegung von Spielen der jeweiligen Mannschaft, der die Spieler angehören, beantragen. Die jeweiligen Staffelleiter haben dem Antrag zuzustimmen.

10. **Allgemeine Regelungen im Spielbetrieb**

10.1 **Meisterschaften**

10.1.1 **Spielklassen**

Die Meisterschaften im Spielbetrieb vollziehen sich bei Frauen und Männern in der Sachsenliga, den Sachsenklassen, Bezirksligen, Bezirksklassen und den Kreis-/ Stadtligen und den Kreis-/ Stadtklassen. Es werden in den einzelnen Spielklassen Staffeln gebildet. Die Bildung und Zusammensetzung obliegt dem zuständigen Spielausschuss. Dieser hat eine zweckmäßige regionale Abgrenzung zu wählen. Der Bildung und Zusammensetzung der Spielklassen können Vereine widersprechen. Das Präsidium entscheidet unter Ausschluss der Rechtsordnung endgültig.

10.1.2 **Aufstieg**

Von den bestplatzierten Mannschaften einer Spielklasse steigt mindestens eine Mannschaft in die höhere Spielklasse auf. Von den Aufstiegsanwärtern ist eine Bereitschaftserklärung zum möglichen Aufstieg bis zum 30. April in schriftlicher Form abzugeben. Mit der Bereitschaftserklärung ist die Teilnahme an Relegationsspielen verpflichtend. Der Landesspielausschuss kann auf Antrag im Einzelfall ausnahmsweise

einen späteren Termin zulassen. Bei Verzicht oder Nichterfüllung der allgemeinen Voraussetzungen ist die jeweils nächstplatzierte Mannschaft der jeweiligen Spielklasse bis Platz 3 aufstiegsberechtigt.

10.1.3 **Abstieg**

Die Anzahl der Absteiger einer Spielklasse entspricht in der Regel der Anzahl der Aufsteiger aus der nächstniedrigeren Spielklasse. Die Gesamtzahl der Absteiger darf drei nicht übersteigen.

10.1.4 **Relegation**

Wenn nach Eingliederung des Absteigers und des Aufsteigers noch freie Plätze verbleiben, werden diese in einer Relegation zwischen dem bestplatzierten Absteiger und dem nächstplatzierten Aufstiegsberechtigten bis Platz 3 ausgespielt.

10.1.5 **Rückstufung/ Zurückziehen einer Mannschaft**

a) Beantragt eine Mannschaft die Rückstufung in eine niedrigere Spielklasse oder zieht ein Verein seine Mannschaft aus einer Spielklasse zurück, so wird mit den freien Plätzen entsprechend 10.1.4 verfahren.

b) Erfolgt das Zurückziehen nach dem Staffeltag wird die Zusammensetzung der jeweiligen Staffel nicht mehr geändert. Nach Abschluss der Spielrunde reduziert sich die Zahl der Absteiger entsprechend. Durchgeführte Spiele werden nicht gewertet.

c) Das Zurückziehen einer Mannschaft ist vom zuständigen Spielwart gemäß Strafenkatalog zu bestrafen.

10.1.6 Mannschaften, die im Verlauf der angesetzten Meisterschaftsspiele zu 2 Spieltagen nicht antreten, werden außer bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 13.6 vom weiteren Spielbetrieb ausgeschlossen. Die bis dahin erreichten Ergebnisse werden annulliert.

10.2 **Pokalspiele**

Pokalspiele sind in der Pokalspielordnung geregelt.

10.3 **Meisterschaften der Senioren und Jugend**

Für Jugendliche und Senioren werden Meisterschaften getrennt nach Geschlechtern durchgeführt. Spielrunden oder Turniere werden nach Anzahl der Meldungen durchgeführt. Es gelten folgende Altersklassen und Netzhöhen:

Seniorinnen	Ü31	2,24 m
Seniorinnen	Ü37	2,20 m
Seniorinnen	Ü43	2,20 m
Seniorinnen	Ü49	2,20 m
Seniorinnen	Ü54	2,15 m
Senioren	Ü35	2,43 m
Senioren	Ü41	2,40 m
Senioren	Ü47	2,40 m
Senioren	Ü53	2,35 m
Senioren	Ü59	2,35 m
Senioren	Ü64	2,30 m
Senioren	Ü69	2,30 m

Für die Altersklassen der Jugend (U20-U12) gelten die Festlegungen der Landesjugendspielordnung.

11 Spielklassen

11.1 Sachsenliga

Die Sachsenliga ist die höchste Spielklasse im SSVB.

11.2 Sachsenklassen

Unter jeder Sachsenliga bestehen nach territorialen Gesichtspunkten die Sachsenklassen Ost und West.

11.3 Bezirksligen/Bezirksklassen

Unter den Sachsenklassen bestehen nach territorialen Gesichtspunkten Bezirksligen. Unter den Bezirksligen bestehen Bezirksklassen. Bei mehr als drei parallelen Bezirksklassen ist bedingt durch die Auf- und Abstiegsregelung nach 10.1.2 und 10.1.3 eine neue Spielklassenebene einzuführen.

11.4 Kreis-/Stadtligen und Kreis-/Stadtklassen

Unter den Bezirksklassen werden entsprechend den territorialen Bedingungen Kreis-/Stadtligen und Kreis-/Stadtklassen gebildet.

12 Allgemeine Voraussetzungen für die Teilnahme am Spielbetrieb

12.1 Spielhallen

In den Spielklassen auf Landesebene muss ein Verein für die Heimspiele Hallen zur Verfügung stellen, deren Höhe mindestens 7 m beträgt und deren Spielfeld an allen Seiten von einer mindestens 2,5 m breiten Freizone umgeben ist. Die Lichtverhältnisse in der Spielhalle müssen mindestens 300 Lux betragen. Ausnahmegenehmigungen für Hallen, die nicht diesen Abmessungen entsprechen, können vom Landesspielausschuss auf Antrag der Vereine erteilt werden. In den Spielklassen bis zur Bezirksliga entscheidet der zuständige Bezirksspielausschuss über die Größenanforderungen der Spielhallen.

12.2 Trainer

Die Mannschaften in den Spielklassen auf Landesebene müssen von einem vom SSVB durch Lizenz anerkannten Trainer betreut werden. Fehlt dieser an mehr als zwei Spieltagen und kann kein anderer anerkannter lizenzierter Trainer ihn vertreten, wird dies vom Staffelleiter entsprechend des Strafenkataloges geahndet.

12.3 Staffelleiter

Jeder Verein hat entsprechend seiner gemeldeten Mannschaften im Erwachsenen- und Jugendbereich für den Bedarfsfall einen Staffelleiter zu melden. Die Staffelleiter werden durch ihren zuständigen Spiel- bzw. Jugendausschuss für die entsprechenden Staffeln berufen oder abberufen. Dabei ist zu beachten, dass ein Staffelleiter keine Staffel leiten darf, in der er selbst spielt oder in der er Trainer einer Mannschaft ist.

12.4 Pflichtjugendmannschaft

- a) Vereine der Spielklassen auf Landesebene müssen mit einer Pflichtjugendmannschaft gleichen Geschlechts am Jugendspielbetrieb teilnehmen.
- b) Vereine der Bezirksligen müssen mit einer Pflichtjugendmannschaft am Jugendspielbetrieb teilnehmen.
- c) Als Teilnahme am Jugendspielbetrieb gilt nur die regelmäßige Beteiligung am Jugendspielbetrieb des Bezirkes in den Altersklassen U20 bis U13 mit mindestens einer Mannschaft oder der U12 mit mindestens zwei Mannschaften. Die Bestätigung der Teilnahme erfolgt durch den Bezirksjugendwart.
- d) Vereine, welche die geforderte Jugendmannschaft nicht nachweisen können, werden mit einer Jugendförderabgabe belegt. Nachweispflichtig sind die Vereine.

12.5 Die Voraussetzungen gemäß 12.1 bis 12.4 sind dem zuständigen Spielausschuss auf dem Meldebogen zur Vorbereitung des neuen Spieljahres spätestens zum **30. April** nachzuweisen und zuzusenden.

13 Spieltechnische Vorschriften

- 13.1 Jede Mannschaft trifft pro Spieljahr zweimal mit jeder anderen Mannschaft in einer Hin- und Rückrunde zusammen. Im Spielbetrieb dürfen nur die vom DVV/SSVB zugelassenen Bälle, Netze, Antennen, Schiedsrichterstühle sowie Netzpfeiler verwendet werden.
- 13.2 Der zuständige Spielausschuss gibt den Vereinen den Rahmenspielplan und die Termine der Heimspiele bekannt.
- 13.3 In den Spielklassen auf Landesebene treffen jeweils 3 Mannschaften an einem Ort zusammen. Diese führen 2 Spiele durch, in denen die Heimmannschaft nacheinander gegen die beiden Gastmannschaften antritt. Eine Pause von mindestens 45 Minuten ist zwischen den beiden Spielen einzuhalten. Jedes Auseinanderlegen der beiden Spiele gilt als Spielverlegung gemäß 16.6. Bei Eingliederung eines Sonderspielrechtes kann der Spielplan anderweitig im Landesspielausschuss festgelegt werden. Die Spiele auf Bezirks- und Kreis-/Stadtebene finden nach dem vom zuständigen Spielausschuss bestimmten Spielmodus statt.
- 13.4 Bei der Spielplangestaltung soll den Wünschen der Vereine möglichst Rechnung getragen werden. Die Vereine können dem zuständigen Spielausschuss ihre Terminwünsche vortragen. Einen Anspruch auf Berücksichtigung ihrer Wünsche haben die Vereine nicht. Jede Staffel führt vor der Sommerpause einen Staffeltag durch, zu dem der Staffelleiter die beteiligten Mannschaften einlädt.
- 13.5 Alle Spiele einer Spielklasse sind einheitlich an festgelegten Spieltagen durchzuführen. Die Spiele sollten nicht vor 9.30 Uhr beginnen. Den Spielbeginn haben jeweils die Beteiligten auf dem Staffeltag festzulegen. Auf anreisende Mannschaften ist Rücksicht zu nehmen. Am letzten Spieltag einer Spielrunde sollen alle Spiele zeitgleich beginnen.
- 13.6 Der Spielplan ist nach dem 30. Juni verbindlich. Spielverlegungen nach dem **30. Juni** bedürfen der Zustimmung aller beteiligten Mannschaften, des Staffelleiters und bei Spielklassen mit angesetzten Schiedsrichtern auch des zuständigen Schiedsrichtereinsatzleiters. Die Zustimmungen der beteiligten Mannschaften und gegebenenfalls des Schiedsrichtereinsatzleiters sind von dem antragstellenden Verein einzuholen und dem Staffelleiter mindestens 10 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich (Post/ Fax/ E-Mail) vorzulegen. Der Staffelleiter informiert den Schiedsrichtereinsatzleiter über die genehmigte Spielverlegung. Spiele können nur auf die festgelegten Reservespieltage verlegt werden oder auf einen Termin, der von allen beteiligten Mannschaften abgesichert werden kann. Es darf bei einer Verlegung zu keiner Überschneidung mit den Jugend-Spielterminen der an den Spielen beteiligten Jugendspielern kommen.
- 13.7 Nachholspiele der Hinrunde müssen vor Beginn der Rückrunde, Nachholspiele der Rückrunde vor dem einheitlich angesetzten letzten Spieltag ausgetragen werden, es sei denn ein Spiel wird aufgrund der Entscheidung einer Rechtsinstanz neu angesetzt.

14 Entscheidungen und Verstöße im Spielbetrieb

- 14.1 Im Spielbetrieb kann gegen die Entscheidung des Staffelleiters schriftlich Protest eingelegt werden
- a) bei der Ansetzung eines Pflichtspiels innerhalb von zwei Wochen nach Absendung eines Bescheids,
 - b) gegen die Bewertung eines Pflichtspiels durch den Staffelleiter innerhalb von zwei Wochen nach diesem Spiel oder seit Kenntnisnahme des Verstoßes.
- 14.2 Betroffene Vereine können ferner innerhalb von 14 Tagen seit Kenntnis der zu Grunde liegenden Tatsachen beim Staffelleiter schriftlich Protest einlegen. Sofern ein Protest im Spielberichtsbogen nicht vermerkt wurde, kann ein Protest nachträglich nur erhoben werden, wenn neue Tatsachen bekannt werden oder die Eintragung in den Spielberichtsbogen vom Schiedsrichter verhindert wurde.
- 14.3 Verstöße werden vom Staffelleiter bzw. soweit sie im Rahmen eines Spieles erfolgen, vom 1. Schiedsrichter festgestellt. Der 1. Schiedsrichter muss seine Feststellungen in den Spielberichtsbogen eintragen.
- 14.4 Im Spielbetrieb muss der Staffelleiter eine rechtsmittelfähige Entscheidung treffen, wenn er einen Verstoß gegen die im Spielbetrieb geltenden Ordnungen festgestellt hat. Er muss innerhalb einer Woche nach Abschluss der Ermittlungen, jedoch nicht später als 4 Wochen seit Kenntnis des Verstoßes auf der Basis des Strafenkataloges Strafen per Ordnungsstrafbescheid erlassen.
Der zuständige Spielwart kann dem Staffelleiter Weisungen erteilen.
Liegen laut Strafenkatalog die Voraussetzungen für eine Spieler- oder Mannschaftssperre bis zu 6 Pflichtspielen vor, gibt der Staffelleiter die Sache zur Entscheidung an den Landesspielwart ab, der den Ordnungsstrafbescheid im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirksspielwart erlässt. Der Landesspielwart teilt die Entscheidung dem zuständigen Staffelleiter, den an der betreffenden Spielklasse teilnehmenden Mannschaften, der Geschäftsstelle des SSVB sowie bei Betroffenheit von Kadernspielern dem Landesjugendspielwart mit.
- 14.5 Sind einem Verein wegen verschuldeten Nichtantretens des Gegners Kosten entstanden, die bei der Durchführung der Begegnung nicht entstanden oder durch Einnahmen gedeckt worden wären, so sind diese auf Antrag des betroffenen Vereins vom Staffelleiter festzusetzen und dem nicht angetretenen Verein aufzuerlegen.
- 14.6 Sind dem SSVB oder einem angesetzten Schiedsrichter wegen verschuldeten Nichtantretens eines Vereins Kosten entstanden, so sind diese auf Antrag der Betroffenen vom Staffelleiter festzusetzen und dem nicht angetretenen Verein aufzuerlegen.
- 14.7 Geldstrafen hat der Verein zu zahlen, dessen Organe oder Mitglieder für den Verstoß verantwortlich sind.
Der Geldbetrag muss spätestens 14 Tage nach Hinterlegung des Ordnungsstrafbescheides im elektronischen Online-Verwaltungssystem des SSVB und der elektronischen Benachrichtigung darüber auf dem angegebenen Konto eingegangen sein. Das gilt auch, wenn der Verein Rechtsmittel eingelegt hat. Kommt ein Verein dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Geldstrafe auf das Zweifache erhöht. Wird auch die zweite Zahlungsfrist nicht eingehalten, ist die Rechtsordnung anzuwenden.
- 14.8 Alle Entscheidungen und Ordnungsstrafbescheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Punkt 6.6 der Landesrechtsordnung gilt entsprechend.

15 Wirkung von Sperren, Rechtsmittel bei Sperren

15.1 In den Fällen 2.1, 2.2 und 2.4 Strafenkatalog gilt automatisch und ohne weitere Feststellung durch ein Organ des Spielbetriebs eine vorläufige Sperre für Pflichtspiele. Sie tritt nach Ablauf der Mindestsperre außer Kraft, sofern nicht innerhalb drei Wochen seit dem Vorfall, spätestens jedoch drei Kalendertage vor dem nächsten Pflichtspiel, an dem der Spieler (bzw. analog der Trainer oder Vereinsvertreter) spielberechtigt wäre, eine Entscheidung nach 14.4 über eine längere Sperre schriftlich ergangen ist.

15.2 Des Weiteren gilt, dass:

- a) Schiedsrichterentscheidungen, die eine Bestrafung nach 2.1 Strafenkatalog zur Folge haben, nicht mit Rechtsmitteln angreifbar sind.
- b) Rechtsmittel nach der Rechtsordnung gegen automatische Sperren nicht zulässig sind.

16 Mitteilung der Spielergebnisse

Die Heimmannschaft hat bis spätestens 22:00 Uhr des Spieltages die Ergebnisse über die offizielle Ergebnismeldung zu melden.

17 Bußgelder

Das Präsidium stellt auf Vorschlag des Landesspielausschusses oder, soweit es den Beachvolleyball-Spielbetrieb betrifft, auf Vorschlag des Landesausschusses für Beachvolleyball einen Bußgeld- und Strafenkatalog auf.

18 Inkrafttreten

Die Landesspielordnung wurde vom Präsidium des SSVB zum 01.11.1994 in Kraft gesetzt und mit Änderungen beschlossen am:

- 05.04.1997 zum Hauptausschuss;
- 27.06.1998 zum Verbandstag;
- 13.05.2000 und 19.05.2001 zum Hauptausschuss;
- 25.05.2002 zum Verbandstag;
- 24.05.2003, 22.05.2004, 11.06.2005 zum Hauptausschuss;
- 17.06.2006 zum Verbandstag;
- 14.06.2008 zum außerordentlichen Verbandstag mit umfangreichen Überarbeitungen;
- 17.11.2010 zum Verbandstag;
- 12.05.2012, 21.11.2012 und 20.11.2013 zum Hauptausschuss;
- 19.11.2014 zum Verbandstag;
- 18.11.2015 zum Hauptausschuss;
- 16.11.2016 zum Hauptausschuss;
- 21.11.2018 zum Verbandstag;
- 05.12.2020 zum Hauptausschuss;
- 02.06.2023 zum Hauptausschuss;
- 19.04.2024 zum Hauptausschuss;
- 22.11.2024 zum Verbandstag.

STRAFENKATALOG (Geldbußen, Strafen)

Einleitung

Strafenkatalog Teil A gilt für die Sachsenliga, Sachsenklassen, Pokalspiele (ab 1. Hauptrunde), Sachsenmeisterschaften der Jugend und Senioren (Endrunden).

Strafenkatalog Teil B gilt für Kreisklassen, Kreisligen, Bezirksklassen, Bezirksligen und deren Pokalspiele, Qualifikationen zu Sachsenmeisterschaften der Jugend und Senioren sowie Bezirksmeisterschaften der Jugend.

Strafenkatalog Teil C gilt für sonstige Verstöße.

	Teil A	Teil B
18.1.1 Strafenkatalog Teil A und B		
Geldstrafen gegen Vereine (in EURO)		
1.1. Nichteinhaltung von Ordnungsfristen im Spielbetrieb und Festlegungen der Staffelleiter	20,-	20,-
1.2. Nichtteilnahme eines autorisierten Vertreters am Staffeltag für jede gemeldete Mannschaft	50,-	50,-
1.3. Nichteinhaltung der Fristen zur vollständigen Beantragung der Vereinslizenz für die Sachsenliga	200,-	
1.4. Spielhalle steht nicht für die volle Durchführung aller Spiele zur Verfügung (neben Verlust nicht beendeter eigener Spiele und Erstattung der Kosten für Neuansetzung von Spielen anderer betroffener Mannschaften)	50,-	25,-
1.5. Spielanlage (pro Spieltag)		
a) Aufbau der Spielanlage ist 30 Minuten (in der Sachsenliga 60 Minuten) vor Spielbeginn nicht beendet	30,-	10,-
b) Nicht ordnungsgemäße Spielanlage; es fehlen zum Beispiel: Anzeigetafel, Netzstreifen, Antennen, Schiedsrichterstuhl, Pfostenpolsterung, vorbereiteter Spielberichtsbogen - je Gerät	10,-	10,-
c) höhenverstellbarer Schiedsrichterstuhl fehlt (nur Sachsenliga)	50,-	
d) fehlende Spielbälle 30 Minuten vor Spielbeginn (nur Sachsenliga)	20,-	

1.6.	Spielberichtsbögen		
	a) Verwendung nicht vorschriftsmäßiger Spielberichtsbögen	50,-	20,-
	b) Eintragungen auf dem Spielberichtsbogen nach den Unterschriften des Schiedsgerichtes	75,-	75,-
	c) Nicht fristgemäße Einsendung von Spielberichten und Spielergebnismeldungen	25,-	15,-
1.7.	Zurückziehen, Nichtantreten bzw. Spielabsage		
	a) Zurückziehen einer Mannschaft aus einer Spielrunde (unberührt davon bleibt Kostenerstattung)	150,-	75,-
	b) wie a), jedoch aus dem Jugendspielbetrieb	75,-	50,-
	c) Nichtantreten bzw. Spielabsage ohne Zustimmung des Gegners und Staffelleiters einer Mannschaft je Spiel (unberührt davon bleiben Kostenerstattung und Spielverlust)	50,-	25,-
	d) wie c), jedoch für die letzten beiden Spiele des Spieljahres	250,-	100,-
	e) Nichtantreten/Zurückziehen einer Mannschaft aus einem Pokalwettbewerb	150,-	75,-
1.8.	Schiedsgericht		
	Verpflichtet ist jeweils der Verein, der den Schiedsrichter/ Schreiber zu stellen hat		
	a) Schiedsrichter/ Schreiber haben nicht die erforderliche Lizenz, je Schiedsrichter/ Schreiber	50,-	20,-
	b) neutrales Schiedsgericht (1./2. Schiedsrichter, Schreiber, Schreiberassistent) wird gemäß LSRO nicht vollständig gestellt oder erscheint zum Spieltermin zu spät, je Schreiber/ Schiedsrichter/ Schreiberassistent)	25,-	25,-
	c) fehlerhaftes und unvollständiges Ausfüllen des Spielberichts bogens	10,-	10,-
	d) wie c), wenn dieser Fehler zur Entscheidung des Staffelleiters auf Spielverlust führt	80,-	50,-
	e) ein Mitglied des Schiedsgerichtes wurde auf dem Spielberichtsbogen mit falschem Namen eingetragen	150,-	150,-
	f) Antreten des Schiedsrichters in nicht ordnungsgemäßer Schiedsrichterkleidung	50,-	25,-
	g) Antreten eines oder mehrerer Mitglieder des Schiedsgerichtes unter Alkoholeinwirkung	150,-	75,-
1.9.	Trainer		
	a) Trainer hat nicht die erforderliche Lizenz (pro Spieljahr)		
	- in der Sachsenliga	250,-	
	- in der Sachsenklasse	150,-	

<p>b) kein lizenziertes Trainer anwesend (gemäß 12.2, pro Spieltag) - in der Sachsenliga/ Sachsenklasse</p> <p>1.10. Spielerlizenz</p> <p>a) Spielen mit 2 Spielerlizenzen</p> <p>b) Beantragung einer neuen Spielerlizenz, ohne dass die alte Lizenz abgelaufen, verloren oder ungültig erklärt ist</p> <p>c) Vorsätzlich falsche Angaben und Fälschen von Daten in der Spielerlizenz</p> <p>d) Nichtvorlage einer Spielerlizenz je Spieler pro Spieltag jedoch maximal für eine Mannschaft pro Spieltag</p> <p>1.11. Antreten in uneinheitlicher Spielkleidung (Mannschaft) pro Spieltag</p> <p>1.12. Spielen mit einem nicht für den Spielbetrieb zugelassenen Spielball (bestraft wird der ausrichtende Verein)</p> <p>1.13. Nichteinhaltung der Ordnung oder Sicherheit am Spieltag</p>	<p>20,-</p> <p>150,-</p> <p>25,-</p> <p>150,-</p> <p>30,-</p> <p>75,-</p> <p>50,-</p> <p>50,-</p> <p>50,-</p> <p>100,-</p>	<p></p> <p>50,-</p> <p>25,-</p> <p>150,-</p> <p>20,-</p> <p>50,-</p> <p>10,-</p> <p>25,-</p> <p>100,-</p>
<p>2. Strafenkatalog C Sperren gegen Mannschaftsmitglieder, Spielverbot gegen einen Verein</p> <p>2.1. Mit Sperren wird bestraft:</p> <p>a) zweimalige Bestrafung bzw. eine Bestrafung und eine Hinausstellung innerhalb eines Spieljahres</p> <p>b) zweimalige Hinausstellung (auch wenn die erste Hinausstellung bereits bestraft wurde) innerhalb eines Spieljahres</p> <p>c) nach einer Disqualifikation (ohne Tätlichkeit)</p> <p>d) nach Disqualifikation (wegen Tätlichkeit)</p> <p>e) Unkorrektheiten eines Trainers oder sonstigen offiziellen Vertreters eines Vereins, die bei einem Spieler zur Disqualifikation geführt hätte, sind zu bestrafen mit Untersagung der Teilnahme</p>	<p>für 1 Pflichtspiel</p> <p>für 2-4 Pflichtspiele</p> <p>für 3-6 Pflichtspiele</p> <p>für min. 6 Pflichtspiele</p> <p>für 2-4 Pflichtspiele</p>	

<p>f) Bei Unkorrektheiten nach Spielschluss, die während des Spiels zu einer Hinausstellung oder Disqualifikation geführt hätten</p>	<p>für 2-6 Pflichtspiele</p>
<p>2.2. Bei Wiederholung von 2.1 ist die Strafe zu verdoppeln.</p>	
<p>2.3. Verursacht die Anhängerschaft einer Mannschaft einen Spielabbruch, verliert die Mannschaft das Heimrecht zu Gunsten des jeweiligen Gegners.</p>	<p>min. 2 Pflichtspiele</p>
<p>2.4. Bei unbegründeter Absage oder Fernbleiben von Vorhaben der Landeskader nach LSO ist ein Spieler zu sperren.</p>	<p>für 1-2 Pflichtspiele</p>
<p>2.5. Spielverbot eines Vereins wegen Nichtfreistellung eines Spielers zu einem Vorhaben nach LSO.</p>	<p>Spielverbot für die Dauer des Vorhabens und Geldstrafe bis zu 100,- Euro</p>
<p>2.6. Alle ausgesprochenen Sperren gelten auch über das jeweilige Spieljahr hinaus.</p>	

Inkrafttreten

Dieser Strafenkatalog wurde vom Präsidium zum 01.11.1994 in Kraft gesetzt und mit Änderungen beschlossen am:

- 05.04.1997 zum Hauptausschuss;
- 27.06.1998 zum Verbandstag;
- 13.05.2000 zum Hauptausschuss;
- 25.05.2002 zum Verbandstag;
- 24.05.2003 und 22.05.2004 zum Hauptausschuss;
- 13.05.2006, 24.05.2008, 09.05.2009, 29.05.2010, 17.11.2010, 14.05.2011, 17.03.2012 und 21.11.2012, 17.05.2014 vom Präsidium;
- 19.11.2014 vom Verbandstag;
- 17.04.2015 vom Präsidium;
- 18.11.2015 vom Präsidium;
- 21.11.2018 vom Verbandstag;
- 22.07.2020 vom Präsidium (per Umlaufverfahren);
- 19.04.2024 vom Hauptausschuss;

- 22.11.2024 zum Verbandstag.

SACHSENLIGASPIELORDNUNG (SLSO)

1. Gültigkeit

- 1.1 Die SLSO regelt den Spielverkehr in der Sachsenliga. Für Angelegenheiten des Spielverkehrs in der Sachsenliga, die in der SLSO nicht geregelt sind, gelten die weiteren Ordnungen des SSVB.

2. Spielklasse

- 2.1 Die Sachsenliga ist die höchste Spielklasse im SSVB mit jeweils einer Staffel für Männer und Frauen.

3. Durchführungsbestimmungen

- 3.1 Einzelheiten über die Gestaltung des Spielverkehrs werden in der Anlage 1 – Durchführungsbestimmungen zur Sachsenligaspielordnung festgelegt.
- 3.2 Die Durchführungsbestimmungen werden durch den Landesspielausschuss erarbeitet und auf dem Staffeltag den Sachsenligavereinen vorgestellt. Beschlossen werden sie nach Erhalt des Protokolls vom Präsidium des SSVB.

4. Zulassung zum Spielbetrieb

- 4.1 An dem Spielbetrieb der Sachsenliga können nur zugelassene Mannschaften nach Maßgabe der Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des SSVB teilnehmen. Eine solche Zulassung ist nicht übertragbar.
- 4.2 Die Zulassung wird auf Vorschlag des Landesspielausschusses durch das Präsidium des SSVB erteilt. Sie gilt für ein Spieljahr.

5. Erteilung der Zulassung

- 5.1 Die Zulassung ist zu erteilen, wenn seitens des Vereins folgende Unterlagen fristgerecht eingereicht wurden:
- a) Antrag auf Genehmigung der Spielhalle (Vordruck B), sofern die Spielhalle nicht bereits für den Sachsenligaspielbetrieb zugelassen wurde;
 - b) Nachweis der erforderlichen gültigen Trainerlizenzen.
- 5.2 Die Bewerbung des Vereins auf Erteilung der Zulassung ist bis zum **30. April** an den Landesspielwart zu senden. Gleichzeitig zum Antrag auf Zulassung muss die Schiedsrichtermeldung gemäß 7.2 LSRO erfolgen. Der Eingang der erforderlichen Unterlagen zur Zulassung am Sachsenligaspielbetrieb ist den Vereinen schriftlich (Post/ Fax/ E-Mail) durch den Landesspielwart zu bestätigen.
- 5.3 Hat ein Verein die von ihm geforderten Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht, kann das SSVB-Präsidium auf Vorschlag des Landesspielwartes die Lizenz mit Bedingungen und/ oder Auflagen erteilen.
- 5.4 Die Entscheidungen über die Vergabe der Zulassungen wird den Vereinen bis zum 01. Juni schriftlich (Post/ Fax/ E-Mail) durch das Präsidium zur Kenntnis gegeben.

6. Entzug der Zulassung

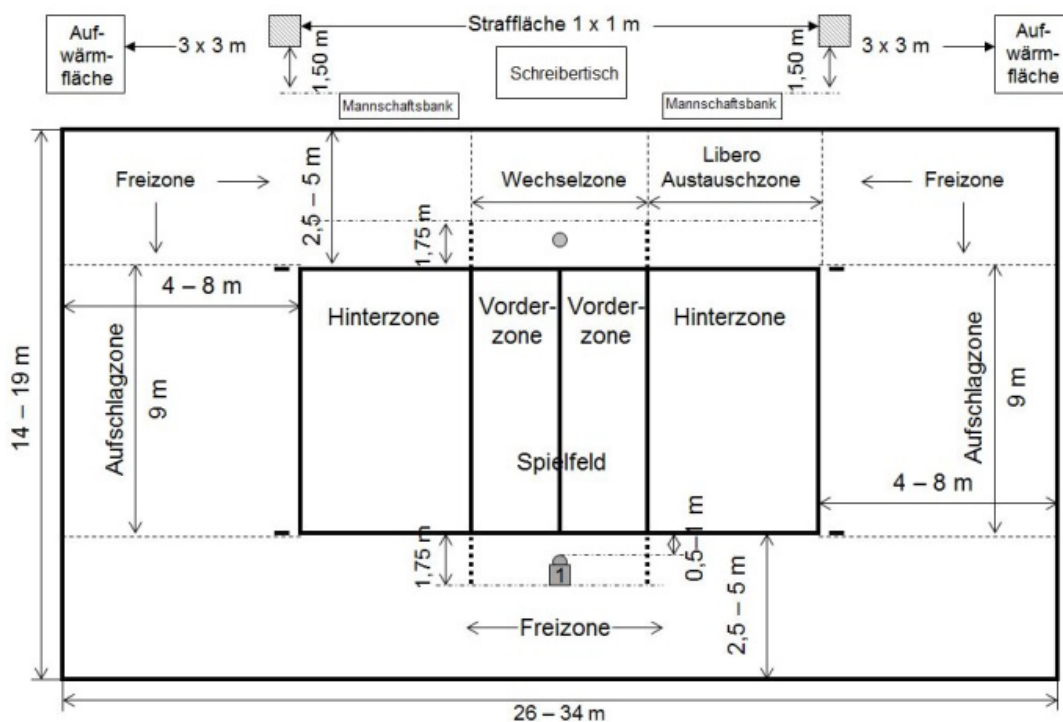
6.1 Bei Verstößen gegen Ordnungen, insbesondere bei falschen Angaben im Antrag auf Zulassung oder seiner Anlagen, kann die Zulassung durch das Präsidium des SSVB auch während des Spieljahres entzogen werden. Die Mannschaft wird vom weiteren Spielverkehr des Spieljahres ausgeschlossen. Die bis dahin erreichte Ergebnisse werden annulliert.

7. Erlöschen der Zulassung

- 7.1 Die Zulassung erlischt ohne weiteres
- a) Mit Ablauf des Spieljahres, für die sie erteilt ist;
 - b) Mit Auflösung der Sachsenliga.

8. Spielhalle

- 8.1 Die Austragung der Spiele in der Sachsenliga hat in Hallen stattzufinden, in denen die ordnungsgemäße Durchführung dieser Spiele gewährleistet ist. Die Entscheidung über die Zulassung von Spielhallen für den Sachsenligaspielbetrieb obliegt dem Landesspielausschuss nach Maßgaben der LSO.
- 8.2 Die Spielhalle muss spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen (Ausnahme: überlange Vorspiele) und die Spielfeldanlage muss bis zu diesem Zeitpunkt aufgebaut sein. Während dieser Zeit müssen in der Spielhalle die gleichen Lichtverhältnisse wie während der Spielzeit bestehen.
- 8.3 Zur ordnungsgemäßen Ausstattung gehören ein höhenverstellbarer Schiedsrichterstuhl, Pfostenummantelung, Schreibtisch mit Kleinanzeigetafel, Antennenstäbe einteilig, Luftdruckmesser, Ballpumpe, Messlatte, Spielberichtsbögen, Aufstellungsblätter, Reserveantennen und Reservenetz.
- 8.4 Für die Wettkampfanlagen gelten die Festlegungen des DVV.



9. Finanzielle Verpflichtungen

- 9.1 Die Höhe des Startgelds wird in der Landesfinanzordnung geregelt.
- 9.2 Zusätzlich wird auf Vorschlag des Landesschiedsrichterausschusses eine Schiedsrichterpauschale durch das Präsidium des SSVB festgesetzt.

10. Staffeltag

- 10.1 Der Staffeltag findet einmal jährlich statt.
- 10.2 Er wird vom Landesspielwart einberufen.
- 10.3 Die Einladung zum Staffeltag erfolgt schriftlich (Post/ Fax/ E-Mail) spätestens 14 Tage vorher an die Sachsenligavereine unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der aktuellen Durchführungsbestimmungen.
- 10.4 Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das den Präsidiumsmitgliedern des SSVB und den Sachsenligavereinen zur Kenntnis zu geben ist.
- 10.5 Stellungnahmen der Vereine zu Änderungen der Durchführungsbestimmungen sind in das Protokoll aufzunehmen.

11. Auf- und Abstieg

Es gilt die LSO.

12. Inkrafttreten

Diese Ordnung ist in der vorliegenden Fassung am 16.11.2016 vom Hauptausschuss beschlossen worden und tritt damit ab 01.01.2017 in Kraft.

LANDESPOKALSPIELORDNUNG (LPSO)

1. Einleitung und Teilnahme

- 1.1 Die Durchführung von Pokalspielen dient der Ermittlung des Bezirkspokalsiegers und des Sächsischen Pokalsiegers.
- 1.2 An Pokalspielen der Kreise und Bezirke können alle Vereine teilnehmen, die am Spielbetrieb des laufenden Spieljahres teilnehmen oder Mitglied im SSVB sind. Die Teilnahme mit mehr als einer Mannschaft je Verein ist gestattet.
- 1.3 An Pokalspielen auf Landesebene (ab 1. Hauptrunde) können alle Mannschaften bis einschließlich Sachsenliga teilnehmen.
- 1.4 Zieht ein Verein seine gemeldete bzw. qualifizierte Mannschaft zurück, ist er vom zuständigen Spielwart gemäß Strafenkatalog zu bestrafen.
- 1.5 Die Pokalspiele werden im K.O.-System ausgetragen, es gibt keine Hin- und Rückspiele, d.h. die verlierende Mannschaft scheidet aus (es sei denn, die Ausschreibung bestimmt Ausnahmen).

2. Spielmodus/Organisation

- 2.1 Die Pokalspiele finden in jedem Bezirk für die gemeldeten Mannschaften bis einschließlich Bezirksliga parallel zur laufenden Saison statt. Sie enden jeweils mit der Bezirkspokalendrunde, für deren Austragung sich Vereine beim verantwortlichen Bezirksspielwart bewerben können. Sollte keine Bewerbung vorliegen, so kann durch den Bezirksspielwart einer der beteiligten Vereine benannt werden.
- 2.2 Die Ansetzungen ab 1. Hauptrunde auf Landesebene werden vom Landesspielwart und mindestens einem weiteren Mitglied des Präsidiums ausgelost. Die durch die Bezirkspokalrunden qualifizierten Mannschaften haben stets Heimrecht, sofern die Anzahl der zu bildenden Staffeln dies zulässt.
- 2.3 In einer Mannschaft dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die für diese Mannschaft gemeldet sind und eine gültige Spielerlizenz besitzen und im laufenden Wettbewerb nicht schon für eine andere Mannschaft dieses Vereins teilgenommen haben. Nach 6.8 LSO dürfen nur Spieler eingesetzt werden, deren Spielerlizenz vor Spielbeginn vorgelegt wird. Der Einsatz in einer Mannschaft einer höheren Spielklasse ist nach 5.5.2 und 5.5.3 LSO unabhängig von Meisterschaftsspielen für max. 3 Spieler möglich. Dies muss vom 1. Schiedsrichter im Spielberichtsbogen eingetragen werden.
- 2.4 Für die Hallenbedingungen gelten sinngemäß die Bestimmungen von 12.1 LSO.
- 2.5 Kommt ein Spiel aufgrund eines nachweislichen Fehlers einer Mannschaft nicht zustande, so ist diese Mannschaft auszuschließen und nach den geltenden Bestimmungen zu bestrafen (14.3 LSO).
- 2.6 Die vier Finalsieger der Bezirkspokalendrunden sind für die 1. Hauptrunde qualifiziert. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, ihre Meldung zur Teilnahme an der Hauptrunde abzugeben. Melden sie nicht, kann der Zweitplatzierte seine Meldung zur 1. Hauptrunde abgeben.

3. Termine, Einladungen

- 3.1 Pokalspiele werden innerhalb der dafür festgelegten Zeiträume bzw. Termine durchgeführt. Der Terminplan wird mit dem allgemeinen Spielplan veröffentlicht. Pokalspiele finden grundsätzlich nicht an Punktspielwochenenden statt.
- 3.2 Die Bezirksspielwarte legen anhand des Rahmenspielplanes und der Anzahl der Meldungen die Spieltermine fest.
- 3.3 Der Meldetermin für alle Mannschaften ist der **1. Juni** eines jeden Jahres. Die Meldung erfolgt durch die Vereine an den Landesspielwart.
- 3.4 Die Bezirksvertreter und die gemeldeten Mannschaften der Sachsenklassen und -liga bestreiten entsprechend 1.3 dieser Ordnung die weiteren Pokalrunden.
- 3.5 Die Spieltermine der Sächsischen Pokalrunden sind im Rahmenspielplan enthalten.
- 3.6 Die Sächsischen Pokalsieger bei den Frauen und Männern vertreten den SSVB bei den überregionalen Pokalwettbewerben.

4. Schiedsrichtereinsatz

Festlegungen zu Schiedsrichtern sind der Landesschiedsrichterordnung zu entnehmen.

5. Inkrafttreten

Die Landespokalspielordnung wurde vom Hauptausschuss des SSVB am 13.5.2000 in Kraft gesetzt und mit Änderungen beschlossen am:

- 25.05.2002 zum Verbandstag;
- 24.05.2003 und 11.06.2005 zum Hauptausschuss;
- 14.06.2008 zum außerordentlichen Verbandstag;
- 17.11.2010 zum Verbandstag;
- 02.06.2023 zum Hauptausschuss.

SPIELERLIZENZORDNUNG (SLO)

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Alle Spieler, die an Pflichtspielen im Sinne der LSO teilnehmen, müssen sich vor Spielbeginn durch eine gültige Spielerlizenz (gemäß Pkt. 6 LSO) ausweisen.
- 1.2. Spielerlizenzen sind ab dem 01.07.2015 ausschließlich in elektronischer (eLizenz) Form zugelassen.
- 1.3. Ergänzend zu dieser Ordnung gelten die Bestimmungen der Spielerlizenzordnung des DVV.

2. DVV-Spielerlizenzen

- 2.1. Die vom DVV vorgegebenen Spielerlizenzen werden für die folgenden drei Spielbereiche erteilt:
 - 2.1.1 DVV-Spielerlizenz (Typ A)
ausschließlich für den allgemeinen Spielbetrieb ohne Altersbindung;
 - 2.1.2 DVV-Spielerlizenz (Typ J)
ausschließlich für den Jugendspielbetrieb gem. Landesjugendspielordnung;
 - 2.1.3 DVV-Spielerlizenz (Typ S)
ausschließlich für den Senioren-Spielbetrieb.
- 2.2. Für jeden Spieler darf zum Nachweis seiner Spielberechtigung nur je **eine gültige Spielerlizenz gemäß 2.1.1, 2.1.2 bzw. 2.1.3** beantragt und ausgestellt werden, es sei denn, es sind ausdrücklich Ausnahmen zugelassen.
- 2.3. Liegen die Voraussetzungen von Pkt. 5.8 der LSO (Doppelspielrecht) vor, darf ausnahmsweise eine 2. Spielerlizenz (Typ A) erteilt werden.

3. Bestellungen/Eintragungen

- 3.1. Spielerlizenzen können ausschließlich über das Onlinesystem des SSVB beantragt werden. Die Kosten werden vom Landesverband festgelegt.
- 3.2. Die erforderlichen Daten werden vom Beauftragten des antragstellenden Vereins in das Onlinesystem eingegeben. Der antragstellende Verein versichert, dass ihm eine schriftliche Zustimmung des Spielers zur Beantragung einer Spielerlizenz vorliegt und der Spieler nachfolgende Daten sowie Erklärungen bestätigt hat:
 - die Richtigkeit seiner Daten;
 - die Mitgliedschaft im Verein;
 - dass er nur eine gültige Spielerlizenz im jeweiligen Spielbereich besitzt;
 - dass er Satzung und Ordnungen des DVV und des SSVB anerkennt;
 - dass er das Anti-Doping-Regelwerk des DVV und des SSVB anerkennt und jederzeit bereit ist, sich im Training und im Wettkampf den vom Beauftragten des DVV, des SSVB oder der NADA angeordneten Dopingkontrollen zu unterziehen;
 - dass die Daten in der Spielerlizenz für die Zwecke der Organisation, Durchführung und Überwachung des Spielbetriebes gespeichert werden.

Für Spieler, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, ist ferner die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Zustimmung des Spielers und der Erziehungsberechtigten ist der Lizenzstelle auf Anforderung oder im Streitfall vorzulegen.

- 3.2.1 Es dürfen nur die Eintragungen vorgenommen werden, die in der Spielerlizenz gefordert sind. Eintragungen sind dokumentenecht vorzunehmen. Für die Richtigkeit der Eintragungen ist der Verein verantwortlich. Der Spieler muss gegenüber dem Verein richtige und vollständige Angaben machen. Er ist durch den Verein entsprechend zu belehren.
- 3.2.2 Bei vorsätzlicher Falscheintragung oder Fälschungen durch den Verein oder den Spieler wird der Verein mit einer Geldstrafe belegt und/oder der Spieler bis zu 6 Monate gesperrt. Zugleich ist die Ungültigkeit der Spielerlizenz festzustellen und Spiele sind gemäß 4.4.1 LSO als verloren zu werten.
- 3.2.3 Die eLizenz ist nur mit einem digitalen Passfoto gültig. Das Foto (nicht älter als 1 Jahr) ist mit Beantragung der eLizenz zu übermitteln.

3.3. **Vereinswechsel, Namensänderung**

- 3.3.1 Bei Vereinswechsel wird die Spielerlizenz ungültig.
Die Freigabe eines Spielers gem. 8. BSO erfolgt nach Eingabe des Freigabedatums im Personendatensatz des Spielers durch den Vereinsverantwortlichen. Mit Eingabe des Freigabedatums erlischt die Spielberechtigung für den bisherigen Verein und damit die Gültigkeit der eLizenz.
- 3.3.2 Ändert sich der Name eines Spielers, ist dies unverzüglich der Lizenzstelle mitzuteilen und eine neue Spielerlizenz zu beantragen und auszudrucken.
- 3.3.3 Wurde ein Doppelspielrecht (Kaderspieler) gemäß LSO 5.8 erteilt, wird bei einem Vereinswechsel die Spielerlizenz (Typ A) für das Doppelspielrecht ungültig.
- 3.3.4 Nach missbräuchlicher Verwendung einer Spielerlizenz wird der Spieler mit einer Sperre von bis zu einem Jahr und/oder der Verein mit einer Geldstrafe bis zu 250,- Euro bestraft.
- 3.3.5 Für die Aufgaben, Entscheidungen und Ahndung von Verstößen per Ordnungsstrafbescheid nach dieser Ordnung ist die Landeslizenzstelle zuständig.
- 3.3.6 Wurde von der Landeslizenzstelle oder einem Staffelleiter ein Sichtvermerk unter Verstoß gegen Bestimmungen der LSO nebst Anlagen erteilt, ist die Spielerlizenz vom zuständigen Spielwart für ungültig zu erklären und einzuziehen.
- 3.3.7 Alle Entscheidungen und Ordnungsstrafbescheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Punkt 6.6 der Landesrechtsordnung gilt entsprechend.
- 3.3.8 Für Rechtsmittel gegen die Entscheidungen und Ordnungsstrafbescheide der Landeslizenzstelle ist in 1. Instanz der Landesrechtsausschuss zuständig.

4. **Spielberechtigung**

- 4.1. **Staffeleintrag**
Die Spielberechtigung eines Spielers für eine bestimmte Spielklasse ist von seinem Verein für jedes Spieljahr im Onlinesystem des SSVB neu zu beantragen (Staffelvermerk).
- 4.2. Die Spielberechtigung ist vom Verein bei der Landeslizenzstelle zu beantragen.
 - 4.2.1 Die Landeslizenzstelle erteilt die Spielberechtigung erst nach vorheriger Kontrolle, dass **keine gleichartige gültige Spielerlizenz gem. Pkt. 2** für den betreffenden Spieler vorhanden ist bzw. dass der bislang gültige gleichzeitig ungültig gemacht wird.
 - 4.2.2 Die Landeslizenzstelle erteilt die Spielberechtigung im Anschluss an einen ordnungsgemäßen Vereinswechsel unter Beachtung von Pkt. 4.2.3 sowie von Punkt 7 der LSO.

4.2.3 Bei Beantragung einer Spielberechtigung für Spieler, die zu einem anderen Landesverband wechseln, muss der neue Landesverband den bisherigen Landesverband informieren.

5. Begrenzung der Lizenzgültigkeit

- 5.1. Die Gültigkeitsdauer aller Spielerlizenzen ist beschränkt auf das Spieljahr, in welches das Erstellungsdatum fällt.
- 5.2. Bei Erteilung des Doppelspielrechts nach Pkt. 5.8 der LSO ist die Gültigkeit der 2. Spielerlizenz (Typ A) bis zum Ablauf des laufenden Spieljahres begrenzt.
- 5.3. Spielerlizenzen Typ J werden mit Ablauf des festgelegten Jugendhöchstalters gem. Landesjugendspielordnung ungültig.
- 5.4. Nach Ablauf der Gültigkeit ist eine neue Spielerlizenz zu beantragen.

6. Spielersperren

Von einem Landesverband ausgesprochene Spielersperren oder solche des Vereins, die der Landesverband anerkannt hat, sind durch die zuständige Landeslizenzstelle in den entsprechenden Kontrollabschnitt einzutragen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn Spielersperren vom DVV verhängt werden.

7. Bestimmungen zur Landeslizenzordnung dürfen der Spielerlizenzordnung im Rahmen der Bundesspielordnung nicht widersprechen.
8. Spielberechtigungen für die Volleyballinternate und die Bundesstützpunkte regelt die Bundesspielordnung.

9. Inkrafttreten

Die Spielerlizenzordnung wurde vom 1. Verbandstag des SSVB am 3.11.1990 in Kraft gesetzt und mit Änderungen beschlossen am:

- 29.10.1994 zum Verbandstag;
- 13.05.2000, 22.05.2004 zum Hauptausschuss;
- 17.06.2006 zum Verbandstag;
- 14.06.2008 zum außerordentlichen Verbandstag;
- 17.11.2010 zum Verbandstag;
- 19.11.2014 zum Verbandstag;
- 18.11.2015 zum Hauptausschuss;
- 21.11.2018 zum Verbandstag;
- 02.06.2023 zum Hauptausschuss;
- 10.11.2023 zum Verbandstag.

ORDNUNG DER SÄCHSISCHEN VOLLEYBALLJUGEND (SVJO)

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Ordnung regelt Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeit der Sächsischen Volleyballjugend (SVJ) innerhalb des Sächsischen Sportverbandes Volleyball e.V. (SSVB).
- 1.2 Die SVJ vertritt die Interessen der volleyballspielenden Jugendlichen des SSVB in allen Belangen.
- 1.3 Die SVJ ist Mitglied der Sächsischen Sportjugend und der Deutschen Volleyball Jugend (DVJ). Sie arbeitet mit anderen Jugendorganisationen zusammen.
- 1.4 Ziele und Aufgaben der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit des SSVB ist
 - a) die Führung und Betreuung der ihm anvertrauten Jugend;
 - b) die Erziehung in sportlichem und fairem Geist;
 - c) die geistige, körperliche, soziale sowie leistungsmäßige Förderung der Jugendlichen;
 - d) die Vermittlung gesellschaftlicher Werte des Volleyballsports bei Veranstaltungen des sportlichen Trainings, des Wettkampfs sowie durch gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Veranstaltungen;
 - e) die Mitbestimmung der Jugendlichen im Verein und im Verband;
 - f) die Einbeziehung der jungen Menschen bei internationalen Jugendbegegnungen und Jugenderholung in das sportliche Leben;
 - g) die Teilnahme an Landessport- und Landesjugendtreffen.
- 1.5 Der Schwerpunkt der Jugendarbeit liegt bei den Vereinen.
 - 1.5.1 Die Jugendarbeit umfasst insbesondere: Regelmäßige Übungsstunden, Spiele und Lehrgänge sowie Vorträge, Gruppenabende, Besuche von kulturellen, sportlichen und außersportlichen Veranstaltungen und Einrichtungen.
 - 1.5.2 Den Vereinen obliegt die Gründung und Betreuung von Jugendmannschaften. Die Betreuung der Jugend ist einem Jugendleiter zu übertragen.

2. Jugendverbandstag

- 2.1 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendverbandstags sind
 - a) die Mitglieder Vorstandes;
 - b) die Kreis-/Stadtjugendwarte des SSVB.
- 2.2 Der Jugendverbandstag findet alle 4 Jahre mindestens 8 Wochen vor dem Verbandstag des SSVB statt. Sein Termin ist mindestens 3 Monate vorher den Mitgliedern vom Vorsitzenden des Vorstandes bekannt zu geben. Gleichzeitig sind die Mitglieder darauf hinzuweisen, dass Anträge an den Jugendverbandstag spätestens 8 Wochen vor dem Jugendverbandstag an den Vorsitzenden einzureichen sind.
- 2.3 Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Vorstandes, die Bezirks- und Kreis-/Stadtjugendwarte mindestens 4 Wochen vor dem Jugendverbandstag schriftlich einzuladen.
- 2.4 Der Einladung sind beizufügen:
 - a) Termin und Ort;
 - b) Tagesordnung;
 - c) eingebrachte Anträge/ Beschlussvorlagen.

- 2.5 Die Leitung des Jugendverbandstages obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
- 2.6 Der Beschlussfassung des Jugendverbandstages unterliegen insbesondere:
 - a) die Genehmigung des Protokolls des jeweils letzten Jugendverbandstages;
 - b) die Wahl des Vorsitzenden und des Landesjugendspielwarts;
 - c) die Änderungen der SVJ-Ordnung;
 - d) die Änderungen der Jugendspielordnung;
 - e) die Änderung sonstiger Bestimmungen im Jugendbereich.
- 2.7 Die Beschlüsse des Jugendverbandstages sind vom Verbandstag oder dem Hauptausschuss des SSVB zu bestätigen.
- 2.8 Jedes Mitglied des Vorstandes und jeder Kreis-/Stadtjugendwart hat eine Stimme.
- 2.9 Die Bezirks- und Kreis-/Stadtjugendwarte sind die Vertreter der Bezirke bzw. Kreise/Städte. Die Übertragung ihres Stimmrechts ist auf ein gewähltes Mitglied ihres Bezirks- bzw. Kreis-/Stadtausschusses zulässig.
- 2.10 Jeder satzungsgemäß einberufene Jugendverbandstag ist mit den Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

3. Der Vorstand

- 3.1 Der Vorstand der SVJ setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) dem Landesjugendspielwart (stellvertretender Vorsitzender);
 - c) dem Vorsitzenden des Nachwuchsleistungsausschusses des SSVB;
 - d) dem Vorsitzenden des Landesausschusses Schulsport;
 - e) dem Regionaljugendspielwart;
 - f) dem Vertreter des Landesbeachausschusses des SSVB;
 - g) dem Vertreter des Landesschiedsrichterausschusses des SSVB;
 - h) den Bezirksjugendwarten.
- 3.2 Der Vorstand ist für die Jugendarbeit und alle Jugendfragen im Bereich des SSVB zuständig.
- 3.3 Dem Landesjugendspielwart obliegt die Vorbereitung des Jugendspielverkehrs (Staffeleinteilung, usw.) und die Abstimmung von Spielterminen in Zusammenarbeit mit dem Landesspielausschuss des SSVB und dem Regionaljugendspielwart.
- 3.4 Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- 3.5 Der Vorsitzende und der Landesjugendspielwart vertreten sich gegenseitig.
- 3.6 Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, so bestimmt der Vorstand einen amtierenden Vorsitzenden bzw. Stellvertreter bis zum nächsten Jugendverbandstag.
- 3.7 Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstandes aus, so bestimmt der jeweilige Ausschuss einen Nachfolger entsprechend der Satzung und Ordnungen des SSVB.

4. Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes

4.1 Der Vorsitzende

- a) ist dem Verbandstag/Hauptausschuss und dem Präsidium des SSVB sowie dem Jugendverbandstag und dem Vorstand der SVJ gegenüber verantwortlich für den gesamten Jugendbereich und für die Erfüllung der Aufgaben der SVJ;
- b) ist Vorsitzender des Landesjugendausschusses;
- c) Überprüft in Zusammenarbeit mit dem Landesjugendspielwart die Tätigkeit der Staffelleiter und der Bezirksjugendwarte und ist berechtigt, sowohl Entscheidungen des Landesjugendspielwarts wie auch der Bezirksjugendwarte und Staffelleiter aufzuheben. Seine Entscheidungen können vom Jugendausschuss korrigiert werden;
- d) arbeitet mit dem Nachwuchsleistungsausschuss des SSVB zusammen;
- e) unterstützt und berät Vereine bei Maßnahmen im Jugendbereich;
- f) ist verantwortlich für Veröffentlichungen zur Jugendarbeit;
- g) wirkt mit bei der Entwicklung neuer Formen des Volleyballsports;
- h) vertritt den SSVB bei Sitzungen der sächsischen Sportjugend sowie bei der Deutschen Volleyballjugend und anderen Jugendorganisationen.

4.2 Der Landesjugendspielwart:

- a) ist verantwortlich für den überbezirklichen Jugendspielverkehr (z. B. Meisterschaften, Qualifikationen, Sächsische Jugendliga);
- b) überwacht die Tätigkeit der Bezirksjugendwarte und ist berechtigt, deren fehlerhafte Entscheidungen und ihrer Jugendstaffelleiter aufzuheben beziehungsweise bei Untätigkeit einzugreifen;
- c) kann Staffelleiter bei Nichterfüllung ihrer Aufgaben von ihrer Tätigkeit entbinden;
- d) ist verantwortlich für Veröffentlichungen zum Jugendspielverkehr und die Zusammenstellung von Staffelleiterunterlagen.

4.3 Die Bezirksjugendwarte

- a) sind verantwortlich für den Jugendspielverkehr auf Bezirksebene;
- b) überwachen die Staffelleiter ihres Bezirkes und sind berechtigt, deren fehlerhafte Entscheidungen aufzuheben beziehungsweise bei Untätigkeit einzugreifen;
- c) sind zuständig für die Staffeleinteilung und die Staffelleitereinweisung;
- d) wirken in Zusammenarbeit mit ihrem Bezirksausschuss mit bei Fördermaßnahmen in allen Altersklassen sowie bei Aktivitäten im Bereich der Kooperation Schule - Verein;
- e) vertreten die Anliegen der Jugend im Bezirksausschuss.

4.4 Der Vertreter des Landesbeachausschusses ist verantwortlich für den Jugendbeachbereich auf Landesebene.

5. Jugendarbeit

- 5.1 Der Jugendspielverkehr ist in der Landesjugendspielordnung (LJSO) und der Landesspielordnung (LSO) des SSVB geregelt.
- 5.2 Die Staffelleiter werden vom Landesjugendspielwart bzw. Bezirksjugendwart benannt. Aufgabe der Staffelleiter ist die Überwachung des Spielverkehrs in ihrer Staffel. Eine gute Zusammenarbeit mit den Vereinen und den Zuständigen des Jugendausschusses ist anzustreben. Der Staffelleiter hat sich nach der LJSO und der LSO zu richten.

6. Veröffentlichungen

Ausschreibungen und Hinweise des Vorstandes werden in den Medien des SSVB (z. B. Verbandsnachrichten, Newsletter) veröffentlicht.

7. Finanzverwaltung

Die im Haushaltsplan des SSVB für die Jugendarbeit ausgewiesenen und der SVJ für die Zwecke der Jugendarbeit beschlossenen Mittel werden vom Vorstand gemäß den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des SSVB verwaltet.

8. Geschäftsführung

Für die Geschäftsführung im Rahmen der Jugendarbeit ist die Geschäftsstelle des SSVB zuständig.

9. Inkrafttreten

- 9.1 Es gelten die Satzung und die Ordnungen des SSVB.
- 9.2 Die Ordnung der Sächsischen Volleyballjugend wurde vom 7. Verbandstag am 17.11.2010 in Kraft gesetzt und mit Änderungen beschlossen am:
- 19.12.2014 zum Verbandstag;
 - 05.12.2020 zum Hauptausschuss;
 - 22.11.2024 zum Verbandstag.

LANDESJUGENDSPIELORDNUNG (LJSO)

Ergänzend zur Landesspielordnung des SSVB gelten für alle Meisterschaftsspiele von Jugendmannschaften folgende Bestimmungen:

1. Spielberechtigung

1.1 Altersstichtag

Spieljahr	U20	U18	U16	U14	U13	U12
2024/25	1.1.2006	1.1.2008	1.1.2010	1.1.2012	1.1.2013	1.1.2014
2025/26	1.1.2007	1.1.2009	1.1.2011	1.1.2013	1.1.2014	1.1.2015
2026/27	1.1.2008	1.1.2010	1.1.2012	1.1.2014	1.1.2015	1.1.2016
2027/28	1.1.2009	1.1.2011	1.1.2013	1.1.2015	1.1.2016	1.1.2017
2028/29	1.1.2010	1.1.2012	1.1.2014	1.1.2016	1.1.2017	1.1.2018

Die Tabelle ist bei Bedarf fortzuschreiben.

- 1.2 Spielberechtigt im jeweiligen Altersbereich sind Spieler, die am Altersstichtag oder später geboren sind.
- 1.3 Werden Wettkämpfe bis Landesebene in Turnierform ausgetragen, ist ein Nachreichen fehlender Spielerlizenzen gemäß LSO 6.8 nicht möglich. Die Spielerlizenzen müssen bis zum Abschluss der Vorrunde bei der Wettkampfleitung vorliegen (Ende des letzten Vorrundenspiels).

2. Spielverkehr

- 2.1 Den Spielverkehr regelt die Landesjugendspielordnung, die der Anlage 5 (JSO) der Bundesspielordnung nicht widersprechen darf.
- 2.2 Jugendmannschaften dürfen an einem Tag nur Spiele/Spielkombinationen absolvieren, bei denen maximal 15 Sätze gespielt werden.

Netzhöhen	männlich	weiblich	Feldgrößen
U12	2,05 m	2,05 m	4,5 x 9 m
U13	2,10 m	2,10 m	6 x 12 m
U14	2,15 m	2,15 m	7 x 14 m
U16	2,24 m	2,20 m	9 x 18 m
U18	2,35 m	2,24 m	9 x 18 m
U20	2,43 m	2,24 m	9 x 18 m

- 2.4 Bei Wettkämpfen bis Landesebene sind abweichend von den Internationalen Volleyballregeln Abweichungen für den Freiraum zugelassen. Erforderliche Ausnahmegenehmigungen erteilt der Landesjugendspielwart.
- 2.5 Im Spielbetrieb sind nur die vom SSVB zugelassenen Spielbälle zu verwenden.

2.6 Liberoeinsatz

Der Liberoeinsatz erfolgt gemäß Anlage 5 (JSO) der Bundesspielordnung.

2.7 Sonderbestimmungen für U14, U13, U12

Erzielt eine Mannschaft bei eigenem Aufschlag zwei Punkte in Folge, so rotiert die aufschlagende Mannschaft um eine Position weiter und behält das Aufschlagrecht. Es gibt keinen taktischen Positionswechsel in der U12 und U13. In der U14 ist ein taktischer Positionswechsel möglich.

2.7.1 Sonderbestimmungen nur für die U14

Die Sonderbestimmungen erfolgen gemäß Anlage 5 (JSO) der Bundesspielordnung.

2.7.2 **Sonderbestimmungen nur für die U13**

Die Sonderbestimmungen erfolgen gemäß Anlage 5 (JSO) der Bundesspielordnung. Das Zuspiel hat während des ganzen Spieles durch den Spieler auf Pos. II zu erfolgen. Bei offensichtlicher Nichtbeachtung wird vom Schiedsgericht auf Fehler entschieden. Ein Zuspiel durch einen anderen Spieler bei missglückter Annahme/Abwehr bleibt hiervon unberührt. Ein direktes Zurückspielen des Balles zum Gegner nach dem Aufschlag (K1) ist nicht erlaubt (Pflichtabspiel).

2.7.3 **Sonderbestimmungen nur für die U12**

Das Spielfeld ist 4,5m breit und 9m lang. Der Antennenabstand beträgt 4,5m. Eine Mannschaft besteht aus 2 Spielern sowie bis zu 2 Auswechselspielern. Der Spieler rechts ist Aufschlagspieler. Einer Mannschaft sind bis zu 4 Auswechslungen je Satz erlaubt. Gemischte Mannschaften sind beim männlichen Wettbewerb zugelassen. Ein direktes Zurückspielen des Balles zum Gegner ist nicht erlaubt (generelles Pflichtabspiel). Ausnahme: Block.

2.8 **Jugendliga**

Zur Förderung des Nachwuchsvolleyballs in Sachsen kann auf Beschluss der Sächsischen Volleyballjugend eine Jugendliga eingeführt werden. Die Regularien werden in der Ausschreibung festgelegt.

2.9 **Spielgemeinschaften**

Für den Jugendspielbetrieb bis einschließlich der Sachsenmeisterschaften können Spielgemeinschaften (SG) von zwei Mitgliedervereinen des SSVB gebildet werden. SG können sich auch bei Erreichen eines Qualifikationsplatzes nicht für weiterführende Spielrunden, wie Mitteldeutsche-, Regional- oder Deutsche Meisterschaften qualifizieren. Die nachfolgend platzierte Mannschaft, sofern selbst nicht eine SG, erhält dieses Spielrecht. Die SG werden unter folgenden Voraussetzungen für Meisterschaftsspiele für je ein Spieljahr zugelassen:

- a) Jeder Verein muss mindestens 3 Spieler stellen.
- b) Im Namen der Spielgemeinschaft müssen beide Vereinsnamen enthalten sein.
- c) SG können nur für die Altersklassen U 14 bis U20 gebildet werden.
- d) Die SG haben sich für Qualifikations- und Spielrunden der Sachsenmeisterschaft gemäß 3.2 qualifiziert.
- e) SG gelten nur für die beantragte Altersklasse
- f) Bei einer SG zählt nur einer der beiden beteiligten Vereine als Teilnehmer am Jugendspielbetrieb nach LSO 12.4. Dieser ist der erstgenannte im Namen der SG.
- g) abweichend zur LSO §5.7b ist die Antragsfrist für Spielgemeinschaften im Jugendspielbetrieb der Meldetermin für die jeweilige Bezirksmeisterschaft.
- h) abweichend zur LFO §1.7.1 entfällt die Antragsgebühr für Spielgemeinschaften im Jugendspielbetrieb.

3. Sachsenmeisterschaften

3.1 Meisterschaften U14, U13, U12

3.1.1 In der Regel qualifizieren sich die drei Erstplatzierten der Sachsenmeisterschaften der U12 und U13 (inklusive der Ausrichter) zur regionalen Meisterschaft, d.h. ist der Ausrichter nicht unter den drei Erstplatzierten, so qualifizieren sich nur die zwei Erstplatzierten der Sachsenmeisterschaften.

3.1.2 In der Regel sind die zwei Erstplatzierten der U14 der Bezirksmeisterschaften für die Sachsenmeisterschaften qualifiziert. Der Wettbewerb der U14 wird über die Sachsenmeisterschaften, Regionalmeisterschaften/Ost bis zur Deutschen Meisterschaft ausgetragen.

3.2 Meisterschaften U20, U18, U16

In den Altersklassen U20, U18, U16 sind die vier Bezirksmeister direkt für die Finalrunden der Sachsenmeisterschaften qualifiziert. Alle Landes- und Talentstützpunkte des jeweiligen Jahres können das Recht erhalten, direkt an den Finalrunden der Sachsenmeisterschaften ihrer Altersklasse teilzunehmen. Dieses Recht können die entsprechenden Vereine auf Antrag beim zuständigen Landestrainer bis 31. Mai stellen. Die Entscheidung trifft der Landestrainer in Abstimmung mit dem NWLA und der SVJ. Weitere Qualifizierungsmöglichkeiten für die Finalrunden sind der Ausschreibung zur Sachsenmeisterschaft zu entnehmen.

3.3 Es können 2 Mannschaften eines Vereins teilnehmen.

3.4 Die Bezirksmeisterschaften müssen spätestens 4 Wochen vor den Sachsenmeisterschaften abgeschlossen sein. Die Bezirksjugendwarte melden die Endplatzierungen bis spätestens zum Folgetag nach Ende der Bezirksmeisterschaften an den Landesjugendspielwart mit Angaben des Vereins und des verantwortlichen Leiters der drei Erstplatzierten.

3.5 Drei Wochen vor Beginn der Regionalmeisterschaften müssen die Sachsenmeisterschaften abgeschlossen sein. Der Landesjugendspielwart meldet den Abschlussstand der Landesmeisterschaften dem Regionaljugendspielwart.

3.6 Bei Meisterschaften aller Altersklassen werden 2 Gewinnsätze gespielt. Der Entscheidungssatz (3. Satz) wird wie ein 5. Satz gespielt.

4. Schiedsrichtereinsatz

Festlegungen zu Schiedsrichtern sind der Landesschiedsrichterordnung zu entnehmen.

5. Jugendpokal

Pokalspielrunden können auf Kreis- bzw. Bezirksebene ausgetragen werden.

6. Ausrichterzuschuss

Die ausrichtenden Vereine von Sachsenmeisterschaften, Qualifikationen zur Sachsenmeisterschaft und Jugendliga-Spieltagen können mit einem Ausrichterzuschuss bei der Turnierorganisation unterstützt werden. Die Höhe des Zuschusses wird jährlich vom Präsidium festgelegt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt unter Nachweis der zweckmäßigen Verwendung.

7. Inkrafttreten

Die Landesjugendspielordnung wurde vom Verbandstag am 05.04.1997 in Kraft gesetzt und mit Änderungen beschlossen am:

- 13.05.2000, 19.05.2001 zum Hauptausschuss;
- 25.05.2002 zum Verbandstag;
- 24.05.2003, 22.05.2004 zum Hauptausschuss;
- 17.06.2006 zum Verbandstag;
- 14.06.2008 zum außerordentlichen Verbandstag;
- 17.11.2010 zum Verbandstag;
- 19.11.2014 zum Verbandstag;
- 18.11.2015 zum Hauptausschuss;
- 16.11.2016 zum Hauptausschuss;
- 21.11.2018 zum Verbandstag;
- 05.12.2020 zum Hauptausschuss;
- 22.11.2024 zum Verbandstag.

LANDESBACHVOLLEYBALLORDNUNG (LBVO)

1. Einleitung

- 1.1 Die LBVO regelt in Ergänzung und Abweichung von der LSO den Beach-Volleyball-Spielverkehr des SSVB.
- 1.2 Die Sächsische Beach-Volleyball-Serie, die Sächsische Beach-Volleyball-Meisterschaft und die Sächsische Beach-Volleyball-Rangliste sind Einrichtungen des SSVB, die ihm unmittelbar unterstehen. Terminhoheit, Fernsehrechte und Vermarktungsrechte für diese Einrichtungen liegen, soweit nicht anders bestimmt, beim SSVB.
- 1.3 Alle Teilnehmer an den Turnieren des SSVB unterliegen mit ihrer Anmeldung den Satzungen und Ordnungen des SSVB.

2. Organisation

- 2.1 Der SSVB richtet zur Erledigung aller Angelegenheiten des Beach-Volleyball-Sportes einen Landesbeachvolleyballausschuss (LBVA) ein. Diesem obliegen
 - a) die Leitung und Überwachung des in dieser Ordnung geregelten Beach-Volleyball-Spielverkehrs;
 - b) die Koordinierung der Beach-Volleyball-Aktivitäten im Bereich des SSVB, soweit vom Präsidium nicht anders bestimmt;
 - c) die Ahndung von Verstößen gegen Bestimmungen dieser Ordnung.
- 2.2 Der LBVA besteht aus dem Landesbeachwart des SSVB als Vorsitzendem, dem Beachkoordinator, den Bezirksbeachwarten, 2 Spielervertretern und bis zu 4 Ausschussmitgliedern.
- 2.3 Die Mitglieder des LBVA teilen die Aufgaben der Leitung, Organisation und Überwachung des in dieser Ordnung geregelten Beach-Volleyball-Spielverkehrs untereinander auf.
- 2.4 Mit Zustimmung des Präsidiums können Organisationsleitung und -aufgaben bei der Durchführung der Sächsischen Beach-Volleyball-Serien einschließlich der Sächsischen Beach-Volleyball-Meisterschaften auf einen Dritten übertragen werden. Dieser ist den Weisungen des LBVA bzw. seines Beauftragten und den Bestimmungen dieser Ordnung unterworfen.
- 2.5 Für die Turnierabwicklung der Sächsischen Beach-Volleyball-Serie und der Sächsischen Beach-Volleyball-Meisterschaft werden ein Wettkampfgericht (Jury) und die Wettkampfleitung (OK) bestimmt. Die Jury besteht aus dem Vertreter des LBVA als Vorsitzendem sowie einem Ausrichter und einem von den Spielern zu benennendem Beisitzer. Das OK wird vom Ausrichter benannt. Es unterliegt hinsichtlich der Bestimmungen dieser Ordnung und der Ausschreibung den Weisungen des LBVA. Das Mitglied des LBVA kann zugleich die Funktion des Jury-Vorsitzenden übernehmen.

3. Sächsische Beach-Volleyball-Serien/Sächsische Beach-Volleyball-Meisterschaften

- 3.1 Der SSVB schreibt jährlich ein oder mehrere Serien von Beach-Volleyball-Turnieren, die Sächsischen Beach-Volleyball-Meisterschaften sowie entsprechend den Bestimmungen der DVJ Sächsische Jugendmeisterschaften aus. Die Ausschreibungen werden auf der Homepage bekannt gemacht.
- 3.2 Sofern Qualifikationsturniere durchgeführt werden, wird dies unter Nennung der für die Qualifikation vorbehaltenen Zahl der Plätze besonders angegeben.

- 3.3 In der Regel werden Ausrichter für alle Turniere des SSVB nach entsprechender schriftlicher Bewerbung berücksichtigt. Beim Zuschlag ist auf einen einheitlichen Turnierstandard Wert zu legen, der die Anforderungen an eine publikumswirksame und mediengerechte Vermarktung erfüllt.
- 3.4 Bewerber müssen den Bewerbervertrag vollständig ausgefüllt beim LBVA einreichen. Sie müssen sich zur Einhaltung der Ausschreibungsbedingungen des SSVB verpflichten.
- 3.5 Die Ausschreibungsbedingungen werden ebenso wie der Standardausrichtervertrag vom Präsidium auf Vorschlag des LBVA festgelegt.
- 3.6 Im Bereich Beach-Volleyball des SSVB gelten die jeweils aktuellen Werberichtlinien des DVV bezüglich der Werbung durch Spieler auf Spielkleidung sowie Zusatzausrüstung.

4. Teilnahme an der Sächsischen Beach-Volleyball-Serie

- 4.1 Die Meldung eines Teams erfolgt entsprechend der jeweiligen Ausschreibung.
- 4.2 Die Zulassung der gemeldeten Teams erfolgt durch den Ausrichter mit Zustimmung des LBVA und ist in den SSVB-Medien zu veröffentlichen.
- 4.3 Alle gemeldeten Teams erhalten vom Ausrichter spätestens 7 Tage vor Turnierbeginn eine Zu- oder Absage.
- 4.4 In einem nach 4.3 zugelassenen Team kann ein Partner bis eine Stunde vor Turnierbeginn ausgewechselt werden
 - a) bei Zulassung des Teams aufgrund einer wild card oder, sofern eine freie wild card zur Verfügung steht, nach Festlegung des Ausrichters;
 - b) bei Zulassung des Teams aufgrund der Ranglistenplatzierung, sofern die Ranglistenpunktzahl des neuen Teams mindestens 100 % derjenigen der alten Mannschaft beträgt;
 - c) bei Teilnahme am Vorturnier ohne Beschränkung.
- 4.5 Wird ein gemeldetes Team nicht zum Turnier oder zum Vorturnier zugelassen, ist ihm das Meldegeld zu erstatten. Nimmt ein Team trotz Zulassung zum Vorturnier oder Turnier nicht teil, verbleibt das Startgeld beim Ausrichter. Erfolgt nicht spätestens am Tag vor Turnierbeginn eine Absage, wird die Mannschaft mit Abzug von 10 % der in der Rangliste erreichten Punkte belastet. Im Wiederholungsfall beschließt der LBVA Sanktionen gegen das Team. Ebenso wird bei Doppelmeldungen ohne Abstimmung mit dem LBVA verfahren.

5. Teilnahme an der Sächsischen Beach-Volleyball-Meisterschaft

- 5.1 4.1, 4.2, 4.3, und 4.5 gelten entsprechend.
- 5.2 Meldeberechtigt ist jedes Team mit Spielern, die die Voraussetzungen nach 7.2 erfüllen.
- 5.3 Zugelassen sind die jeweils besten 16 Männer- und Frauenteam. Maßgebend ist die aktuelle Sächsische Beach-Volleyball-Rangliste. In einem ordnungsgemäß gemeldeten Team kann ein Partner bis 24 Stunden vor Turnierbeginn ausgewechselt werden, wenn das neue Team mit seiner Ranglistenpunktzahl zu den 16 bestplatzierten teilnahmeberechtigten Teams gehört. Ein Vorturnier findet nicht statt. Weitere inhaltliche Kriterien der Zulassung werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.
- 5.4 Die Zulassung der Teams erfolgt durch den LBVA. Kann dieser einem Einspruch über eine Entscheidung nicht abhelfen, entscheidet die Jury über die endgültige Zulassung.

5.5 Haben sich zugelassene Teams nicht mindestens eine Stunde vor Turnierbeginn bei der Wettkampfleitung gemeldet, rücken die in der Sächsischen Beach-Volleyball-Rangliste Nächstplatzierten, die die Meldebestimmungen eingehalten haben, nach.

5.6 Die Sieger des Turniers sind Sächsische Beach-Volleyball-Meister der Männer bzw. Frauen im laufenden Kalenderjahr.

6. Sächsische Beach-Volleyball-Rangliste

6.1 Der SSVB führt die Beach-Volleyball-Rangliste der Männer und Frauen. In der Beach-Volleyball-Rangliste werden nur Spieler geführt, die auf mindestens einem sächsischen Turnier Ranglistenpunkte erzielt haben.

Aufgenommen werden die Platzierungsergebnisse anerkannter Ranglistenturniere. Genannt werden der Vor- und Zuname der Spieler mit ihren Vereinen. Die Rangliste wird als Einzelspieler-Rangliste geführt.

6.2 Anerkannte Turniere sind:

- a) die Turniere der Sächsischen Beach-Volleyball-Serien;
- b) die Sächsische Beach-Volleyball-Meisterschaft;
- c) vom LBVA anerkannte Turniere, die den für die Sächsische Beach-Volleyball-Serie festgelegten Standard erfüllen;
- d) offizielle Ranglistenturniere des DVV.

6.3 Für Platzierungen bei Turnieren nach 6.2 werden Punkte vergeben. Die Punkte für einzelne Turniere werden addiert.

6.4 Einzelheiten der Erstellung, Führung und Überwachung der Rangliste, der Bewertung der Ergebnisse werden in Durchführungsbestimmungen geregelt, die vom LBVA erlassen und bekannt gegeben werden.

6.5 Analog können die Bezirks- und Kreisausschüsse Beach-Volleyball-Ranglisten auf Bezirks- bzw. Kreisebene führen. Festlegungen sind in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen zu treffen und zu veröffentlichen.

7. Spielberechtigung

7.1 Das Beachspielrecht muss nicht dem Hallenrecht entsprechen. Jeder Spieler entscheidet sich vor Beginn einer Saison, für welchen Verein er in der gesamten Beachsaison spielen wird.

7.2 Die Spieler verpflichten sich mit ihrer ersten Turnieranmeldung, dass sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bei diesen Turnieren auftreten und sich verpflichten, die Preisgelder eigenverantwortlich als eigene Einnahme zu versteuern.

7.3 Teams können von einem Verein oder den Spielern selbst gemeldet werden. Ein Verein kann auch Spieler mit einer Spielberechtigung für einen anderen Verein melden und einsetzen, sofern die in 7.2 und 7.3 geforderten Nachweise erbracht sind.

7.4 a) An den Turnieren nach 4. und 5. dürfen nur Spieler teilnehmen, die einem Sportverein angehören.

b) Bei sächsischen Meisterschaften im Jugendbereich (U14 - U23) muss mindestens ein Spieler pro Team Mitglied eines sächsischen Sportvereins sein.

7.5 Ausländer ohne Freigabe des DVV/SSVB sind zugelassen, wenn dies in der Ausschreibung vorgesehen ist und die Spielgenehmigung ihres nationalen Verbandes vorliegt.

7.6 Spielersperren, die bestandskräftig und auf Dauer ausgesprochen sind, gelten auch in der Sächsischen Beach-Volleyball-Serie einschließlich der Sächsischen Beach-Volleyball-Meisterschaft.

- 7.7 Doping-Kontrollen können in Turnieren der Sächsischen Beach-Volleyball-Serie und der Sächsischen Beach-Volleyball-Meisterschaft jederzeit angeordnet werden.
- 7.8 Die Jury kann Spieler vom Turnier ausschließen, die keine Spielberechtigung nach 7.4 und 7.6 haben. Stellt sich nach Abschluss einer Veranstaltung heraus, dass für einen oder beide Spieler eines Teams keine Spielberechtigung vorlag, sind dem Team die Punkte zu entziehen. Pokale und Ehrenplaketten sind einzuziehen. In schweren Fällen sind Spieler, die sich unter Verstoß gegen Satz 1 zu einem Turnier gemeldet haben, mit Geldbußen bis zu 250,- Euro zu bestrafen.
- 8. Einzelheiten zur Durchführung von anerkannten Ranglistenturnieren**
- 8.1 Maßgebend sind die offiziellen Beach-Volleyball-Spielregeln der FIVB in der vom DVV herausgegebenen Fassung. Teams bestehen aus 2 Spielern.
- 8.2 Das Turnierorganisationsschema wird vom LBVA festgelegt.
- 8.3 Die Setzung der Teams erfolgt nach der aktuellen Rangliste bzw. durch die Jury. Für die Setzliste ist die Teampunktzahl maßgeblich, d.h. die aktuellen Ranglistenpunkte beider Spieler eines Teams werden für das jeweilige Turnier zur Teampunktzahl addiert. Erfolgt bei den Sächsischen Beach-Volleyball-Meisterschaften in einem Team nach der Meldung ein Partnerwechsel, so werden 70 % der vom Team erreichten Ranglistenpunktzahl bei der Setzung berücksichtigt. Das Verfahren zur Erstellung der Setzliste sowie weitere Einzelheiten werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt, die vom LBVA erlassen werden.
- 9. Inkrafttreten**
- Die Landesbeachvolleyballordnung wurde vom Hauptausschuss am 05.04.1997 in Kraft gesetzt und mit Änderungen beschlossen am:
- 13.05.2000 zum Hauptausschuss;
 - 17.06.2006, 17.11.2010 und 19.11.2014 vom Verbandstag.

LANDESBREITEN- UND FREIZEITSPORTORDNUNG (LBFSO)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

- a) Die Landesbreiten- und Freizeitsportordnung (LBFSO) verfolgt den Zweck, den Breiten- und Freizeitsport (BFS) in der Sportart Volleyball zu fördern und den Aufbau und Erhalt sowie Planung und Organisation des Volleyballsports außerhalb der in der LSO festgelegten Pflicht-, Repräsentations- und Freundschaftsspiele zu gestalten (außer Seniorenmeisterschaften).
- b) Sie regelt ferner durch die jeweilige Ausschreibung, unter welchen Bedingungen auch Freizeitvolleyballgruppen, deren Vereine nicht Mitglied im SSVB sind, an den Veranstaltungen des SSVB teilnehmen können.
- c) Die BFS-Wettkampfstruktur im SSVB gliedert sich in BFS-Sachscup, BFS-Bezirkscup, auf Bezirks- und Kreisebene geführten BFS-Staffeln sowie in freie BFS-Turniere.
- d) Der BFS im Volleyball untergliedert sich in die Teildisziplinen Frauenvolleyball, Männervolleyball und Mixed-Volleyball. Bei Bedarf können diese Disziplinen als Beachvolleyball und als Seniorenvolleyball ausgetragen werden.
- e) Neben den Regelungen dieser Ordnung gelten die Festlegungen der SSVB-Landesspielordnung und die der jeweiligen Ausschreibungen.
- f) Die Festlegungen der LBFSO gelten für alle Vereine, deren Mannschaften an BFS-Wettkämpfen des SSVB teilnehmen.
- g) Die Festlegung von Startgebühren im BFS erfolgt gemäß der Landesfinanzordnung (LFO).

1.2 Gültigkeit

- a) Angelegenheiten des BFS, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, unterliegen der BFSO des DVV; soweit sie auch hier nicht geregelt sind, entscheidet der Landesausschuss für BFS nach eigenem Ermessen.
- b) In den Bezirken und Kreisen des SSVB können Regelungen zum Spielbetrieb oder sonstiger Aktivitäten im Bereich des BFS erlassen werden.

2. Organe, Zuständigkeiten und Aufgaben

2.1 Zusammensetzung

Der Landesausschuss für Breiten- und Freizeitsport (BFSA) setzt sich zusammen aus:

- a) dem Landeswart für BFS als Vorsitzendem;
- b) den Bezirkswarten für BFS, aus deren Kreis ein Stellvertreter für den Landeswart bestimmt wird;
- c) aus einem Vertreter aus dem Spielbetrieb des Bezirkes, wenn kein BFS-Bezirkswart bestimmt werden kann.

2.2 Zuständigkeiten

- a) In die Zuständigkeit des BFSA fallen alle Angelegenheiten der Förderung, der Weiterentwicklung und des Spielbetriebes des BFS im SSVB.
- b) Der BFSA tagt mindestens einmal im Jahr unter Vorsitz des Landeswartes für BFS. Zu den Sitzungen ist mit 14-Tagesfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Beschlüsse des Ausschusses sind zu protokollieren und den Ausschussmitgliedern sowie dem Präsidium bekannt zu geben.

2.3 Aufgaben

Aufgaben des BFS sind im Besonderen:

- a) Erstellung von Konzepten zur Förderung des BFS im Volleyball;
- b) Durchführung von Beratungen mit dem Beauftragten für BFS auf Bezirks- und Kreis-/Stadtebene;
- c) Organisation von BFS-Aktivitäten auf Landesebene;
- d) Mitarbeit am Informationssystem des SSVB.

3. Durchführungsbestimmung

3.1 Spielregeln

Wettbewerbe im BFS-Bereich können nach den internationalen Spielregeln durchgeführt oder abweichend davon auf den Charakter einer Veranstaltung oder auf die Teilnehmer zugeschnitten werden. Näheres regelt die Ausschreibung zu den jeweiligen Wettbewerben.

3.2 Staffeldzusammensetzung

Über die Planung und Zusammensetzung der BFS-Li-gen sowie mögliche Auf- und Abstiegsregelungen haben die zuständigen BFS-Kreis-/ Stadtwarte bzw. Staffelleiter den BFS-Landeswart vor den Staffeltagen zu informieren. Bei der Zusammensetzung der BFS-Ligen können Mannschaften ohne SSVB-Mitgliedschaft in BFS-Ligen berücksichtigt werden.

3.3 Sonstiger Wettkampfbetrieb für BFS-Volleyballer

Es werden Freizeitsportturniere durchgeführt (z. B. Ran-ans-Netz-Turniere). Die Verantwortung dafür tragen die BFS-Bezirkswarte und die BFS-Kreis-/ Stadtwarte in Zusammenarbeit mit den jeweils beauftragten Ausrichtervereinen. Zu deren Durchführung können Finanz- und Sachmittel beim SSVB beantragt werden. Der Teilnehmerkreis soll offen gestaltet werden.

3.4 Gebühren

Für die Teilnahme an den Wettbewerben des BFS wird eine Gebühr erhoben, die durch die Landesfinanzordnung des SSVB geregelt wird.

3.5 Inkrafttreten

Die Landes-BFS-Ordnung wurde vom Hauptausschuss des SSVB am 13.05.2000 in Kraft gesetzt und mit Änderungen beschlossen am:

- 25.05.2002 zum Verbandstag;
- 14.06.2008 zum außerordentlichen Verbandstag als Neufassung;
- 17.11.2010 zum Verbandstag;
- 05.12.2020 zum Hauptausschuss;
- 02.06.2023 zum Hauptausschuss.

LANDESFINANZORDNUNG (LFO)

- I Haushalt
- II Beiträge
- III Reisekosten

Anlagen:

- Anlage 1: Gebühren- und Honorarordnung (GHO)
- Anlage 2: Abrechnungsbestimmungen (AB)

I Haushalt

§ 1 Grundsätze

- 1.1 Die Landesfinanzordnung (LFO) regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Sächsischen Sportverbandes Volleyball e.V. (SSVB).
- 1.2 Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.3 Das Präsidium des SSVB wird mit der treuhänderischen Verwaltung aller Mittel beauftragt.
- 1.4 Die Führung von Kassen und Konten des Verbandes, die nicht auf den Namen des Verbandes lauten, ist untersagt.

§ 2 Haushaltsplan und Jahresabschluss

- 2.1 Vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres sind die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben in einem Haushaltsplan zu erstellen.
- 2.2 Die Erarbeitung des Haushaltsplanes erfolgt durch die Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit dem Präsidium. Der Haushaltsplan ist vom Präsidium zu bestätigen und dem Verbandstag bzw. Hauptausschuss zum Beschluss vorzulegen.
- 2.3 Innerhalb des Haushaltes sind die Ausgaben gegenseitig deckungsfähig.
- 2.4 Zum Ende eines jeden Rechnungsjahres sind die Bücher zu schließen. Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sind dem Haushaltsplan gegenüberzustellen. Forderungen und Verbindlichkeiten sind zu ermitteln und zu dokumentieren.
- 2.5 Die Erarbeitung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit dem Präsidium. Dieser ist vom Präsidium zu bestätigen und dem Verbandstag bzw. Hauptausschuss zum Beschluss vorzulegen.

§ 3 Buchführung

- 3.1 Die Buchführung des SSVB hat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) zu erfolgen. Dazu gehören:
 - Buchführung hat klar und übersichtlich zu sein;
 - Ordnungsgemäße Erfassung aller Geschäftsvorfälle;
 - Keine Buchung ohne Beleg;
 - Ordnungsgemäße Aufbewahrung der Buchführungsunterlagen;
- 3.2 Die Buchführung über Zahlungen ist Aufgabe der Geschäftsstelle.

§ 4 Verwendung der Mittel

- 4.1 Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 4.2 Die Grundsätze der Gemeinnützigkeit und des Vereinssteuerrechts sowie die Vertragsbedingungen und Zielvorgaben im Rahmen der Sportförderung sind bei der Mittelverwendung und bei der Nachweisführung grundsätzlich einzuhalten.
- 4.3 Die Mittel des Verbandes sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu verwenden. Bei Verstoß gegen diesen Grundsatz werden die Auslagen nicht erstattet.
- 4.4 Das Präsidium kann notwendige nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben genehmigen, sofern eine Deckung im Rahmen des Haushaltsplanes vorhanden ist. Die Anpassung an den Haushalt ist dem nächsten Verbandstag/Hauptausschuss vorzulegen.

§ 5 Abrechnungsvorschriften

- 5.1 Die Abrechnung aller Kosten hat unter Verwendung von Abrechnungsformularen des SSVB zu erfolgen, die spätestens bis **10. Dezember** vorgelegt werden müssen. Die Abrechnungsbestimmungen sind in der Anlage 2 zur LFO geregelt (Abrechnungsbestimmungen), die vom Präsidium beschlossen werden.
- 5.2 Es können Vorschüsse gewährt werden. Keine Vorschüsse werden gezahlt, wenn noch offene Abrechnungen vorliegen.

§ 6 Zahlungsverkehr und Zahlungsweise

- 6.1 Der Zahlungsverkehr hat grundsätzlich bargeldlos über das Konto des SSVB zu erfolgen. Zahlungen dürfen nur angewiesen werden, wenn von jeweils zwei zeichnungsberechtigten Personen die Unterschrift vorliegt. Die Zeichnungsberechtigung wird durch das Präsidium erteilt.
- 6.2 Zum Bestreiten von Bargeldeinnahmen und -ausgaben wird in der Geschäftsstelle des SSVB eine Kasse geführt. Die Höhe des Kassenlimits wird im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs auf 500,- Euro festgelegt. Alle Kassenbewegungen sind durch Belege nachzuweisen und täglich in einem Kassenbuch zu führen. Auszahlungen erfolgen grundsätzlich nur dann, wenn die sachliche Richtigkeit bestätigt und der Beleg geprüft ist.
- 6.3 Spielerlizenzgebühren und Lehrgangsgebühren bei Aus- und Fortbildungen werden ausschließlich per Lastschriftinzugsverfahren (SEPA-Mandat) durch den SSVB eingezogen.
- 6.4 Für alle weiteren Zahlungen besteht die Möglichkeit zur Nutzung des Lastschriftinzugsverfahrens durch den SSVB. Bei Nicht-Erteilung des Lastschriftinzugsverfahrens wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß GHG 2.5.2 erhoben. Die Abbuchungen erfolgen frühestens 14 Tage nach Rechnungserstellung. Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage nach Rechnungslegung“.
- 6.5 Können Lastschriften aus Gründen, die der Rechnungsempfänger zu vertreten hat, nicht eingelöst werden, so muss er für die daraus resultierenden Bankkosten aufkommen. Der offene Betrag ist innerhalb von 10 Tagen auszugleichen.
- 6.6 Kommt ein Verein seinen Zahlungsverpflichtungen innerhalb der geregelten oder vereinbarten Termine und Fristen nicht nach, hat er eine Mahngebühr gemäß § 9 GHG zu zahlen.

§ 7 Kassenprüfung

- 7.1 Die Buchführung eines jeden Haushaltsjahres ist von mindestens zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Prüfung muss nach Abschluss des Rechnungsjahres vorgenommen werden. Über jede Prüfung ist ein schriftlicher Prüfbericht über die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und die finanzielle Situation des Verbandes von den Kassenprüfern dem Verbandstag bzw. Hauptausschuss vorzulegen.
- 7.2 Auf Empfehlung der Kassenprüfer beschließt der Verbandstag oder der Hauptausschuss die Entlastung des Präsidiums.

II Beiträge**§ 8 Grundsätze**

- 8.1 Die SSVB-Mitgliedsvereine sind verpflichtet, den jährlichen Vereinsbeitrag und die für die Durchführung der Aufgaben des SSVB zu erbringenden finanziellen Beiträgen fristgerecht zu leisten.
- 8.2 Die Höhe aller Beiträge, Gebühren, Honorare, Erstattungen, Abgaben und Kosten ist in der Anlage 1 – GHO geregelt.

§ 9 Beitragszahlungen

- 9.1 Die Beitragszahlungen der SSVB-Mitgliedsvereine setzen sich aus den folgenden Komponenten zusammen:
- Mitgliedsbeitrag DVV;
 - Mitgliedsbeitrag SSVB;
 - Startgebühren;
 - Spielerlizenzgebühren.
- 9.2 **Mitgliedsbeitrag SSVB (GHO § 1.2)**
- 9.2.1 Der SSVB erhebt einen Pro-Kopf-Beitrag. Grundlage hierfür ist die jährliche Mitgliedererhebung des Landessportbundes.
- 9.3 Die Einnahmen aus den Beitragszahlungen dienen der Erfüllung steuerbegünstigter satzungsmäßiger Zwecke, insbesondere der
- Interessenvertretung gegenüber dem Landessportbund Sachsen e.V., dem Freistaat Sachsen und dem Spitzenverband DVV;
 - Mitglieder- und Verbandsentwicklung;
 - Absicherung von Eigenmitteln bei den Projektförderungen;
 - Organisation des Wettkampfbetriebes;
 - Öffentlichkeitsarbeit.
- 9.4 **Mitgliedsbeiträge DVV (GHO § 1.1)**
- 9.4.1 Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch einen Pro-Kopf-Beitrag für alle Mitglieder, die älter als 18 Jahre sind, auf die Mitgliedsvereine umverteilt. Grundlage hierfür ist die jährliche Mitgliedererhebung des Landessportbundes Sachsen mit Stand 1. Februar des laufenden Jahres.
- 9.4.2 Alle Vereine, die Mitglied des SSVB sind, sind zur Zahlung des DVV-Mitgliedsbeitrages (§ 1.1 GHO) verpflichtet.
- 9.4.3 Vom DVV beschlossene Beiträge, Sonderabgaben und alle zusätzlichen Forderungen werden durch die Mitgliedsvereine getragen. Die Aufteilung ergibt sich aus § 1.1 GHO.

9.5 Startgebühren (GHO § 1.3 – § 1.5)

9.5.1 Die Höhe der Startgebühren richtet sich nach der Art der Mannschaft bzw. deren Spielklassenzugehörigkeit.

9.5.2 Startgebühren für Pokalspielrunden in allen Altersklassen können auf Beschluss des zuständigen Bezirks- bzw. Kreis-/Stadtausschusses erhoben werden und sind entsprechend der Ausschreibung zu überweisen. Die Höhe der Startgebühr ist kostendeckend anzusetzen.

9.6 Spielerlizenzgebühren (GHO § 1.6)

Die Spielerlizenzgebühren werden gesammelt zweimal im Jahr als Gesamtrechnung an die Vereine versendet.

§ 10 Erhebungsweise

10.1 Vereinsstammdaten

10.1.1 Damit der SSVB über aktuelle Daten seiner Mitgliedsvereine verfügt, sind die Mitgliedsvereine verpflichtet, ihre Vereinsstammdaten im Onlineinformationssystem des SSVB zu pflegen. Mindestens folgende Daten des Vereins sind erforderlich:

- Vereinsanschrift gemäß BGB (Vereinsname, Anschrift etc.);
- Rechnungsempfänger (Name, Anschrift etc.);
- Vereinsvorsitzender (Name, Anschrift etc.);
- Abteilungsleiter (Name, Anschrift etc.);
- Postempfänger (Name, Anschrift);
- Bankverbindung;
- Zahlungsweise (Einzugsermächtigung ja/nein);
- alle Mannschaften mit Spielklassenzugehörigkeit Bezirksklasse bis 1. Bundesliga mit Stand 01. Februar;

und soweit vorhanden:

- Jugendleiter (Name, Anschrift etc.);
- Schatzmeister (Name, Anschrift etc.);
- Ansprechpartner Beachvolleyball (Name, Anschrift etc.);
- Ansprechpartner Freizeit (Name, Anschrift etc.).

Bei allen Funktionären sind sowohl E-Mailadresse als auch eine Telefonnummer zu hinterlegen.

10.1.2 Für die Richtigkeit der Angaben ist der Verein verantwortlich.

§ 11 Spielgemeinschaften

Bei Spielgemeinschaften haftet der in der Vereinbarung zur Bildung einer Spielgemeinschaft benannte Verein gesamtschuldnerisch für alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SSVB.

§ 12 Jugendförderabgabe (GHO § 8)

12.1 Die Höhe der Jugendförderabgabe wird vom Verbandstag oder vom Hauptausschuss festgelegt.

12.2 Die Einnahmen aus der Jugendförderabgabe dienen zur Unterstützung der Jugendarbeit von Mitgliedsvereinen. Dafür ist eine Antragstellung notwendig.

III Reisekosten (GHO § 5)

§ 13 Grundsätze

- 13.1 Die Reisekostenvergütung erfolgt in Anlehnung an das Sächsische Reisekostengesetz und ersetzt die Mehraufwendungen für genehmigte Dienstreisen (DR).
- 13.2 Zur Genehmigung und Abrechnung ist das Dienstreiseformular des Landessportbundes zu verwenden.
- 13.3 Die Höhe der Erstattungen sind in § 5 GHO geregelt.

§ 14 Genehmigung von Dienstreisen

- 14.1 Genehmigungen von Dienstreisen sind vor Antritt der Dienstreisen in der Geschäftsstelle einzuholen.
- 14.2 Dienstreisen für Ehrenamtliche und Mitarbeiter des SSVB gelten als genehmigt mit
- Beschluss über die Durchführung der Reise oder
 - satzungsmäßiger oder schriftlicher Auftragserteilung oder
 - Einladung zur Teilnahme an einer Sitzung für Organe des SSVB oder DVV.

§ 15 Reisekostenerstattung

- 15.1 Fahrtkosten werden für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn 2. Klasse) erstattet.
- 15.2 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen bei Dienstreisen, die aus triftigen Gründen mit einem privaten Kfz zurückgelegt wurden, werden gemäß § 5.1.1 GHO gewährt. Ohne Angabe von triftigen Gründen kann eine Wegstreckenentschädigung nur gemäß § 5.1.2 GHO gewährt werden.
- 15.3 Die Vergütung von Tagegeld für Mehraufwendungen für die Verpflegung bei Dienstreisen bestimmt sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommenssteuergesetzes.
- 15.4 Wird bei einer Dienstreise auf Veranlassung des SSVB unentgeltlich Verpflegung gewährt, ermäßigt sich das Tagegeld um den jeweiligen Sachbezugswert.
- 15.5 Übernachtungskosten werden nur per Einzelnachweis erstattet. Eine Übernachtungsrechnung inkl. Frühstück wird entsprechend dem Sächsischen Reisekostengesetz gekürzt.

§ 16 Ehrenamtspauschale

Die EAP wird als Aufwandsentschädigung an Ehrenamtliche der Organe des SSVB für deren Tätigkeit sowie damit verbundene Kosten (z. B. Telefon-, Druck- und Kopierkosten) gezahlt. Darüber hinaus gehende Vergütungen werden nicht gezahlt.

§ 17 Organisations- und Wettkampfkosten

Bei Veranstaltungen und Turnieren können der Hauptorganisator und die Mitglieder im Organisationsteam gemäß GHO 2.3 vergütet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Landesfinanzordnung wurde vom Verbandstag am 25.05.2002 in Kraft gesetzt und mit Änderungen beschlossen am:

- 22.05.2004, 11.06.2005 zum Hauptausschuss;
- 17.06.2006 zum Verbandstag;
- 14.06.2008 zum ao. Verbandstag als Neufassung inklusive der Anlagen 1 und 2;
- 17.11.2010 zum Verbandstag;
- 12.05.2012 und 20.11.2013 zum Hauptausschuss;
- 19.11.2014 zum Verbandstag;
- 18.11.2015 zum Hauptausschuss;
- 30.08.2019 zum Hauptausschuss;
- 05.12.2020 zum Hauptausschuss;
- 05.11.2022 zum Verbandstag;
- 02.06.2023 zum Hauptausschuss;
- 10.11.2023 zum Verbandstag.

Anlage 1 zur Landesfinanzordnung (LFO) Gebühren- und Honorarordnung (GHO)

§ 1 Beiträge

1.1 Mitgliedsbeiträge DVV (LFO § 9.4)

Der vom DVV erhobene Mitgliedsbeitrag wird auf die Gesamtzahl der gemeldeten Volleyballer (aktiv wie passiv) aller Vereine im SSVB, die älter als 18 Jahre sind, umverteilt (Pro-Kopf-Beitrag). Dieser wird jährlich vom SSVB gemäß § 9.4.1. LFO bis zum 28.02. des laufenden Jahres neu berechnet und sodann erhoben

1.2 Mitgliedsbeitrag SSVB (LFO § 9.2)

1.2.1 pro Person (in der Abteilung Volleyball) 4,00 €

1.3 Startgebühren je Mannschaft im Punktspielbetrieb (LFO § 9.5)

1.3.1	1./2. Bundesliga/ Dritte Liga/ Regionalliga	250,00 €
1.3.2	Sachsenliga	250,00 €
1.3.3	Sachsenklasse	180,00 €
1.3.4	Bezirksliga	100,00 €
1.3.5	Bezirksklasse	80,00 €
1.3.6	Kreis-/Stadtliga bzw. Kreis-/Stadtklasse	60,00 €
1.3.7	BFS-Runde für Mitgliedsvereine	50,00 €
1.3.8	BFS-Runde für Nichtmitgliedsvereine	200,00 €

1.4 Startgebühren je Mannschaft zu Bezirksmeisterschaften/-Cups (LFO § 9.5)

1.4.1	Jugend	10,00 €
1.4.2	Erwachsene	15,00 €
1.4.3	Senioren	15,00 €
1.4.4	BFS für Mitgliedsvereine des SSVB	20,00 €
1.4.5	BFS für Nichtmitgliedsvereine des SSVB	40,00 €

1.5 Startgebühren je Mannschaft zu Sachsenmeisterschaften/-Cups (LFO § 9.5)

1.5.1	Jugend U11-U14	25,00 €
1.5.2	Jugend U16-U20	40,00 €
1.5.3	Jugendliga/ Junior-Cups	25,00 €
1.5.4	Erwachsene	25,00 €
1.5.5	Senioren	40,00 €
1.5.6	BFS für Mitgliedsvereine des SSVB	25,00 €
1.5.7	BFS für Nichtmitgliedsvereine des SSVB	50,00 €

1.6 Spielerlizenzgebühren (LFO § 9.6)

1.6.1	DVV-Spielerlizenz Typ A	3,00 €
1.6.2	DVV-Spielerlizenz Typ S	3,00 €
1.6.3	DVV-Spielerlizenz Typ J	0,00 €

1.7 Spielgemeinschaften

1.7.1	Antragsgebühr für Spielgemeinschaft pro Spielsaison	25,00 €
-------	---	---------

§ 2 Spielbetriebsgebühren und Einsatzgelder

2.1 Schiedsrichterpauschale Sachsenliga (Sachsenligaspielordnung § 5.2)

2.1.1	je Mannschaft	850,00 €
-------	---------------	----------

2.2 Schiedsrichtereinsatzgeld bei zentralen Ansetzungen

2.2.1	Punktspielbetrieb Sachsenliga, Finale Sachsenpokal, Schiedsrichterbeobachtung im Auftrag des LSRA	48,00 €	pro Spiel
-------	---	---------	-----------

2.2.2	Qualifikation Regionalpokal	60,00 €	pro Spiel
-------	-----------------------------	---------	-----------

2.2.3	Erwachsenenspielbetrieb außer 2.2.1 und 2.2.2	35,00 €	pro Spiel
-------	---	---------	-----------

2.2.4	Endrunde Sachsenmeisterschaft		
	Jugend U20 – U16	Tageshöchstsatz	70,00 €
		pro Spiel	20,00 €
	Jugend U15 – U12	Tageshöchstsatz	50,00 €
		pro Spiel	15,00 €

Sofern ein Schiedsrichter bei einer Sachsenmeisterschaft in weniger als 3 Spielen zum Einsatz kommt, erhält er das jeweilige Einsatzgeld pro Spiel. Der angesetzte Hauptschiedsrichter ist von dieser Regelung ausgenommen und erhält stets den jeweiligen Tageshöchstsatz.

Senioren	Tageshöchstsatz	60,00 €	
	pro Spiel	20,00 €	
BFS	Tageshöchstsatz	60,00 €	
	pro Spiel	20,00 €	

2.2.5	Hallenturniere außer 2.2.4		
	Jugend	Tageshöchstsatz	30,00 €
		pro Spiel	10,00 €
	Senioren	Tageshöchstsatz	30,00 €
		pro Spiel	10,00 €
	BFS	Tageshöchstsatz	30,00 €
		pro Spiel	10,00 €

2.2.6	Beachvolleyballturnier		
	Erwachsene	pro Spiel	60,00 €
		Tageshöchstsatz	20,00 €
	Jugend	pro Spiel	60,00 €
		Tageshöchstsatz	20,00 €

Findet Anwendung bei Finalspielen der Sachsenmeisterschaften sowie A+ Turnieren, wenn extern angesetzte Schiedsrichter eingesetzt werden.

2.3	Organisations- und Wettkampf-Einsatzgelder bei überregionalen Veranstaltungen (LFO § 17)		
2.3.1	Hauptorganisator	Tageshöchstsatz	50,00 €
2.3.2	Mitglieder im Organisationsteam	Tageshöchstsatz	25,00 €
2.4	Protestgebühren (LRO § 6.4 und § 7.9)		
2.4.1	Hinterlegungsgebühr beim Landesrechtsausschuss		50,00 €
2.4.2	Hinterlegungsgebühr beim Verbandsschiedsgericht		250,00 €
2.5	Bearbeitungsgebühren		
2.5.1	Bearbeitungsgebühr Landesrechtsausschuss		15,00 €
2.5.2	Bearbeitungsgebühr bei Nichterteilung SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Gebührenrechnungen (Mitgliedsbeiträge, Startgebühren, Lizenzgebühren) pro Rechnung		5,00 €

§ 3 Lehrgangsgebühren

3.1	Trainer-/ÜL-Lehrgänge		
3.1.1	B-Trainer für Mitgliedsvereine des SSVB	Lehrgang	500,00 €
3.1.2	B-Trainer für Nichtmitgliedsvereine des SSVB	Lehrgang	750,00 €
3.1.3	B-Trainer	Prüfung	50,00 €
3.1.4	C-Trainer für Mitgliedsvereine des SSVB	Lehrgang	400,00 €
3.1.5	C-Trainer für Nichtmitgliedsvereine des SSVB	Lehrgang	600,00 €
3.1.6	C-Trainer	Prüfung	50,00 €
3.1.7	B/C-Trainer-Weiterbildung Mitgliedsvereine des SSVB	pro UE	6,00 €
3.1.8	B/C-Trainer-Weiterbildung Nichtmitgliedsvereine des SSVB	pro UE	12,00 €
3.2	Schiedsrichterlehrgänge		
3.2.1	B-Kandidaten-Lehrgang		40,00 €
3.2.2	C-Prüfungslehrgang		40,00 €
3.2.3	D-Prüfungslehrgang		55,00 €
3.2.4	Weiterbildungslehrgang		15,00 €
3.2.5	Online Schreiberkurs		5,00 €
3.2.6	Online Regeldialog		0,00 €
3.3	Kaderlehrgänge Jugend		
3.3.1	Teilnehmergebühr (pro Lehrgangstag)		20,00 €
3.3.2	Teilnehmergebühr (pro Wettkampftag)		20,00 €

§ 4 Honorare

4.1 Aus- und Weiterbildung von Trainern

4.1.1 Honorar pro Unterrichtseinheit (UE) (45 Minuten) 30,00 €

4.2 Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern

4.2.1 Honorar pro UE (45 Minuten) 30,00 €

4.3 Leistungssport

4.3.1 Honorar für Co-Trainer pro Tag 75,00 €

4.3.2 Honorar für Physiotherapeut/ Scout/ Teammanager pro Tag 75,00 €

4.3.3 Honorar Beachtrainer pro Tag pro Tag 100,00 €

§ 5 Reisekostenerstattung (LFO § 14 und 15)

5.1 Fahrtkostenerstattung für privates Fahrzeug

5.1.1 Wegstreckenentschädigung mit triftigen Gründen pro km 0,35 €

5.1.2 Wegstreckenentschädigung ohne triftige Gründe pro km 0,20 €

5.1.3 je Mitfahrer pro km 0,04 €

§ 6 Beachvolleyballgebühren

6.1 Zuschuss Beachvolleyball Tour

6.1.1 Sachsen-Masters A+ (pro Geschlecht) 750,00 €

6.1.2 Sachsen-Masters A (pro Geschlecht) 250,00 €

6.2 Startgeldanteil Beach-Tour

6.2.1 Abgabe an SSVB pro Team 4,00 €

6.3 Beachlizenz

6.3.1 SSVB-Beachlizenz Erwachsene 6,00 €

§ 7 Verwaltungsgebühren

7.1 Mahngebühr 10,00 €

§ 8 Jugendförderabgabe

8.1 Jugendförderabgabe je Mannschaft (LSO § 12.4)

8.1.1 Sachsenliga 500,00 €

8.1.2 Sachsenklasse 350,00 €

8.1.3 Bezirksliga 200,00 €

8.2 Zuschuss Deutsche Jugendmeisterschaften

8.2.1 Zuschuss pro Mannschaft bis 500,00 €

8.2.2 Zuschuss für Ausrichter pro Mannschaft bis 300,00 €

§ 9 Verkauf Geschäftsstelle

Die Liste und die Abgabepreise für den Verkauf durch die Geschäftsstelle des SSVB werden regelmäßig, nach Vorlage durch die Geschäftsstelle, vom Präsidium überprüft und gegebenenfalls verändert.

Der aktuelle Stand wird den SSVB-Mitgliedern auf Antrag als E-Mail von der Geschäftsstelle übermittelt.

§ 10 Schlussbestimmungen

10.1 Zuständigkeiten

10.1.1 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge DVV (§ 1.1 Anlage 1 LFO) wird von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des DVV festgesetzt.

10.1.2 Die Höhe der Beträge in § 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 3, 4, 5, 6, 7, 8.2, 9 wird vom Präsidium festgelegt.

10.1.3 Die Höhe der unter 10.1.1 und 10.1.2 nicht benannten Beträge wird vom Verbandstag bzw. Hauptausschuss festgelegt.

10.1 Inkrafttreten

Die Gebühren- und Honorarordnung (GHO) wurde vom außerordentlichen Verbandstag am 14.06.2008 als Anlage 1 zur Landesfinanzordnung in Kraft gesetzt und mit Änderungen beschlossen am:

- 17.11.2010 zum Verbandstag;
- 31.10.2011 vom Präsidium;
- 24.04.2012 vom Vorstand;
- 12.05.2012 vom Präsidium;
- 21.11.2012 und 20.11.2013 vom Hauptausschuss;
- 19.12.2014 zum Verbandstag;
- 17.04.2015 vom Präsidium;
- 18.11.2015 zum Hauptausschuss;
- 16.11.2016 zum Hauptausschuss;
- 21.11.2018 zum Verbandstag;
- 30.08.2019 zum Hauptausschuss;
- 30.10.2019 vom Präsidium;
- 05.12.2020 zum Hauptausschuss;
- 06.11.2021 zum Hauptausschuss;
- 05.11.2022 zum Verbandstag;
- 02.06.2023 zum Hauptausschuss;
- 04.07.2023 vom Präsidium (per Umlaufverfahren);
- 10.11.2023 vom Verbandstag;
- 06.02.2024 vom Präsidium;
- 23.10.2024 vom Präsidium;
- 22.11.2024 vom Verbandstag.

Anlage 2 zur Landesfinanzordnung (LFO) Abrechnungsbestimmungen zur Auslagenerstattung (AB)

§ 1 Einleitung

Diese Bestimmungen gelten als Ergänzung und Präzisierung zur LFO des SSVB und regeln die Verfahrensweise der Finanzarbeit im SSVB.

§ 2 Abrechnungen

- 2.1 Für alle Abrechnungen gelten die in der LFO des SSVB und in ihren Anlagen angegebenen Richtlinien und Beträge. Kein Gremium (Kreis-/Stadt- oder Bezirksausschüsse, Ausschüsse etc.) ist berechtigt, andere Beschlüsse zur LFO zu fassen.
- 2.2 Die Geschäftsstelle ist berechtigt, alle Abrechnungen, die nicht der gültigen LFO und ihren Anlagen entsprechen, zurückzuweisen.
- 2.3 Bei allen Abrechnungen der KA/BA und von Beratungen/Veranstaltungen ist die Unterschrift des Vorsitzenden oder des Verantwortlichen erforderlich.
- 2.4 Aus allen Abrechnungen muss folgendes klar ersichtlich sein:
 - Art und Teilnehmer der Veranstaltung;
 - genaue Angaben zu Empfänger (Name, Anschrift), Datum, Grund, Höhe der Auszahlung und Unterschrift;
 - bei Zahlungen an Schiedsrichter zusätzlich die Lizenz-Nr.;
 - bei Auszahlungen an „sich selbst“ ist immer eine zweite Unterschrift und Name erforderlich (bei Staffelleitern der entsprechende Jugend-/Spielwart).
- 2.5 Bei Einzelquittungen erhält derjenige, der das Geld zahlt, das Original, der Empfänger des Geldes die Durchschrift.
- 2.6 Alle Abrechnungen sind maximal 4 Wochen nach der stattgefundenen Maßnahme in der Geschäftsstelle abzurechnen.
- 2.7 Alle Abrechnungen für das laufende Jahr müssen inkl. der erforderlichen Rücküberweisung an den SSVB bis spätestens 10. Dezember des Jahres erfolgen.
- 2.8 Jeder Abrechnung mit mehreren Belegen ist ein Deckblatt (Formular Abrechnung eines KA/BA) mit der Auflistung und den entsprechenden Summen der Einnahmen und Ausgaben beizulegen.

§ 3 Belege

- 3.1 Einnahme- und Ausgabebelege sind getrennt voneinander aufzuführen.
- 3.2 Für jeden ausgezahlten Betrag muss ein entsprechender Originalbeleg (Quittung, Rechnung, Unterschriftenliste) vorgelegt werden.
- 3.3 Belege und Empfangsbestätigungen dürfen nicht mit „i. A.“ oder „i. V.“ abgezeichnet werden.
- 3.4 Für die Erstattung von Porto ist zum Briefmarkenbeleg **zusätzlich** eine entsprechende Versandliste erforderlich. Es gelten die aktuellen Portogebühren.
- 3.5 Es werden außer der Ehrenamtspauschale keine sonstigen Pauschalen erstattet.
- 3.6 Es dürfen keine alkoholischen Getränke abgerechnet werden, auch nicht als Präsente.
- 3.7 Die Kosten für Sachwerte bei Auszeichnungen dürfen pro Jahr nicht höher als 60 € pro Person sein. Die Auszeichnung muss vorab in der Geschäftsstelle beantragt werden. Für Auszeichnungen können in der Geschäftsstelle Sachpreise nachgefragt werden.
- 3.8 Die Kosten für Pokale pro Wettkampf dürfen nicht mehr als 40 € betragen.

3.9 Bei Abrechnungen mit Pfandgebühren sind diese abzuziehen.

§ 4 Veranstaltungen (Gremien, Ausschüsse)

- 4.1 Für Veranstaltungen des SSVB, bei denen zusätzliche Kosten geplant sind, ist vor der Veranstaltung eine Befürwortung in der Geschäftsstelle einzuholen. Nach der Veranstaltung sind das Protokoll bzw. die Ergebnisse zuzusenden. Die Abrechnungen müssen in Teilbereiche untergliedert werden (Schiedsrichter, Pokale, Urkunden etc.).
- 4.2 Ehrenamtliche, die in Doppelfunktionen auf verschiedenen Ebenen tätig sind, müssen ihre Abrechnungen getrennt vornehmen (z.B. Bezirksspielwart im Bezirk und Kreis-Staffelleiter im Kreis).
- 4.3 Hallengebühren in angemessener Höhe werden vom SSVB nur übernommen, wenn er selbst als Ausrichter fungiert.

§ 5 Inkrafttreten

Die Abrechnungsbestimmungen wurden als „Durchführungsbestimmung zur Landesfinanzordnung des SSVB“ vom Präsidium am 17.04.2004 in Kraft gesetzt und mit Änderungen beschlossen am:

- 17.06.2006 zum Verbandstag;
- 14.06.2008 zum außerordentlichen Verbandstag als Anlage 2 zur LFO;
- 17.11.2010 zum Verbandstag,
- 20.11.2013 zum Hauptausschuss,
- 10.11.2023 zum Verbandstag.

LANDESSCHIEDSRICHTERORDNUNG (LSRO)

1. Zweck der Landesschiedsrichterordnung

Die Landesschiedsrichterordnung (LSRO) regelt das Schiedsrichterwesen im Bereich des SSVB. Zweck der LSRO ist es, einheitliche Richtlinien für das Schiedsrichterwesen im SSVB unter Berücksichtigung der Satzungen und Ordnungen des DVV und des SSVB zu schaffen.

2. Landesschiedsrichterausschuss

2.1 Verantwortlich für das gesamte Schiedsrichterwesen im SSVB ist der Landesschiedsrichterausschuss (LSRA). Ihm gehören an:

- der Landesschiedsrichterwart (LSRW) als Vorsitzender;
- die Bezirksschiedsrichterwarte (BezSRW);
- der Schiedsrichterlehrwart;
- der Regionalschiedsrichterwart (RSRW), wenn er dem SSVB angehört;
- durch den LSRW nach Bedarf berufene Mitglieder.

2.2 Der LSRA tagt nach Bedarf, mindestens jedoch 2x im Jahr.

2.3 Bezirksschiedsrichterausschüsse

Die Bezirksschiedsrichterausschüsse (BezSRA) unterstützen die Arbeit des LSRA in ihren Bezirken. Sie werden vom BezSRW als Vorsitzendem geleitet und ihnen gehören die Kreisschiedsrichterwarte des Bezirkes und bei Bedarf weitere berufene Mitglieder an. Die BezSRW vertreten ihren Bezirk im LSRA.

2.4 Kreisschiedsrichterwarte

Die Kreisschiedsrichterwarte (KSRW) unterstützen die Arbeit des LSRA in ihren Kreisen. Die KSRW vertreten ihren Kreis im BezSRA.

2.5 Grundlagen

Grundlagen für die Tätigkeit der Schiedsrichterausschüsse, Schiedsrichter und Prüfer sind die Satzung und die Ordnungen des SSVB sowie das internationale Regelwerk. In allen über den Bereich des SSVB hinausgehenden Belangen sind die Satzung und die Ordnungen des DVV zu beachten.

3. Aufgaben des Landesschiedsrichterausschusses

3.1 Er ist verantwortlich für die einheitliche Ausrichtung der Schiedsrichterarbeit.

3.2 Er regelt den Schiedsrichtereinsatz auf der Ebene des SSVB.

3.3 Er regelt die Schiedsrichteraus- und -fortbildung bis zur Lizenzstufe B.

3.4 Er regelt die Schiedsrichterbeobachtung.

3.5 Er erteilt und verlängert die Schiedsrichterlizenzen bis zur Lizenzstufe B.

3.6 Er verwaltet die Schiedsrichterdatei.

3.7 Er vertritt gegenüber dem Verbandstag, dem Hauptausschuss und dem Präsidium das Schiedsrichterwesen im SSVB.

3.8 Er hält Kontakt mit dem Bundesschiedsrichterausschuss (BSRA).

3.9 Er regelt den Auslagenersatz im Schiedsrichterwesen.

3.10 Er setzt die Strafen für die Vereine bzw. Schiedsrichter fest, die den Verpflichtungen der LSRO nicht nachkommen.

3.11 Der LSRA kann Aufgaben delegieren, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt wird.

- 3.12 Angelegenheiten, die in der BSRO und der LSRO nicht näher geregelt sind, entscheidet der LSRA nach eigenem Ermessen.
- 3.13 Jedes mit mindestens 14-Tage-Frist einberufene Gremium des LSRA ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder zur entsprechenden Sitzung erschienen sind.

4. Schiedsrichtereinsatz

- 4.1 Schiedsrichter sind einzusetzen bei:
- Pflichtspielen des SSVB oder DVV;
 - sonstigen Spielen, die vom SSVB oder DVV ausgeschrieben sind;
 - auf Antrag von Organen oder Beauftragten des SSVB.
- Schiedsrichter im Beach-Volleyball sind einzusetzen bei:
- Spielen der Sächsischen Beach-Volleyball-Serien;
 - Spielen der Sächsischen Beach-Volleyball-Meisterschaften.
- 4.2 Jedes Spiel muss von zwei für den Einsatz im jeweiligen Spielverkehr zugelassenen, neutralen Schiedsrichtern mit gültiger Lizenz geleitet werden. Sie haben ihre Lizenz bei jedem Einsatz vorzulegen und deren Nummer in den Spielberichtsbogen einzutragen.
- 4.3 Schiedsrichter sind für den Einsatz im Meisterschaftsspielverkehr bis Sachsenklasse, im Pokalspielverkehr sowie im Jugend- und Seniorenspielverkehr zugelassen, wenn sie eine gültige Lizenz besitzen, die Lizenzanforderungen gemäß Punkt 6.2 erfüllen und keiner Suspendierung unterliegen.
- 4.4 Die Zulassung für den Einsatz im Meisterschaftsspielverkehr der Sachsenliga wird durch den LSRA erteilt und gilt jeweils für ein Spieljahr. Nur Schiedsrichter, die vom LSRA eine Sachsenligazulassung erhalten haben, können in der Sachsenliga eingesetzt werden.
- 4.5 Die Zulassung für den Einsatz im Spielverkehr der Regionalliga, Dritten Liga oder Bundesliga wird auf Vorschlag durch den LSRA durch die dafür zuständigen Stellen erteilt.
- 4.6 Beim Schiedsrichtereinsatz sind Qualifikation, Neutralität und Kosten zu berücksichtigen.
- 4.7 Jeder geprüfte Schiedsrichter hat Anspruch auf Auslagenersatz, auf Fortbildung und auf die Ausbildung zur höheren Lizenzstufe.
- 4.8 Werden Pflichtspielrunden im Dreierturnier durchgeführt, so können Schiedsrichter der spielfreien Mannschaft eingesetzt werden.
Diese Schiedsrichter haben keinen Anspruch auf Auslagenersatz. Ist eine der beteiligten Mannschaften mit dieser Regelung nicht einverstanden, so hat sie vier Wochen vorher begründet über den LSRA für ein neutrales Schiedsgericht zu sorgen. Sie trägt die Kosten des Einsatzes.
- 4.9 Die Schiedsrichter sind nach Möglichkeit drei Wochen vor ihrem Einsatz zu benachrichtigen. Die Einladung mit Angabe von Ort und Zeit obliegt dem Beauftragten des LSRA (außer bei Dreierturnieren).
- Verhinderung, Nichterscheinen eines Schiedsrichters**
- 4.10 Schiedsrichter, denen die Leitung von Spielen übertragen worden ist, müssen bei Verhinderung sofort den zuständigen Beauftragten des LSRA benachrichtigen.
- 4.11 Ein Schiedsrichter kann grundsätzlich während eines Spiels nicht abgelöst werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn er einen Unfall erleidet oder aus dringenden persönlichen Gründen abberufen wird.

- 4.12 Ist der eingesetzte Schiedsrichter nicht spätestens zum angesetzten Spieltermin zur Stelle, soll ein anderer in der Halle anwesender Schiedsrichter mit der geforderten Lizenz diese Aufgabe übernehmen.
- 4.13 Ist kein Schiedsrichter nach 4.9 einsatzbereit, so hat der 2. Schiedsrichter das Spiel zu leiten und einen 2. Schiedsrichter zu benennen. Ist dann immer noch kein Schiedsrichter einsatzbereit, können sich die Mannschaften auf eine anwesende Person einigen, wobei die Gastmannschaft das Vorschlagsrecht hat.
- 4.14 Alle Änderungen gegenüber der vorgesehenen Schiedsrichtereinteilung sind vor Spielbeginn im Spielberichtsbogen festzuhalten und im Falle von 4.10 von den Mannschaftskapitänen gegenzuzeichnen.
- 4.15 Der Staffelleiter hat den Verein des nicht erschienenen Schiedsrichters gemäß des Strafenkatalogs der Landesspielordnung zu bestrafen.
- 4.16 Kommt ein Spiel wegen Fehlens geeigneter Schiedsrichter nicht zustande, wird der Staffelleiter vom Ausrichter durch Übersenden des teilausgefüllten und von der Gastmannschaft gegengezeichneten Spielberichts Bogens unterrichtet. Das Spiel wird neu angesetzt. Die Kosten des neu angesetzten Spieles trägt derjenige, der das Nichterscheinen des Schiedsrichters zu verantworten hat. Bei Verhinderung durch höhere Gewalt trifft der Staffelleiter eine Sonderregelung.
- 4.17 Sonderregelungen für den Schiedsrichtereinsatz können vom Landesspielausschuss (LSA) in Absprache mit dem LSRA oder umgekehrt vorgenommen werden.

5. Zuständigkeit/Verantwortlichkeit für den Schiedsrichtereinsatz

5.1 Meisterschaftsspielverkehr

Der Einsatz der Schiedsrichter erfolgt für alle Spiele ab Sachsenliga und Endrundenspiele um die Sächsischen Meisterschaften der Jugend sowie der Senioren durch den Landesschiedsrichterausschuss.

In der Sachsenliga stellt die gastgebende Mannschaft den Schreiber sowie den Schreiberassistenten.

Der Schiedsrichtereinsatz der übrigen Meisterschaftsspiele wird in der Ausschreibung geregelt. Ist keine Regelung getroffen,

- a) übernimmt bei Dreierturnieren die spielfreie Mannschaft das volle Schiedsgericht;
- b) hat bei Einzelspielen der Heimverein auf eigene Kosten für einen neutralen Schiedsrichter zu sorgen, wobei er den jeweils zuständigen Schiedsrichterwart um Unterstützung bitten kann. Der 2. Schiedsrichter kann vom Gastverein, falls dieser verzichtet, vom Heimverein gestellt werden.

5.2 Pokalspielverkehr

Auf Bezirksebene stellt die spielfreie Mannschaft das Schiedsgericht. Bei Einzelspielen ist der Bezirksspielwart für den Einsatz des Schiedsgerichtes verantwortlich.

Auf Landesebene stellt die spielfreie Mannschaft das Schiedsgericht, soweit nur ein Spielfeld zur Verfügung steht. Bei zwei Spielfeldern und gleichzeitiger Durchführung der beiden Spiele ist der Landesspielwart in Abstimmung mit dem Landesschiedsrichterausschuss und dem austragenden Verein für die Absicherung der Schiedsgerichte verantwortlich. Die Kosten trägt, wenn nicht anders bestimmt, der ausrichtende Verein.

5.3 Jugendspielverkehr

Im Jugendspielverkehr ist für den Einsatz von Schiedsrichtern bei Bezirksmeisterschaften der jeweilige Bezirksschiedsrichterausschuss zuständig.

5.4 Beachspielverkehr

Im Beachspielverkehr erfolgt nach rechtzeitiger Anforderung von Schiedsrichtern durch den Ausrichter der Einsatz unter Leitung des Landesschiedsrichterausschusses oder seines Beauftragten. Die Einladung der Schiedsrichter durch den LSRA sollte drei Wochen vor dem Turnier erfolgen.

6. Voraussetzungen für den Schiedsrichtereinsatz

6.1 Allgemein

- 6.1.1 Schiedsrichter im SSVB können vom 15. Lebensjahr an aktiv tätig sein. Über Ausnahmen und eventuelle Abberufungen und Verlängerungen bzw. Einschränkungen entscheidet der LSRA.
- 6.1.2 Vor und während des Einsatzes ist dem Schiedsgericht jeglicher Alkohol- und Drogengenuss untersagt. Verstöße sind im Spielberichtsbogen einzutragen.
- 6.1.3 Schiedsrichter zeichnen sich durch ihre Integrität, Unabhängigkeit, Objektivität und Fairness aus. Jedes Verhalten, das Zweifel hieran wecken kann, ist zu vermeiden.

6.2 Erforderliche Lizenzen

6.2.1 Meisterschaftsspielverkehr

In den aufgeführten Spielklassen sind folgende Schiedsrichterlizenzen erforderlich:

	1. SR	2. SR	Schreiber
Sachsenliga	BK	C	D
Sachsenklasse	C	C	
Bezirksliga	C	D	
Bezirksklasse	C	D	
Kreisklasse	D	D	
Sachsenmeisterschaft Senioren	C	D	

Im übrigen Erwachsenen- und Seniorenspielverkehr des SSVB müssen der 1. und 2. Schiedsrichter im Besitz der gültigen D-Lizenz sein.

6.2.2 Pokalspielverkehr

In den Pokalrunden sind folgende Schiedsrichterlizenzen erforderlich:

	1. SR	2. SR	Schreiber
Vorrunde Kreise	D	D	
Vorrunden/Finale Bezirk	C	D	
1. Hauptrunde	C	D	D
2. Hauptrunde	BK	C	D
Finale	B	BK	D

6.2.3 Jugendspielverkehr

In den aufgeführten Altersklassen sind folgende Schiedsrichterlizenzen erforderlich:

	1. SR	2. SR
Sachsenmeisterschaft U20	C	C
Sachsenmeisterschaft U18	C	C
Sachsenmeisterschaft U16	C	D

Im übrigen Jugendspielverkehr des SSVB müssen der 1. und 2. Schiedsrichter im Besitz der gültigen D-Lizenz sein.

6.2.4 **Beachspielverkehr**

Neutrale Schiedsrichter mit Beach-Volleyball-Lizenz leiten die entscheidenden Spiele der Sächsischen Beach-Volleyball-Serie und Sächsischen Beach-Volleyball-Meisterschaften.

6.2.5 Der in allen Spielen zu stellende Schreiberassistent muss nicht im Besitz einer Schiedsrichterlizenz sein.

7. **Verpflichtungen der Vereine**

7.1 Jeder Verein bis Sachsenklasse ist verpflichtet, die nach Punkt 6.2.1 und 6.2.2 geforderten Schiedsrichter zu stellen. Stellt er weniger Schiedsrichter, als er selbst in Anspruch nimmt, obwohl er rechtzeitig aufgefordert wurde und der freiwillige Einsatz anderer Schiedsgerichte nicht möglich ist, ist der Verein zu bestrafen.

7.2 Vereine der Sachsenliga müssen parallel zum Antrag auf Lizenzerteilung die Schiedsrichtermeldung vornehmen. Dazu müssen bis zu 3 Schiedsrichter eine Bereitschaftserklärung zum Einsatz als Pflichtschiedsrichter für diese Mannschaft beim Landesschiedsrichterwart abgeben.

7.2.1 Jeder Schiedsrichter kann sich nur für eine Mannschaft als Pflichtschiedsrichter bereit erklären. Schiedsrichter mit Bundesligazulassung können sich nicht als Pflichtschiedsrichter bereit erklären.

7.2.2 Wird für eine Mannschaft nur ein Pflichtschiedsrichter gemeldet, muss dieser mindestens über eine B-Kandidatur und darf zum Zeitpunkt der Meldung über keine höherklassige Ligazulassung (Regionalliga oder Dritte Liga) verfügen.

Werden für eine Mannschaft mehrere Pflichtschiedsrichter gemeldet, darf höchstens ein C-Schiedsrichter und höchstens ein Schiedsrichter darunter sein, der zum Zeitpunkt der Meldung eine höherklassige Ligazulassung (Regionalliga oder Dritte Liga) besitzt.

7.2.3 Die für eine Mannschaft gemeldeten Pflichtschiedsrichter müssen zusammen mindestens 10 Sachsenligaspiele leiten.

Von Pflichtschiedsrichtern geleitete Spiele werden nur anerkannt, wenn die Meldung den Bestimmungen des Punktes 7.2.2 entspricht.

Ist das der Fall, werden

- die geleiteten Spiele von Pflichtschiedsrichtern, die vor Beginn des Spieljahres bis zum 31. Mai gemeldet wurden, voll anerkannt;
- die geleiteten Spiele von später gemeldeten Pflichtschiedsrichtern zur Hälfte anerkannt.

Die geleiteten Spiele von Schiedsrichtern, die dem Ausbildungsschutz gemäß Punkt 9.4 unterliegen, werden in jedem Fall voll anerkannt.

Werden insgesamt weniger als 10 Spiele anerkannt, erfolgt nach Saisonende eine Sanktionierung nach Punkt 13.4.

8. **Tätigkeitsverpflichtung der Schiedsrichter**

8.1 Jeder geprüfte Schiedsrichter ist verpflichtet, die ihm übertragene Aufgabe als Schiedsrichter zu übernehmen.

8.2 Auf Antrag beim LSRW kann sich ein Schiedsrichter zeitlich begrenzt von seinen Verpflichtungen entbinden lassen. Vor Wiederaufnahme seiner Tätigkeit hat er einen Fortbildungslehrgang zu absolvieren.

9. Schiedsrichterlizenzen, Schiedsrichterausbildung und -fortbildung

9.1 Schiedsrichterlizenzen, Voraussetzungen

9.1.1 Lizenzierung

Die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen der Schiedsrichter für die jeweiligen Lizenzstufen werden in Aus- und Fortbildungslehrgängen nachgewiesen.

Die Dauer der Lizenzierung ist im Schiedsrichterausweis dokumentiert.

9.1.2 Voraussetzungen für den Erwerb der Lizenzen

Hinsichtlich der Voraussetzungen für den Erwerb der Lizenzen sind die jeweils gültigen Regelungen der Anlage 1 zur Bundesschiedsrichterordnung „Richtlinien zur Bundesschiedsrichterordnung – Teil 1 und 2“ über den Erwerb der Lizenzen, die Ausbildung und Prüfung anzuwenden.

9.2 Durchführung von Aus- und Fortbildungslehrgängen

9.2.1 Zuständig für die Durchführung von BK-Ausbildungslehrgängen ist der Landesschiedsrichterausschuss, für die Durchführung von D- und C-Ausbildungslehrgängen sowie von sämtlichen Fortbildungslehrgängen sind die jeweils zuständigen Bezirksschiedsrichterausschüsse.

9.2.2 Die Anmeldung zu Lehrgängen erfolgt durch den Verein über das Onlinesystem des SSVB.

9.2.3 Für jeden Lehrgang wird eine Gebühr erhoben, die das Präsidium festsetzt.

9.3 Schiedsrichterausbildung

9.3.1 Die Schiedsrichterausbildung erfolgt in Lehrgängen, die der Genehmigung des Landesschiedsrichterausschusses bedürfen, mit dem Ziel, eine der folgenden Lizenzen zu erwerben:

- D-Schiedsrichter;
- C-Schiedsrichter;
- B-Kandidat;
- B-Schiedsrichter;
- C-Schiedsrichter Beach-Volleyball;
- B-Schiedsrichter Beach-Volleyball.

9.3.2 Die Schiedsrichterausbildung im SSVB obliegt den Schiedsrichtern, welche die entsprechende Lehrbefähigung und Prüferlizenz besitzen. Diese wird vom Bundesschiedsrichterwart auf Antrag des Landesschiedsrichterausschusses besonders qualifizierten Schiedsrichtern erteilt.

9.4 Ausbildungsschutz in der Sachsenliga

9.4.1 Ein Verein hat einen Schiedsrichter zur B-Kandidatur gefördert, wenn er diesen als Teilnehmer zum BK-Lehrgang akquiriert und dessen Teilnahme am bestandenen Lehrgang finanziert hat (Reisekosten + Teilnehmergebühr). Nach bestandenem BK-Lehrgang greift der Ausbildungsschutz für die nächsten 2 Spieljahre.

9.4.2 Wenn ein Schiedsrichter von einem Verein zur B-Kandidatur gefördert wurde, unterliegt er dem Ausbildungsschutz und darf sich für die nächsten 2 Spieljahre nicht für eine Mannschaft eines anderen Vereins als Pflichtschiedsrichter bereit erklären.

9.4.3 Wenn ein Verein einen Schiedsrichter zur B-Kandidatur gefördert hat und dieser dem Ausbildungsschutz unterliegt, so zählen in den nächsten 2 Spieljahren die von diesem Schiedsrichter geleiteten Sachsenligaspiele zu den 10 zu leitenden Spielen gemäß Punkt 7.2.3.

9.4.4 Wenn der Ausbildungsschutz wirksam werden soll, muss die erfolgreiche Akquise eines Schiedsrichters durch einen Verein vor Anmeldung am BK-Lehrgang beim

Landesschiedsrichterwart angezeigt werden, insbesondere wenn der Schiedsrichter nicht Vereinsmitglied ist.

9.5 Schiedsrichterfortbildung, Lizenzverlängerung

- 9.5.1 Jeder Schiedsrichter hat die Verpflichtung, sich über Regeländerungen, neue Bestimmungen und Erkenntnisse auf dem Laufenden zu halten und mindestens nach drei Jahren an Fortbildungslehrgängen teilzunehmen. Gegenstand der Fortbildungen sind Abstimmungen, in denen in kritischer kollegialer Diskussion über Regelauslegung und praktische Regelanwendung eine Angleichung der Leistungen in den verschiedenen Lizenzstufen erreicht werden soll.
- 9.5.2 Lizenzen werden nur nach Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang verlängert.
- 9.5.3 Zu Beginn eines jeden Fortbildungslehrganges wird ein Regeltest durchgeführt. Bei Bestehen des Regeltests erfolgt die Lizenzierung für weitere drei Spieljahre. Bei Nichtbestehen des Regeltests erfolgt die Lizenzierung für ein Spieljahr.
- 9.5.4 Nicht bestandene Regeltests können im Rahmen eines erneuten Fortbildungslehrganges wiederholt werden.
- 9.5.5 Lizenzen, die bis zu 3 Spieljahre ungültig sind, können durch eine Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang reaktiviert werden. Lizenzen, die länger als 3 Spieljahre ungültig sind, können nicht wieder reaktiviert werden. Über begründete Ausnahmen und Einzelfälle sowie Alternativen zur Neuausbildung bei Lizenzstufe D entscheidet der LSRA.

10. Schiedsrichterbeobachtung

- 10.1 Die Schiedsrichter sind zu beobachten und ggf. auf Mängel aufmerksam zu machen. Neben den Fähigkeiten zur Spielleitung ist auch auf Zuverlässigkeit zu achten.
- 10.2 Zur Beobachtung kann der LSRA alle Prüfer und Schiedsrichter ab B-Lizenz verpflichten. Sie sind dabei an die Weisungen des LSRA gebunden.
- 10.3 Wird die Leistung eines SR bei mehreren Beobachtungen als ungenügend bewertet, ist der betreffende SR durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen zu fördern.
- 10.4 Bleiben seine Leistungen auch danach ungenügend, erfolgt eine Rückstufung durch den LSRA.

11. Schiedsrichterdatei

- 11.1 Im Onlinesystem des SSVB werden die Daten aller geprüften Schiedsrichter gespeichert: Name, Anschrift, Geb.-Datum, Verein, Lizenzstufe und -nummer sowie Aus- und Fortbildungsdaten.
- 11.2 Wechseln Schiedsrichter den Verein oder den Landesverband, so ist dies unverzüglich dem zuständigen Bezirksschiedsrichterwart zu melden. Anschriftenänderungen sind ebenfalls anzuzeigen und im Onlinesystem des SSVB einzutragen.

12. Auslagenersatz

- 12.1 Jeder Schiedsrichter (außer bei 4.5) hat Anspruch auf Auslagenersatz. Dieser besteht in der Bezahlung des Schiedsrichtereinsatzgeldes und der Reisekosten gemäß Landesfinanzordnung.
- 12.2 Fällt eine Veranstaltung aus und konnte der Schiedsrichter nicht mehr benachrichtigt werden, so sind diesem die Fahrtkosten und das zustehende Tagegeld zu entrichten.

13. Strafenkatalog

- 13.1 Die Nichterfüllung von Pflichten aus dieser Ordnung kann bestraft werden.
- 13.2 Folgende Disziplinarmaßnahmen können verhängt werden:
- 13.2.1 vom jeweils zuständigen Schiedsrichterwart:
- a) schriftlicher Verweis;
 - b) Verpflichtung zur Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme.
- 13.2.2 vom Landesschiedsrichterausschuss:
- a) Suspendierung für eine bestimmte Zeitspanne;
 - b) Entzug der Sachsenligazulassung
 - c) Entzug der Lizenz.
- 13.3 Bei Verstößen gegen diese Ordnung kann der Landesschiedsrichterausschuss Geldbußen verhängen.
- 13.4 Werden nach Maßgabe des Punktes 7.2.3 weniger als 10 Spiele anerkannt, wird nach Saisonende für jedes zu 10 Spielen fehlende Spiel eine Ordnungsstrafe in Höhe von 10% der Schiedsrichterpauschale gemäß Finanzordnung Anlage 1 Punkt 2.1 festgelegt.
- 13.5 Bei Nichtteilnahme trotz Anmeldung zu einem Lehrgang wird eine Strafe in Höhe der Lehrgangsgebühr festgelegt.
Bei Verstößen gegen die Benachrichtigungspflicht in 4.7 sind alle entstandenen Aufwendungen zu übernehmen (z.B. für Schiedsrichterbeobachtung).
- 13.5 Der Landesspielausschuss kann gegen Vereine bei schweren Verstößen gegen diese Ordnung (z.B. fortdauernde Verstöße trotz mehrfacher Mahnung, beharrliche Nichtbefolgung von Anordnungen des LSRA) auf Antrag des LSRA Spielsperren verhängen. Jugendmannschaften werden hiervon ausgenommen.

14. Inkrafttreten

Die Landesschiedsrichterordnung wurde vom Hauptausschuss des SSVB am 05.04.1997 in Kraft gesetzt und mit Änderungen beschlossen am:

- 13.05.2000 zum Hauptausschuss;
- 25.05.2002 und 17.06.2006 zum Verbandstag;
- 14.06.2008 zum außerordentlichen Verbandstag;
- 17.11.2010 zum Verbandstag als Neufassung
- 21.11.2012 zum Hauptausschuss;
- 19.11.2014 zum Verbandstag;
- 18.11.2015 zum Hauptausschuss;
- 16.11.2016 zum Hauptausschuss;
- 02.06.2023 zum Hauptausschuss.

LANDESLEHRORDNUNG (LLO)

Die Qualität der im Territorium tätigen Trainer bestimmt den Entwicklungsstand des Volleyballsports und der Volleyballentwicklung. Mit der Traineraus- und fortbildung sollen Motivation geweckt und Überzeugungen für eine erfolgreiche Arbeit in den Vereinen vermittelt werden.

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Lehrordnung dient der Planung und Organisation des gesamten Prozesses der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Trainer im Bereich des Sächsischen Sportverbandes Volleyball. In den Anlagen zur Lehrordnung sind die Ausbildungskonzeptionen für C- und B-Trainer und die Festlegungen zur Lizenzverlängerung enthalten.

2. Landeslehrausschuss

- 2.1 Der Landeslehrausschuss besteht aus dem Landeslehrwart, seinem Stellvertreter, sowie 2-5 benannten Lehrreferenten.
- 2.2 Der Landeslehrausschuss tagt zweimal im Jahr.
- 2.3 Darüber hinaus unterstützen die Landestrainer Halle den Lehrausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

3. Lehrstab

- 3.1 Der Lehrstab ist ein ausbildungsbezogenes Organ, das
 - a) die inhaltlichen Ausarbeitungen für die Ausbildungsgänge auf der Grundlage der Richtlinien des DVV vornimmt;
 - b) die Lehrkräfte für die Lehrgänge vorschlägt, vorbereitet und einsetzt.
- 3.2 Der Lehrstab arbeitet in ausbildungsbezogenen zeitweiligen Gruppen für
 - a) den C-Trainerlehrgang;
 - b) die Leistungssport/B- und B-Trainerausbildung;
 - c) die Fortbildung der Schulsportlehrer.
 - d) die Ausbildung von Trainer-Assistenten (Anlage 3 zur LLO – Richtlinien für die Ausbildung von Trainerassistenten).

4. Aufgaben des Landeslehrausschusses

- a) Erarbeiten von Ausbildungsrichtlinien zur Sicherung einer hohen Qualität der Bildungsaufgabe;
- b) Erstellen des Gesamtkonzeptes für die Aus- und Fortbildung der Trainer im SSVB;
- c) Erarbeitung und Herausgabe des jährlichen Programms für die Aus- und Fortbildung der Trainer.

5. Richtlinien für die Ausbildung von Trainern im SSVB

- 5.1 Die Landeslehrordnung des SSVB beruht auf den „Rahmenrichtlinien für die Ausbildung im Bereich des Deutschen Sportbundes“ und der „Modulordnung des DVV“ und garantiert die Anwendung der dort erfassten Inhalte.
(Anlage 1 zur Landeslehrordnung: Richtlinie für die Ausbildung von Trainern C)

5.2 Gültigkeit der Lizenzen

Die vom SSVB ausgegebenen Lizenzen sind im gesamten Bereich des DOSB/DVV gültig. Die Lizenz der 1. Ausbildungsstufe (C-Trainer) ist Voraussetzung für die öffentliche Bezuschussung der Tätigkeit in den Sportvereinen und Verbänden. In der Erstausstellung ist sie maximal 4 Jahre gültig, danach wird sie für maximal 4 Jahre verlängert.

Die Lizenz für B-Trainer ist maximal 4 Jahre gültig.

Die Lizenz für A-Trainer ist maximal 2 Jahre gültig.

Die Gültigkeit beginnt mit dem Tag der Ausstellung und endet jeweils am 30. Juni des letzten Jahres der Gültigkeitsdauer. Das Kalenderjahr der Ausstellung gilt als erstes Gültigkeitsjahr.

5.3 Richtlinien zur Trainerfortbildung

5.3.1 Um den stetig steigenden Qualitätsanforderungen im Tätigkeitsbereich der sportlichen Ausbildung gerecht zu werden, ist ständige Fortbildung erforderlich. Im SSVB sind für die Verlängerung des Gültigkeitszeitraumes der jeweiligen Lizenzen 20 UE a 45 Minuten notwendig. (Anlage 2 zur Landeslehrordnung: Lizenzwesen)

5.3.2 Trainer, die das 62. Lebensjahr erreicht haben, können ihre Lizenzen zur Lizenzverlängerung ohne Nachweis der 20 UE beim Lehrwart einreichen.

6. Inkrafttreten

Diese Landeslehrordnung wurde vom Hauptausschuss des SSVB am 17.11.2010 in Kraft gesetzt und mit Änderungen beschlossen am:

- 17.11.2010 vom Verbandstag als Neufassung inklusive der Anlagen 1 und 2;
- 16.11.2016 vom Hauptausschuss inklusive der Anlage 1;
- 05.12.2020 vom Hauptausschuss inklusive der Anlage 1, 2, 3 und 4;
- 05.11.2022 vom Verbandstag.

Anlage 1 zur Landeslehrordnung (LLO)

Richtlinien für die Ausbildung von Trainern C

1. Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung – Lizenzstufe Grundlehrgang C:

Für die Ausbildung können sich Bewerber melden, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldung erfolgt in der Regel durch die Vereine an den Lehrwart.

2. Ausbildungsdauer und Organisationsform.

2.1 Die Ausbildungsdauer beträgt 100 Unterrichtseinheiten zu je 45 min.

2.2 Als Organisationsform werden Online-, Wochen- oder Wochenendlehrgänge angeboten.

3. Ausbildungsinhalte und –umfang

Werden durch die Modulordnung des DVV vorgegeben.

4. Zulassung zur Prüfung

4.1 Zur Prüfung werden nur Bewerber zugelassen, die die gesamte Trainer C Ausbildung (Grundlehrgang) absolviert haben.

- 4.2 Der Anmeldung zur Prüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Nachweis des abgeschlossenen Grundlehrganges, der von den Kreis- und Stadtsportbünden mit 30 UE angeboten wird (nicht älter als 2 Jahre);
 - Nachweis über den Erste-Hilfe-Lehrgang „Lebensrettende Maßnahmen“ (nicht älter als 2 Jahre);
 - 1 Lichtbild;
 - Frankierter Rückumschlag.

5. Sonderregelung

- 5.1 Ehemalige und Aktive mit mehrjährigen Erfahrungen im Leistungssport (min. 3 Jahre 1. oder 2. Bundesliga oder Gymnasialabschluss an Sportschulen mit Sporttheorie) erhalten die Möglichkeit zum Erwerb der Trainerlizenz C nur am Prüfungslehrgang dieser Lizenzstufe teilzunehmen.
- 5.2 Sportstudenten mit der Spezialfachrichtung Volleyball wird, nach Abschluss einer mit der Lehrkraft der Hochschule abgestimmten Prüfung, die Lizenzstufe Trainer C (Leistungssport Erwachsene/ Kinder- und Jugendbereich) ausgestellt.
- 5.3 Sportlehrer können nach angebotenen und absolvierten Lehrgängen der Bildungsagentur unter Leitung des Schulsportbeauftragten Volleyball des SSVB mit einem Stundenvolumen von 80 Unterrichtseinheiten Theorie und Praxis eine C-Trainer Lizenz (Breitensport Kinder und Jugendliche) erhalten.

Richtlinien für die Ausbildung von Trainern B

6. Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung – Lizenzstufe 2:

Voraussetzungen für die Zulassung zur Trainer B Ausbildung sind:

- Besitz einer gültigen Trainer C Lizenz;
- Nachweis einer selbstständigen Tätigkeit als C-Trainer von in der Regel zwei Jahren;
- Die Anmeldung erfolgt in der Regel durch die Vereine an den Lehrwart.

7. Ausbildungsdauer und Organisationsform

- 7.1 Die Ausbildungsdauer beträgt 75 Unterrichtseinheiten zu je 45 min.
- 7.2 Als Organisationsform werden Wochen- oder Wochenendlehrgänge angeboten.

8. Ausbildungsinhalte und -umfang

Aufbauend auf seiner Qualifikation als Trainer C soll der Trainer B unter der Zielsetzung systematischen, leistungsorientierten Trainings ausgewählte Kenntnisse, Einsichten, Fertigkeiten und Erfahrungen aus den folgenden Bereichen erwerben:

- sportpädagogisch-psychologischer Bereich;
- Bereich der Bewegungslehre;
- Bereich der Trainingslehre;
- biologisch-medizinischer Bereich.

Trainingslehre/Biologische Grundlagen

- Analyse/Struktur des Volleyballspiels;
- Grundlagen der Trainingsplanung;
 - langfristiger Leistungsaufbau; Periodisierung; Trainingszyklen;
 - Anwendung von Belastungsmethoden im Volleyball;

- Energiebereitstellung;
- Zusammenhänge Ernährung und Leistung;
- c) Verfahren der Bewegungslehre biomechanischer, funktioneller, morphologischer Aspekt;
- d) Weiterführung der Theorie und Praxis der konditionellen Grundeigenschaften;
 - Trainingsformen zu Schnelligkeits-, Kraft- und Ausdauertraining;
 - Ausgewählte Beispiele zur Sprungkraftentwicklung.

Vervollkommnung von Spielhandlungen

- a) Trainingsformen zur Vervollkommnung des koordinativen Bewegungsvermögens;
- b) Entwicklung von speziellen Techniken und Umsetzen in die Praxis.

Taktik, Spielsysteme, Wettkampf

- a) Individualtaktik, Antizipation, Handlungsalternativen, Merkmale
- b) kollektive Taktik: Einsatz von Spielsystemen, Läufersystem, Angriffskombinationen, Annahmeriegel, Trickaufstellungen.

Trainerfähigkeiten und -fertigkeiten

- a) Spiel- und Spielerbeobachtung in Theorie und Praxis;
- b) Leistungsdiagnostik und -objektivierung in Training und Wettkampf;
- c) Fehleranalyse und Korrektur, Umlernen, Fehlerbewertung, Verfahren der Fehlerbeseitigung, Umsetzen in die Praxis;
- d) Kenntniserwerb zu Prävention und Rehabilitation.

Spezifische Besonderheiten

- a) Spezielle athletische Anforderungen im Beach-Volleyball;
- b) Trainingsformen im Beach-Volleyball;
- c) Coaching im Beach-Volleyball.

Anfertigen einer Hausarbeit (min 10 Seiten)**Trainingshospitationen/Hospitationsberichte****Durchführung von Trainingseinheiten****9. Zulassung zur Prüfung**

- 9.1 Zur Prüfung werden nur Bewerber zugelassen, die die gesamte Trainer B Ausbildung nachweisen können.
- 9.2 Der Anmeldung zur Prüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Trainerlizenz C;
 - b) 1 Lichtbild;
 - c) Frankierter Rückumschlag.

10. Zuständigkeiten

Die Bestimmungen der Anlage 1 werden vom Präsidium festgelegt.

Anlage 2 zur Landeslehrordnung (LLO)**Lizenzwesen****1. Allgemeine Bestimmung**

- 1.1 Mit dem Erwerb einer Lizenz ist der Ausbildungsprozess nicht abgeschlossen. Die zeitliche und inhaltliche Begrenzung der Ausbildungsgänge macht die Fortbildung zur
 - a) Ergänzung und Vertiefung bisher vermittelter Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten;

- b) Aktualisierung von Informationsstand und Qualifikation sowie
 - c) Umsetzung und zum Erkennen von Entwicklungen notwendig.
- 1.2 Der SSVB bietet Fortbildungen vor Ort oder online an.
- 2. Verlängerung der Lizenz**
- 2.1 Um den stetig steigenden Qualitätsanforderungen im Tätigkeitsbereich der sportlichen Ausbildung gerecht zu werden, ist ständige Fortbildung notwendig.
- 2.2 Voraussetzung für eine vierjährige Lizenzverlängerung ist der Nachweis des Besuches von 20 UE bei Trainerfortbildungen des SSVB vor Ablauf der Gültigkeit der Lizenz. Lizenzinhaber sollten möglichst jährlich Fortbildungen im Umfang von 5 UE absolvieren.
- 2.3 Die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen anderer Bildungseinrichtungen kann für eine Lizenzverlängerung anerkannt werden. Die Teilnahme an entsprechenden Online-Fortbildungsveranstaltungen anderer Bildungseinrichtungen wird bis zu 6 UE für eine Lizenzverlängerung anerkannt. Hospitationen bei A-Trainern werden nach Einreichung eines Hospitationsprotokolls mit Unterschrift des A-Trainers, sowie Datum etc. an den Landeslehrwart (per E-Mail) mit bis zu 4 UE anerkannt. Für die Einreichung extern erworbener UE entfällt eine Bearbeitungsgebühr, deren Höhe sich nach LFO (2.6.4) richtet.
- 3. Regelung für ungültig gewordene Lizenzen**
- 3.1 **Trainer C - Lizenz**
- Im 1. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:**
Mit dem Nachweis von 20 UE wird die Lizenz rückwirkend um 4 Jahre verlängert.
- Im 2. und 3. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:**
Mit dem Nachweis von 40 UE wird die Lizenz mit dem letzten Tag der nachgewiesenen Fortbildung um 4 Jahre verlängert.
- Im 4. und 5. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:** Mit dem Nachweis von 60 UE wird die Lizenz mit dem letzten Tag der nachgewiesenen Fortbildung um 4 Jahre verlängert.
- Im 6. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:**
Die Ausbildung ist zu wiederholen.
- 3.2 **Trainer B - Lizenz**
- Das 1. bis 3. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:**
Wie Lizenzstufe 1 - Trainer C. Die Verlängerung erfolgt für jeweils für 4 Jahre.
- Im 4. und 5. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:**
Die Ausbildung zu wiederholen.
- Im 6. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:**
Es ist sowohl die Lizenzstufe C als auch die Lizenzstufe B komplett zu wiederholen
- 4. Zuständigkeiten**
Die Bestimmungen der Anlage 1 werden vom Präsidium festgelegt.
- 5. Inkrafttreten**
Die Anlage 2 zur Landeslehrordnung wurde auf dem Verbandstag am 17.11.2010 in Kraft gesetzt und auf dem Hauptausschuss am 05.12.2020 angepasst.

Anlage 3 – Richtlinien zur Ausbildung von Trainerassistenten

- 1. Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung – Trainer-Assistent:**
Für die Ausbildung können sich Bewerber melden, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldung erfolgt in der Regel durch die Vereine an den Lehrwart.
- 2. Ausbildungsdauer und Organisationsform.**
 - 2.1 Die Ausbildungsdauer beträgt 20 Unterrichtseinheiten zu je 45 min.
 - 2.2 Als Organisationsform werden Wochenendlehrgänge angeboten.
- 3. Ausbildungsinhalte und -umfang**
 - a) Aufbau einer Trainingseinheit (2 UE Theorie)
 - b) Wichtige Aspekte im Kinder- und Jugendtraining (2 UE Theorie)
 - c) Erwärmung und Cool Down (2 UE Praxis)
 - d) Grundtechnik oberes und unteres Zuspiel (4 UE Praxis)
 - e) Grundtechnik Angriff/Aufschlag und Block (4 UE-Praxis)
 - f) Grundtechniken Abwehr von körpernahen und körperfernen Bällen (2 UE Praxis)
 - g) Spiel- und Übungsformen (4 UE Praxis)
- 4. Anrechnung der Kursgebühr**
Trainer-Assistenten, die eine C-Trainer-Ausbildung beginnen, erhalten einen Rabatt von 50 € auf die Teilnahmegebühr für den C-Trainer-Lehrgang.

Anlage 4 – Richtlinien zum Erwerb einer Lizenz Beach-Trainer C

Die „Lizenz Beach-Trainer C“ ist eine Zusatzqualifikation zur C-Trainer-Volleyball-Lizenz. Sie ist darüber hinaus Voraussetzung für eine Weiterbildung zum Beach-Trainer B.

- 1. Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung – Beach-Trainer C:**
Für die Ausbildung können sich Bewerber melden, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Außerdem müssen die Bewerber eine zum Zeitpunkt der Anmeldung gültige C-Trainer-Volleyball-Lizenz vorlegen. Die Anmeldung erfolgt in der Regel durch die Vereine an den Lehrwart.
- 2. Ausbildungsdauer und Organisationsform.**
 - 2.1 Die Ausbildungsdauer beträgt 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 min.
 - 2.2 Als Organisationsform werden Wochenendlehrgänge angeboten.
- 3. Ausbildungsinhalte und -umfang**
Theorie
 - a) Sportboden Sand
 - b) Spielstruktur Beachvolleyball (Belastungszeiten etc.)
 - c) Besonderheiten Belastungsintervalle im Sand
 - d) Wiederholung aller grundlegenden Techniken – Theorie
 - e) Transferleistungen vom Beachvolleyball in die Halle
 - f) Technikunterschiede Beachvolleyball und Halle
 - g) Periodisierung

Erwärmung - Praxis

- a) Erwärmungsspiele
- b) Mobilisation
- c) Stabilisation
- d) Allgemeine Erwärmung
- e) Spezielle Erwärmung

Wiederholung Techniken – Praxis

- a) Wiederholung der grundlegenden Techniken praktisch
 - untere Annahme
 - oberes Zuspiel
- b) Spezielle Übungsformen, um die Techniken zu vertiefen
- c) Einführung enges Spielkonzept

Wiederholung Techniken – Praxis

- a) Angriff im Stand
- b) Standspielformen
- c) Angriff im Sprung
- d) Konzept vom netzfernen Angriff zum netznahen Angriff
- e) Aufschlag
 - Drive
 - Float
 - Skyball, Aufschläge von unten

Zuspiel und Angriffsaufbau im Sand – Praxis

- a) Angriffsaufbau allgemein
- b) Angriffsaufbau mit abhängigen Zuspielort
- c) Angriffsaufbau mit Call

Angriff und Block – Praxis

- a) Smash
- b) Cut
- c) Lineshot
- d) Poke
- e) Drop
- f) Block – alle Möglichkeiten vorstellen

LANDESRECHTSORDNUNG (LRO)

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Landesrechtsordnung (LRO) regelt die Verbandsgerichtsbarkeit und die Strafbefugnisse des SSVB.
- 1.2 Rechtsgrundlage für die LRO sind die Satzung und die bestätigten Ordnungen des SSVB. Die LRO ist in deren Sinne anzuwenden und auszulegen.

2. Zuständigkeit der Verbandsgerichtsbarkeit

Die Verbandsgerichtsbarkeit ist zuständig für:

- 2.1 die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des SSVB, zwischen Mitgliedern und Organen des SSVB sowie zwischen Organen des SSVB
- 2.2 die Feststellung und Ahndung von Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen des SSVB durch Mitglieder oder Organe des SSVB
- 2.3 die Feststellung und Ahndung von verbandsschädigendem, unsportlichem und sportschädigendem Verhalten
- 2.4 die Regelung von Streitigkeiten im Spielverkehr, insbesondere
 - a) gegen Entscheidungen bzw. die Ablehnung einer Entscheidung durch Staffelleiter;
 - b) gegen Entscheidungen bzw. die Ablehnung einer Entscheidung durch sonstige Organe des SSVB im Spielverkehr.

3. Spruchkörper und Instanzen

Die Verbandsgerichtsbarkeit wird ausgeübt:

3.1 in 1. Instanz

- 3.1.1 durch das Verbandsschiedsgericht in den Fällen nach 2.1 und 2.2, soweit die Verstöße dem SSVB oder seinen Organen auf Landesebene vorgeworfen werden;
- 3.1.2 durch den Landesrechtsausschuss in den übrigen Fällen nach 2.2, in den Fällen nach 2.3 sowie in den Fällen nach 2.4 gegen Entscheidungen bzw. die Ablehnung einer Entscheidung durch Landesausschüsse;
- 3.1.3 in den übrigen Fällen nach 2.4
 - a) durch den jeweils zuständigen Bezirksspielausschuss bei Streitigkeiten im Spielverkehr auf Kreis- und Bezirksebene;
 - b) durch den Landesspielausschuss bei Streitigkeiten im Spielverkehr auf Landesebene.
- 3.1.4 In Ausnahmefällen können die Ordnungen des SSVB andere Zuständigkeiten für Rechtsmittel in 1. Instanz vorsehen;

3.2 in 2. Instanz

durch den Landesrechtsausschuss bei Widersprüchen gegen Entscheidungen der Landesausschüsse sowie der Bezirksausschüsse gemäß Punkt 3.1.3;

3.3 in letzter Instanz

durch das Verbandsschiedsgericht bei Berufung gegen Entscheidungen des Landesrechtsausschusses gemäß § 26 Abs. 4 und 5 der Satzung.

4. Der Verbandsgerichtsbarkeit sind unterworfen:

- 4.1 die Mitglieder des SSVB
- 4.2 die Organe des SSVB und deren Mitglieder.

5. Befugnisse der Verbandsgerichtsbarkeit

Als Strafen oder Entscheidungen können ausgesprochen werden:

- 5.1 gegen persönliche Mitglieder und Spieler auf Landesebene:
 - a) Verwarnung;
 - b) Verweis;
 - c) Geldstrafe bis 250,- Euro;
 - d) zeitliche oder dauernde Amtssperre auf der Ebene des SSVB;
 - e) zeitliche oder dauernde Spielsperre für Spieler auf Landesebene;
- 5.2 gegen Mitglieder und Mannschaften des SSVB:
 - a) Spielverlust;
 - b) Spielsperre;
 - c) Punkteabzug;
 - d) Einstufung in eine niedrigere Spielklasse oder Nichtaufstieg;
 - e) Auflagen für Heimspiele;
 - f) Geldstrafen bis 250,- Euro;
 - g) Neuansetzung von Spielen.

6. Die Einleitung eines Verfahrens, Antragstellung

- 6.1 Antragsberechtigt zur Einleitung eines Verfahrens sind:
 - a) die Mitglieder des SSVB;
 - b) die Organe des SSVB und deren Mitglieder.
- 6.2 Beteiligte an einem Verfahren sind weiterhin diejenigen Mitglieder und Organe, die von einer Entscheidung direkt berührt werden.
- 6.3 Personen, die Anträge in Vertretung stellen, haben ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Vorsitzenden nachzuweisen.
- 6.4 Der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens ist schriftlich (keine E-Mail) unter Darlegung der zur Begründung des Antrages dienenden Tatsachen sowie der Beweismittel an die SSVB-Geschäftsstelle zu richten, die diese unverzüglich an den zuständigen Spruchkörpervorsitzenden weiterleitet. Bei Anrufung des Landesrechtsausschusses ist eine Gebühr von 50 Euro, bei Anrufung des Verbandsschiedsgerichtes eine Gebühr von 250 Euro innerhalb der Antragsfrist auf das Konto des SSVB zu entrichten. Eine Kopie des Einzahlungsbeleges ist dem Antrag auf Einleitung des Verfahrens beizufügen.
- 6.5 Die Antragsfrist beträgt:
 - a) bei Anträgen nach 2.1 bis 2.3 zwei Monate;
 - b) in allen anderen Angelegenheiten zwei Wochen seit Bekanntwerden der antragsbegründenden Tatsachen oder nach Zugang der Entscheidung.Die Frist wird auch gewahrt, wenn ein Antrag direkt dem zuständigen Spruchkörper zugegangen ist.
Die Entscheidung gilt mit dem dritten Tage nach Absendung als zugegangen, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist, wofür der Adressat die Beweislast trägt. § 193 BGB gilt entsprechend.
- 6.6 Alle Entscheidungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, in der anzugeben ist, welches Rechtsmittel bei welcher Rechtsmittelinstanz in welcher Frist eingelegt werden kann und welche Gebühr auf welches Konto zu entrichten ist.

7. Vorbereitung und Entscheidung

- 7.1 Der Vorsitzende der aufgerufenen Instanz versucht die Beilegung eines Streitfalles durch gütliche Einigung.
- 7.2 Ist dies nicht möglich, ist eine mündliche Verhandlung vorzubereiten und durchzuführen. Dabei ist allen Beteiligten die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Landesausschüsse entscheiden in der Regel ohne mündliche Verhandlung.
- 7.3 Der Vorsitzende kann bei offensichtlicher Begründetheit und Eilbedürftigkeit eines Begehrens einstweilige Anordnungen erlassen. Die endgültige Entscheidung ist mit Begründung innerhalb von zwei Wochen nachzureichen. Eine einstweilige Anordnung tritt außer Kraft, wenn die endgültige Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nicht nachgereicht wurde.
- 7.4 Zur mündlichen Verhandlung hat der Vorsitzende schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche einzuladen. Die Einladung hat zu beinhalten:
- a) Zeit und Ort der Verhandlung;
 - b) die Angelegenheit der Verhandlung;
 - c) die geladenen Zeugen;
 - d) die Zusammensetzung des Spruchkörpers.
- 7.5 Der Vorsitzende der Rechtsinstanz leitet die mündliche Verhandlung.
- 7.6 In der mündlichen Verhandlung sollen zunächst die Antragsteller und darauf die Beteiligten ihre Auffassungen darstellen und Beweismittel benennen. Beweisaufnahmen können durch Zeugenbefragungen, Vorlage von Urkunden, Ortsbesichtigungen und Anhörung von Sachverständigen durchgeführt werden. Nach Abschluss der Beweisaufnahme ist den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Antragsteller hat das letzte Wort.
- 7.7 Bei der abschließenden Beratung und Abstimmung dürfen nur die Mitglieder des Spruchkörpers anwesend sein. Sie entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
- 7.8 Die mündliche Verhandlung ist zu protokollieren.
- 7.9 Die mündliche Verhandlung ist auch durchzuführen, wenn einer der geladenen Beteiligten nicht erschienen ist. Erscheint der Antragsteller nicht, gilt der Antrag als zurückgenommen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben kann dem Betroffenen eine Ordnungsstrafe bis zu 50,- Euro und Kostenerstattung für die mündliche Verhandlung auferlegt werden.
- 7.10 Wissentlich falsche oder unvollständige Aussagen zum Sachverhalt können nach 5.1 bestraft werden.
- 7.11 Ist ein Mitglied des Spruchkörpers Angehöriger einer der am Rechtsstreit beteiligten Parteien oder liegen in seiner Person Gründe der Ausschließung oder Ablehnung entsprechend §§ 41, 42 ZPO vor, ist dieses nicht berechtigt, an der Entscheidung mitzuwirken. Ist damit die Entscheidungsfähigkeit des entsprechenden Spruchkörpers nicht mehr gegeben, beruft das Präsidium ein Ersatzmitglied, das vom Präsidium auf seiner darauffolgenden Sitzung zu bestätigen ist.
- 7.12 Entscheidungen der Spruchkörper ergehen in der Regel schriftlich und sind den Beteiligten und den jeweils zuständigen und beteiligten Organen mit Begründung, Kostenentscheidung und Rechtsmittelbelehrung zuzusenden.

8. Rechtsmittel

- 8.1 Der Widerspruch ergeht gegen Entscheidungen bzw. die Ablehnung einer Entscheidung im Spielverkehr gemäß Punkt 2.4 sowie gegen Entscheidungen der Landesausschüsse – mit Ausnahme des Landesrechtsausschusses – und der Bezirksspielausschüsse in 1. Instanz.
- 8.2 Die Berufung findet gegen Entscheidungen des Landesrechtsausschusses statt.
- 8.3 Einstweilige Anordnungen, Verfahrensentscheidungen sowie Entscheidungen über Kosten und Auslagen sind nicht selbständig anfechtbar.
- 8.4 Widerspruch und Berufung haben keine aufschiebende oder aufhebende Wirkung.
- 8.5 Die Berufung ist schriftlich mit Begründung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung des Landesrechtsausschusses einzulegen. 6.4 und 6.5 finden entsprechende Anwendung.
- 8.6 Im Berufungsverfahren ist die LRO entsprechend anzuwenden.
- 8.7 Gegen Entscheidungen des Verbandsschiedsgerichtes gibt es innerhalb des SSVB keine Rechtsmittel.
- 8.8 Die Berufungsentscheidung kann lauten:
- a) auf Bestätigung der angefochtenen Entscheidung;
 - b) auf Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und eigene abschließende Entscheidung;
 - c) auf Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückweisung an die zuständige Instanz.

9. Kosten

- 9.1 Die Kosten sind vom unterliegenden Beteiligten zu tragen.
- 9.2 Die Kosten für ein Verfahren entsprechen der Landesfinanzordnung Anlage 1 (GHO) §2.4.
- 9.3 Bei teilweisem Unterliegen oder Erledigung sind die Kosten angemessen zu verteilen.
- 9.4 Obsiegt der Antragsteller in vollem Umfang, ist ihm die Gebühr voll zu erstatten.
- 9.5 Bei Antragsrücknahme sind dem SSVB die Bearbeitungsgebühren gemäß Landesfinanzordnung Anlage 1 (GHO) §2.5.1 zu ersetzen.
- 9.6 Aufwendungen der Beteiligten werden nicht erstattet.

10. Inkrafttreten

Die Landesrechtsordnung wurde vom Hauptausschuss am 08.04.1995 in Kraft gesetzt und mit Änderungen beschlossen am:

- 13.05.2000, 24.05.2003 und 22.05.2004 zum Hauptausschuss,
- 17.06.2006, 14.06.2008 (ao.) und 17.11.2010 zum Verbandstag.

LANDESWERBEORDNUNG (LWO)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Landeswerbeordnung (LWO) gilt für den Spielverkehr im Bereich des SSVB.
- 1.2 Im internationalen Spielverkehr gelten die Bestimmungen der FIVB und des CEV.
- 1.3 Wird ein Spiel vom Fernsehen übertragen, gelten die Bestimmungen des gültigen Fernsehvertrages des DVV.

2. Werbeprinzipien

- 2.1 Das aktive Werben von Unternehmen für ihr Image, ihre Produkte und Dienstleistungen ist erwünscht und wird grundsätzlich gestattet.
- 2.2 Unzulässig ist Werbung,
 - die den sportlichen Charakter der Veranstaltung überdeckt und sportliche Abläufe beeinträchtigt
 - die gegen geltende Rechtsvorschriften verstößt
 - die gegen die guten Sitten verstößt
 - für politische oder religiöse Gruppierungen und mit politischen und religiösen Aussagen
 - für gesundheitsschädliche Produkte (Tabakwaren, Spirituosen), Gewalt verherrlichende Spiele und Darstellungen, ihre Herstellung und ihren Handel
 - die sportlichen Grundsätzen entgegensteht
 - die eine eindeutige Identifikation der Trikotnummern erschwert.
- 2.3 Werbemaßnahmen über Tonanlagen und Bildwände einer Spielhalle und einer Freiluftanlage, gleich welcher Quelle und Art, sind nur vor und nach einem Spiel, in Satzpausen und in Spielauszeiten zulässig.

3. Genehmigungspflicht

- 3.1 Für Werbung auf der Wettkampfkleidung bedarf es einer Genehmigung in Textform durch den SSVB.
- 3.2 Unter Wettkampfkleidung im Sinne dieser Ordnung sind Spieltrikots und Hosen zu verstehen, die während eines Spieles getragen werden.
Trainingsanzüge und Bekleidung in der Phase der Erwärmung und des Einspielens sowie Bekleidung von Schiedsrichtern, Trainern und weiterer Personen, die regelmäßig während eines Spieles auf der Mannschaftsbank sitzen dürfen, zählen nicht als Wettkampfkleidung im Sinne dieser Ordnung.
- 3.3 Befreiung von der Genehmigungspflicht
Befreit von der Genehmigungspflicht für Werbung auf der Wettkampfkleidung werden Mannschaften aus dem Kinder- und Jugendbereich, Seniorenmannschaften und Mannschaften aus dem BFS-Bereich, außer, sie nehmen an Pflichtspielen im Sinne der Landesspielordnung und Landespokalspielordnung teil.

4. Werberechte

- 4.1 Die Werberechte auf der Wettkampfkleidung von Mannschaften stehen bei Punkt- und Pokalspielen dem jeweiligen Verein zu. Bei Freundschafts- und sonstigen Spielen kann sich der Veranstalter die Werberechte in der Ausschreibung vorbehalten.
- 4.2 Die Werberechte auf dem Spielfeldboden sowie an den im Einzelnen nicht genannten Bereichen in der Spielhalle oder Spielstätte stehen bei Punkt- und Pokalspielen (außer

dem Finale) dem Ausrichter zu, wenn dem nicht übergeordnet geltende Verträge und Festlegungen der Halleneigentümer entgegenstehen.

4.3 Die Vermarktungsrechte von Finalrunden Sächsischer Meisterschaften sowie Pokalfinalrunden stehen dem SSVB zu.

4.4 Der SSVB kann seine Werberechte an die Ausrichter von Sächsischen Meisterschaften sowie Pokalfinalrunden verpachten.

Einnahmen aus Werberechten für die Spielbetriebsligen stehen hälftig dem Verband und den in den jeweiligen Ligen spielenden Mannschaften zu. Stichtag für empfangsberechtigte Mannschaften ist der jeweilige Saisonbeginn gemäß Landesspielordnung.

5. Zuständigkeit

Die Genehmigung für Werbung auf der Sportkleidung von Mannschaften bei Punkt- und Pokalspielen im Geltungsbereich des SSVB wird von der Geschäftsstelle erteilt.

6. Genehmigungsverfahren

6.1 Die Genehmigung für Werbung auf der Wettkampfkleidung von Mannschaften ist über die Geschäftsstelle des SSVB in Textform zu beantragen. Dem Antrag sind jeweils eine farbfotografische Abbildung der Wettkampfkleidung von vorn und von hinten und bei Existenz einer Liberowettkampfkleidung auch von dieser beizufügen.

6.2 Die Genehmigung ist zu versagen, wenn diese den Werbeprinzipien gemäß Punkt 2 widerspricht.

6.3 Über die Genehmigung ist kurzfristig zu entscheiden. Sie gilt für die Werbung auf der Wettkampfkleidung 4 Wochen nach Eingang des Antrages als erteilt, sofern sie nicht innerhalb dieser Frist versagt wird.

6.4 Die Genehmigung wird in Textform erteilt. Ein bestätigtes Exemplar der bildlichen Darstellung der Werbung wird beigelegt.

6.5 Die Werbegenehmigung für eine Wettkampfkleidung wird einmalig erteilt, gilt unbegrenzt für eine Mannschaft und unabhängig von der Anzahl der Werbepartner, deren Werbung auf dieser Wettkampfkleidung aufgebracht ist. Änderungen des genehmigungspflichtigen Inhalts bedürfen der erneuten Genehmigung.

Kleine Logos oder Schriftzüge, die auf den Hersteller der Wettkampfkleidung hinweisen, gelten nicht als genehmigungspflichtig.

7. Verstöße

7.1 Wird in einem Spiel ohne die erforderliche Genehmigung oder unter Verstoß gegen die gültigen Werberichtlinien geworben, ist der Verein vom Staffelleiter nach dem Bußgeldkatalog zu bestrafen.

7.2 Für Streitigkeiten aus den Verträgen zwischen Werbeträger, werbetreibender Firma und Dritten ist der SSVB nicht zuständig. Die Landesrechtsordnung des SSVB ist für solche außerverbandliche Rechtsverhältnisse nicht anwendbar.

8. Inkrafttreten

Die Landeswerbeordnung wurde vom Hauptausschuss des SSVB am 05.04.1997 in Kraft gesetzt und mit Änderungen beschlossen am:

- 13.05.2000 zum Hauptausschuss;
- 17.06.2006 zum Verbandstag als komplette Überarbeitung;
- 14.06.2008 zum außerordentlichen Verbandstag;
- 06.11.2021 zum Hauptausschuss.

LANDESEHRUNGSORDNUNG (LEO)

1. Der SSVB ehrt Personen, die sich um die Entwicklung des Volleyballsports in Sachsen verdient gemacht haben, durch
 - a) Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied;
 - b) Auszeichnungen;
 - c) Erinnerungszeichen.

2. **Ehrenpräsident, Ehrenmitgliedschaft**
 - 2.1 Zum Ehrenpräsidenten kann gewählt werden, wer das Amt des Präsidenten des SSVB lange Jahre verdienstvoll geführt hat.
 - 2.2 Der SSVB hat jeweils nicht mehr als einen Ehrenpräsidenten.
 - 2.3 Zum Ehrenmitglied des SSVB kann ernannt werden, wer sich um den Volleyballsport in Sachsen in langjähriger Tätigkeit in besonderem Maße verdient gemacht hat.
 - 2.4 Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten erfolgt auf Lebenszeit durch den Verbandstag oder Hauptausschuss des SSVB.

3. **Auszeichnungen**

Als Auszeichnung kann verliehen werden:

 - a) Ehrennadel Bronze;
 - b) Ehrennadel Silber;
 - c) Ehrennadel Gold;
 - d) Ehrengeschenk;
 - e) Ehrenbrief;
 - f) Ehrenurkunde Kinder- und Jugendvolleyball in Sachsen.
 - 3.1 **Ehrennadel Bronze**

Die Auszeichnung kann an Personen verliehen werden, die sich mehrere Jahre um die Entwicklung des Volleyballsports verdient gemacht haben.
 - 3.2 **Ehrennadel Silber**

Die Auszeichnung kann an Personen (vorzugsweise an Ehrenamtsträger des SSVB) verliehen werden, die sich in besonderem Maße langjährig um die Entwicklung des Volleyballsports in Sachsen verdient gemacht haben. Voraussetzung ist die Auszeichnung mit der Ehrennadel in Bronze.

Die Verleihung kann in einer angemessenen Frist nach der Verleihung der Ehrennadel in Bronze erfolgen.
 - 3.3 **Ehrennadel Gold**

Die Auszeichnung kann an Personen (vorzugsweise an Ehrenamtsträger des SSVB) verliehen werden, die sich nach der Verleihung mit der Ehrennadel in Silber weiterhin besondere Verdienste im Volleyballsport und für den SSVB erworben haben.

Zwischen der Verleihung der silbernen Ehrennadel und der goldenen sollen mehrere Jahre liegen.
 - 3.4 **Ehrengeschenk**

Das Ehrengeschenk wird verliehen für langjähriges, außerordentlich erfolgreiches Wirken für den Volleyball in Sachsen. Anlässe können persönliche Jubiläen sein.

3.5 Ehrenbrief

Der Ehrenbrief kann verliehen werden für herausragende Verdienste um den SSVB und den Volleyballsport im Allgemeinen (auch außerhalb des SSVB).

3.6 Ehrenurkunde Kinder- und Jugendvolleyball in Sachsen

Die Auszeichnung kann an Mitglieder des SSVB, an Personen der gesellschaftspolitischen Öffentlichkeit in Sachsen und an ehrenamtlich Tätige im Kinder- und Jugendvolleyball für besondere Verdienste um die Entwicklung und Unterstützung des Kinder- und Jugendvolleyballs in Sachsen eine Ehrenurkunde Kinder- und Jugendvolleyball in Sachsen verliehen werden.

Auf Antrag der SVJ, von Organen und von Mitgliedern des SSVB sollen besondere Verdienste um die Entwicklung des Kinder- und Jugendvolleyballs auf Vereins- oder auf Verbandsebene mit der Verleihung dieser Ehrenurkunde besonders gewürdigt werden.

4. Erinnerungszeichen

Das Präsidium kann Freunden und Förderern des Volleyballsports in Sachsen Erinnerungsurkunden und Erinnerungsmedaillen verleihen.

4.1 Erinnerungsurkunde

Die Erinnerungsurkunde kann verliehen werden an Schiedsrichter für langjährige Tätigkeit im SSVB bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst.

4.2 Erinnerungsmedaille

Die Erinnerungsmedaille kann für Förderer und verdienstvolle Freunde des Volleyballs in Sachsen durch das Präsidium des SSVB verliehen werden.

5. Anträge und Bewilligung

5.1 Antragsberechtigt für die Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied sind das Präsidium und der Ehrungsrat des SSVB.

5.2 Anträge für Auszeichnungen und Erinnerungszeichen können alle Mitglieder und Organe des SSVB stellen.

5.3 Anträge sind in der Regel zwei Monate vor der beabsichtigten Auszeichnung an die Geschäftsstelle einzureichen. Für die Antragsstellung sind ausschließlich die auf der Homepage des SSVB zur Verfügung stehenden Formulare zu verwenden.

5.4 Die Anträge sind dem Ehrungsrat vorzulegen. Seine Stellungnahme wird dem Präsidium zur Bewilligung übergeben. Weicht die Entscheidung des Präsidiums von der Empfehlung des Ehrungsrates ab, so ist eine Rücksprache mit dem Ehrungsrat zu führen.

6. Ehrenrat

6.1 Der Ehrenrat besteht aus drei Personen. Mitglieder können sein:

- a) Ehrenpräsident;
- b) Ehrenmitglieder.

6.2 Der Ehrenrat wird auf dem Verbandstag oder Hauptausschuss gewählt.

6.3 Auf Vorschlag des Ehrenrates kann das Präsidium Richtlinien zur Ehrungsordnung erlassen.

6.4 Bevor die SSVB-Organen über Ernennungen und Auszeichnungen beschließen ist die Stellungnahme des Ehrenrates einzuholen.

6.5 Der Ehrenrat soll das Präsidium in Fragen von Good Governance und Ethik sowie wichtigen Grundsatzfragen beraten.

6.6 Kann das Verbandsschiedsgericht nicht gebildet oder nicht vorschriftsmäßig besetzt werden, so setzt der Ehrenrat auf Antrag des Präsidiums für die Dauer der Verhinderung, längstens bis zum nächsten Hauptausschuss den Vorsitzenden und/oder die fehlenden Beisitzer ein.

7. Verleihung

7.1 Die Verleihung von Auszeichnungen erfolgt in würdiger Form.

7.2 Die Ernennung von Ehrenpräsident und Ehrenmitglied erfolgt durch den Präsidenten des SSVB.

7.3 Die Verleihung der Auszeichnungen und Erinnerungszeichen erfolgt in der Regel durch ein Präsidiumsmitglied des SSVB oder durch ein Mitglied des Ehrungsrates.

8. Ehrenurkunden und Veröffentlichungen

8.1 Über Ernennungen, Auszeichnungen und Erinnerungsmedaillen (außer Ehrenbrief und Erinnerungsurkunde) werden Ehrenurkunden ausgehändigt.

8.2 Alle Ehrungen werden in den offiziellen Medien des SSVB veröffentlicht.

9. Widerruf von Ehrungen

9.1 Ernennungen und Auszeichnungen können auf Antrag des Ehrenrates, des Präsidiums des SSVB oder des Einreichers der Ehrung widerrufen werden, wenn der Geehrte sich als der Ehrung unwürdig erweist.

9.2 Der Widerruf erfolgt durch das Präsidium. Der Ehrenrat und der Betroffene sind zu hören.

10. Nachweisführung

In der Geschäftsstelle wird eine elektronische Datei geführt.

11. Weitere Auszeichnungen

Das Präsidium kann über weitere Auszeichnungen bestimmen, die in dieser Ehrungsordnung nicht genannt sind.

12. Inkrafttreten

Die Landesehrungsordnung wurde vom Präsidium am 04.12.1993 in Kraft gesetzt und mit Änderungen beschlossen am:

- 09.10.1999 zum Präsidium;
- 13.05.2000 zum Hauptausschuss;
- 17.06.2006 zum Verbandstag
- 14.06.2008 zum außerordentlichen Verbandstag als Landesehrungsordnung;
- 17.11.2010 zum Verbandstag inklusive der Richtlinie zur Landesehrungsordnung;
- 12.05.2012 zum Hauptausschuss;
- 16.11.2016 zum Hauptausschuss;
- 30.08.2019 zum Hauptausschuss;
- 19.04.2024 zum Hauptausschuss.

Richtlinie zur Landesehrungsordnung

1. Für die Beantragung von Ehrungen ist das Formular „Ehrungsantrag“ des SSVB zu verwenden.
2. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle des SSVB einzureichen.
3. Die Geschäftsstelle leitet den Antrag an den Vorsitzenden des Ehrenrates weiter.
4. Der Vorsitzende des Ehrenrates holt die Äußerungen der Ehrenratsmitglieder ein.
5. Die Anträge zur Auszeichnung mit den Ehrennadeln Bronze und Silber des SSVB sowie der unter Abs. 4 der Landesehrungsordnung genannten Auszeichnungen entscheidet der Ehrenrat. Das Präsidium ist über diese Entscheidungen zu informieren.
6. Für alle anderen Ehrungsanträge gibt der Vorsitzende des Ehrenrates eine abschließende Stellungnahme gegenüber dem Präsidium des SSVB ab.
7. Der Ehrenrat achtet auf eine maßvolle Anwendung der Landesehrungsordnung. Er kann gegen Ehrungen nach Abs. 2 der Landesehrungsordnung Einspruch erheben. Dieser ist dem Präsidium durch den Vorsitzenden des Ehrenrates vorzutragen. Die Entscheidung des Präsidiums ist unanfechtbar.
8. Einsprüche gegen die Auszeichnungen mit der Ehrennadel Gold, dem Ehrengeschenk und dem Ehrenbrief werden dem Präsidium schriftlich mitgeteilt. Hält der Präsidium diese Einwendungen für nicht erheblich, entscheidet er endgültig.

Die Richtlinie wurde vom Präsidium am 17.11.2010 in Kraft gesetzt und mit Änderungen beschlossen am:

- 16.11.2016 zum Hauptausschuss;
- 05.11.2022 zum Verbandstag.